

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



| | | |
|--------|---|---------------|
| Nr. 42 | Ausgegeben in Lüdenscheid am 16.10.2024 | Jahrgang 2024 |
|--------|---|---------------|

| Inhaltsverzeichnis | | | |
|---------------------------|---------------------------|--|-----|
| 03.10.2024 | Jagdgenossenschaft Ihmert | Einladung der Mitglieder der JG Ihmert zur 13. Genossenschaftsversammlung am 11.11.2024 | 889 |
| 08.10.2024 | Stadt Iserlohn | Entwurf der Haushaltssatzung 2025 | 889 |
| 07.10.2024 | Stadt Meinerzhagen | Sitzung des Wahlausschusses der Stadt am 04.11.2024 | 890 |
| 09.10.2024 | Stadt Meinerzhagen | 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) | 890 |
| 16.10.2024 | Märkischer Kreis | Bekanntmachung des Vorhabens, der Auslegung sowie des vorgesehenen Erörterungstermins gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 18, 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 899 |
| 11.10.2024 | Märkischer Kreis | Entwurf der Haushaltssatzung und Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung | 901 |
| 10.10.2024 | Stadt Lüdenscheid | Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes | 903 |
| 10.10.2024 | Stadt Lüdenscheid | Kommunalwahlen 2025; hier: Einteilung der Stadt in Wahlbezirke | 904 |
| 08.10.2024 | Stadt Halver | Bebauungsplan Nr. 61 „Heerstraße 86“ - Aufstellungsbeschluss - | 904 |
| 08.10.2024 | Stadt Halver | Bebauungsplan Nr. 44 „Ortslage Halver“ - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung - | 906 |
| 08.10.2024 | Stadt Halver | Bebauungsplan Nr. 36 „Lütgenheide“, 1. Änderung - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung - | 909 |
| 08.10.2024 | Stadt Halver | Bebauungsplan Nr. 35 „Susannenhöhe“, 1. Änderung - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung - | 912 |
| 08.10.2024 | Stadt Halver | Bebauungsplan Nr. 33 „Eichholz“, 2. Änderung - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung - | 915 |
| 08.10.2024 | Stadt Halver | Bebauungsplan Nr. 29/II „Schwarzenbach, Teil II“, 2. Änderung - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung - | 918 |
| 08.10.2024 | Stadt Halver | Bebauungsplan Nr. 28a „Baugebiet Heide und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 28 Heide“, 6. Änderung - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung - | 921 |

| | | | |
|------------|--------------------|---|-----|
| 08.10.2024 | Stadt Halver | Bebauungsplan Nr. 24 „Heideweg“, 4. Änderung - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung - | 924 |
| 08.10.2024 | Stadt Halver | Bebauungsplan Nr. 23 „Staklenberg“, 1. Änderung - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung - | 927 |
| 08.10.2024 | Stadt Halver | Bebauungsplan Nr. 18 „Für das Gelände zwischen der Hagedornstraße und der Frankfurter Straße“, 3. Änderung - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung - | 930 |
| 08.10.2024 | Stadt Halver | Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 5. Änderung - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung - | 933 |
| 08.10.2024 | Stadt Halver | Bebauungsplan Nr. 12 „Industriegebiet Langenscheid“, 4. Änderung - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung - | 936 |
| 08.10.2024 | Stadt Halver | Bebauungsplan Nr. 7 „Industriegebiet Löhbach“, 9. Änderung - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung - | 940 |
| 08.10.2024 | Stadt Halver | Bebauungsplan Nr. 6 „Höveler Weg“, 15. Änderung - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung - | 943 |
| 08.10.2024 | Stadt Halver | Bebauungsplan Nr. 4 „Linger Weg“, 18. Änderung - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung – | 946 |
| 08.10.2024 | Stadt Halver | Bebauungsplan Nr. 3 „Auf dem Dorfe“, 21. Änderung - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung - | 949 |
| 08.10.2024 | Stadt Halver | 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 54 „Leifersberge und Teiländerung Nr. 12 Industriegelände Langen- scheid“ - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung – | 952 |
| 08.10.2024 | Stadt Halver | Bebauungsplan Nr. 17 „Oesterberg“, 8. Änderung - erneute formelle Öffentlichkeitsbeteiligung – | 956 |
| 11.10.2024 | Gemeinde Herscheid | Satzung für die Durchführung von Bürgerentschei- den in der Gemeinde Herscheid vom 11.10.2024 | 958 |
| 14.10.2024 | Stadt Neuenrade | Feststellungsbeschluss der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebau- ungsplanes Nr. 80 "Solarpark" der Stadt Neuenrade - Genehmigung und Wirksamwerden der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes | 961 |
| 26.09.2024 | Gemeinde Herscheid | Melderegisterauskunft in besonderen Fällen | 964 |
| 10.10.2024 | Stadt Hemer | Allgemeinverfügung zur Widmung von Straßen in Hemer | 964 |



JAGDGENOSSENSCHAFT IHMERT
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Auskunft erteilt:

Geschäftsführer Rudolf Schönenberg
Westendorfstraße 50, 58675 Hemer
Telefon: 02372 / 984790
Mobil: 0172 /1378 139
E-Mail: rudolf.schoenenberg@t-online.de

58675 Hemer, 03.10.2024

**Einladung der Mitglieder der
JG Ihmert zur 13. Genossenschaftsversammlung**
(gemäß § 7 der Satzung)
am **Montag, den 11.11.2024 um 19:00 Uhr**
im alten Bauernhaus,
Stuken 1 in 58675 Hemer-Ihmert

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung und Eröffnung; Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der 12. Genossenschaftsversammlung (06.10.2023)
3. Bericht der Kassenprüfer zur Kassenprüfung der Jagdjahre 2023/2024
4. Bericht des Geschäftsführers gemäß § 14 (1) der Satzung zum Kassenbestand, der Rücklagen und zum HH-Plan 2024/2025
5. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
6. Wahl neuer Kassenprüfer/Innen
7. Beschluss über die Höhe der Auskehr des Reinertrages für das Jagdjahr 2023/2024 und Bildung von Rücklagen
8. Neuverpachtung des Jagdbezirkes Ihmert ab dem Jagdjahr 2024/2025
9. Verschiedenes

Die Vertretungsvollmacht(en) >siehe §§ 7 u. 10 der Satzung< sind dem Geschäftsführer **bis zum 01.11.2024** per Post oder per E.-Mail: rudolf.schoenenberg@t-online.de, zuzusenden; **das Original ist am Tage der Genossenschaftsversammlung dem Jagdvorsteher vorzulegen.**

Bitte die GF unterstützen, in dem die Jagdgenossen ihre E-Mail-Adresse sowie Veränderungen im Jagdkataster (Verkauf, Zukauf, Kontaktdaten, Bankdaten etc.) bekanntgeben.

Gez. Christian Keune
Jagdvorsteher

Gez. Rudolf Schönenberg
Geschäftsführer

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

**Entwurf der Haushaltssatzung 2025
der Stadt Iserlohn**

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2025 einschließlich Anlagen wurde dem Rat der Stadt in seiner Sitzung am 08. Oktober 2024 zugeleitet. Der Entwurf kann ab sofort während der Dauer des Beratungsverfahrens (voraussichtlich bis zum 17. Dezember 2024) eingesehen werden.

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme besteht im Rathaus II der Stadt Iserlohn, Werner-Jacobi-Platz 12, 58636 Iserlohn, 2. Obergeschoss, Zimmer 203 a, während der allgemeinen Servicezeiten. Zusätzlich wird der Entwurf einschließlich Anlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Iserlohn (www.iserlohn.de) veröffentlicht.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie alle Abgabepflichtigen können in der Zeit vom 09. Oktober 2024 bis zum 31. Oktober 2024 Einwendungen gegen den Entwurf erheben. Dies kann in Form einer schriftlichen Mitteilung an die Stadt Iserlohn oder durch mündliche Erklärung zu Protokoll im Rathaus II der Stadt Iserlohn, Werner-Jacobi-Platz 12, 58636 Iserlohn, 2. Obergeschoss, Zimmer 203 a, während der allgemeinen Servicezeiten erfolgen.

Über rechtzeitig erhobene Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Rechtsgrundlage für diese Bekanntmachung:

§ 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung.

Iserlohn, 08. Oktober 2024

Michael Joithe
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Am 04.11.2024, 17:00 Uhr, findet im Sitzungsraum 2 des Rathausgebäudes 1, Bahnhofstraße 15, Meinerzhagen, eine Sitzung des Wahlausschusses statt, zu der jedermann Zutritt hat.

Program m

A) Stunde der Öffentlichkeit

B) Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung der Beisitzer und Beisitzerinnen
2. Bestellung einer Schriftführerin
3. Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahlen 2025
4. Bekanntgaben und Anfragen

C) Stunde der Öffentlichkeit

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, 07.10.2024

In Vertretung
gez. Klose
Wahlleiter



8. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Meinerzhagen

hier: Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet / Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

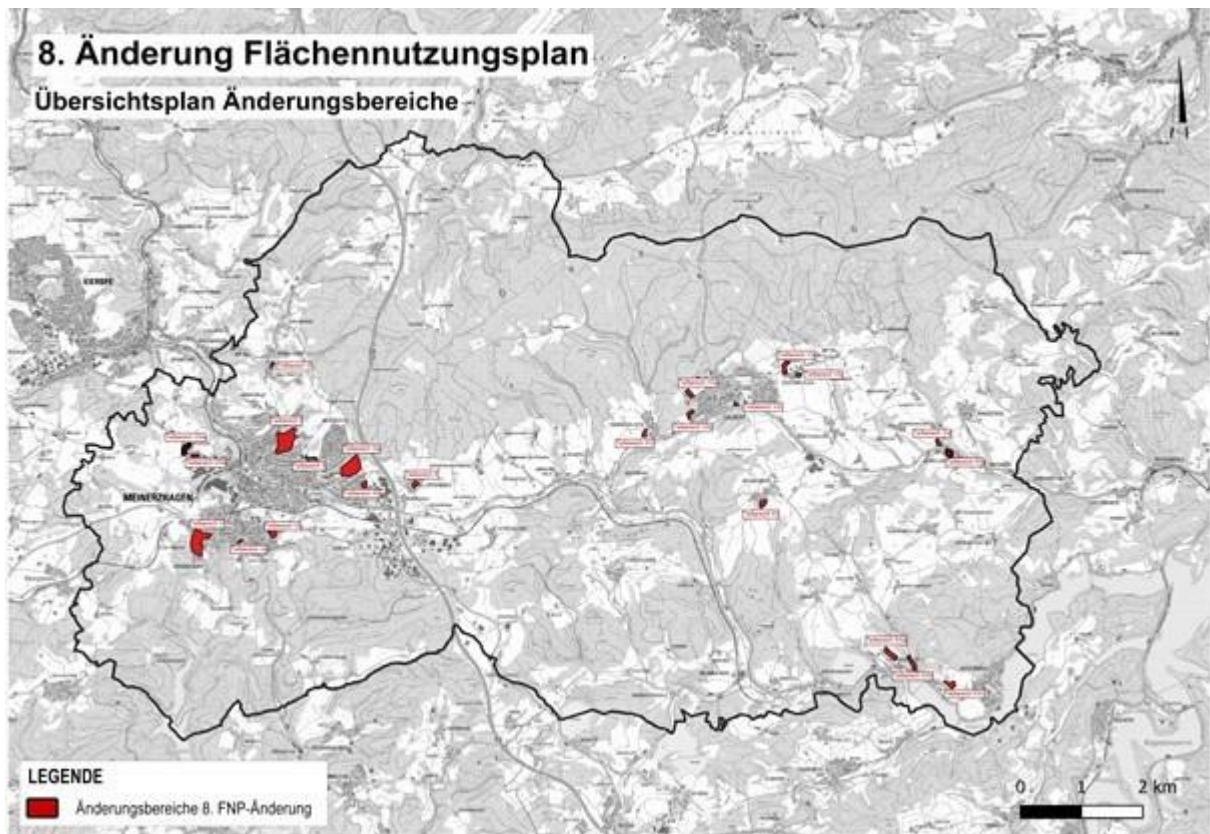
Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 02.09.2024 den ihm vorgelegten Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich zugehöriger Entwurfs-Begründung (Teil A: Planbegründung (Allgemeiner Teil) und Teil B: Umweltbericht) vom 31.05.2024 mit anliegender Artenschutzvorprüfung (ASP I) gebilligt und deren Veröffentlichung im Internet und ihre zeitgleiche öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats sowie die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden beschlossen.

Planungsziel ist die Schaffung der vorbereitenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung eines ca. 6 ha großen neuen Wohnbaugebietes auf dem Gelände der ehemaligen Internatsschule „Zur Pforte“ (Teilbereich 1). Hierzu soll die bisherige Darstellung einer "Fläche für den Gemeinbedarf" in die Darstellungen "Wohnbaufläche" und "Grünfläche" umgewandelt werden. Zugleich soll für die Fläche eines dort neu entstandenen Kindergartens die noch dargestellte Wohnbaufläche - dem Bestand angepasst - künftig als "Fläche für den Gemeinbedarf" dargestellt werden. Zur in diesem Zusammenhang notwendig werdenden Rücknahme von Wohnbauflächenreserven sollen in den weiteren Teil-Geltungsbereichen 2-14 Umwidmungen von Wohn- und Mischbauflächen-Darstellungen in die Darstellung von Freiraum-Nutzungen (Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft und für Wald) erfolgen.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Räumliche Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung):

Das Plangebiet (räumlicher Geltungsbereich der FNP-Änderung) umfasst insgesamt 23 räumliche Teilflächen innerhalb von 14 Teilgeltungsbereichen, die sich über das gesamte Stadtgebiet von Meinerzhagen verteilen.

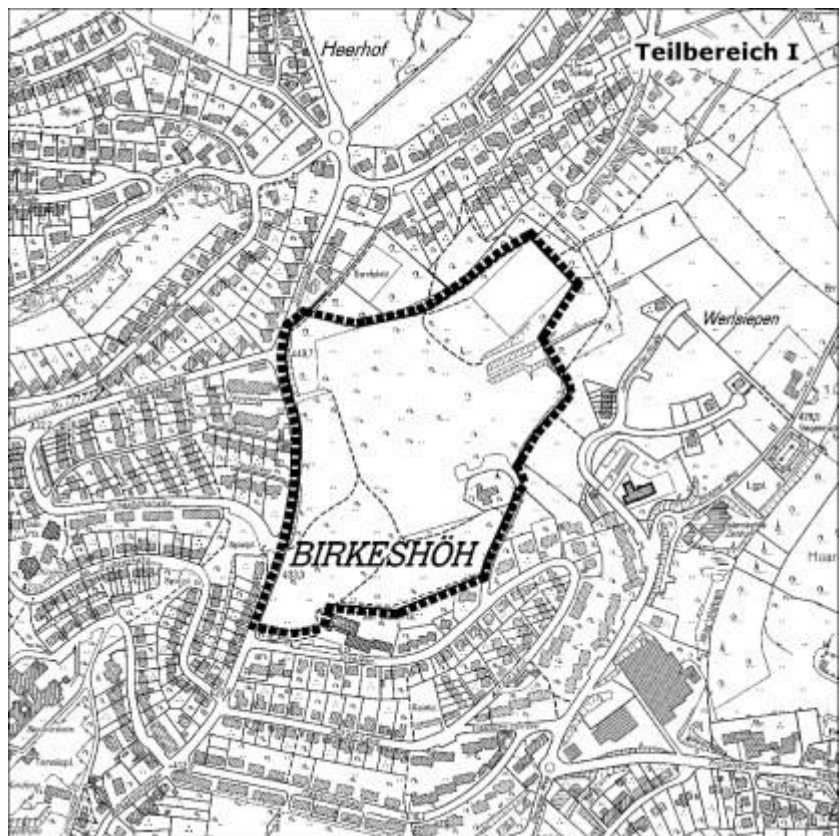
Die Verteilung der Teil-Geltungsbereiche ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Die einzelnen Teil-Geltungsbereiche sind nachfolgend dargestellt:

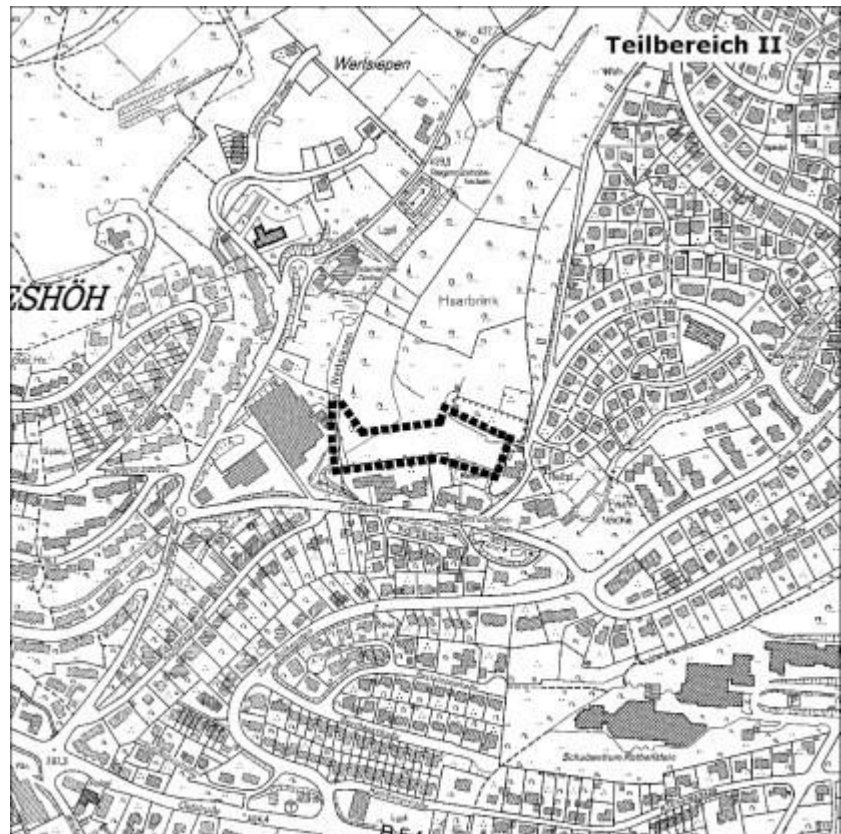
Teilbereich 1:

In Meinerzhagen,
 östlich Birkeshöh-/Jägerstraße/
 nördlich Inselweg
 (ehemaliges „Schulpforta“-Gelände)



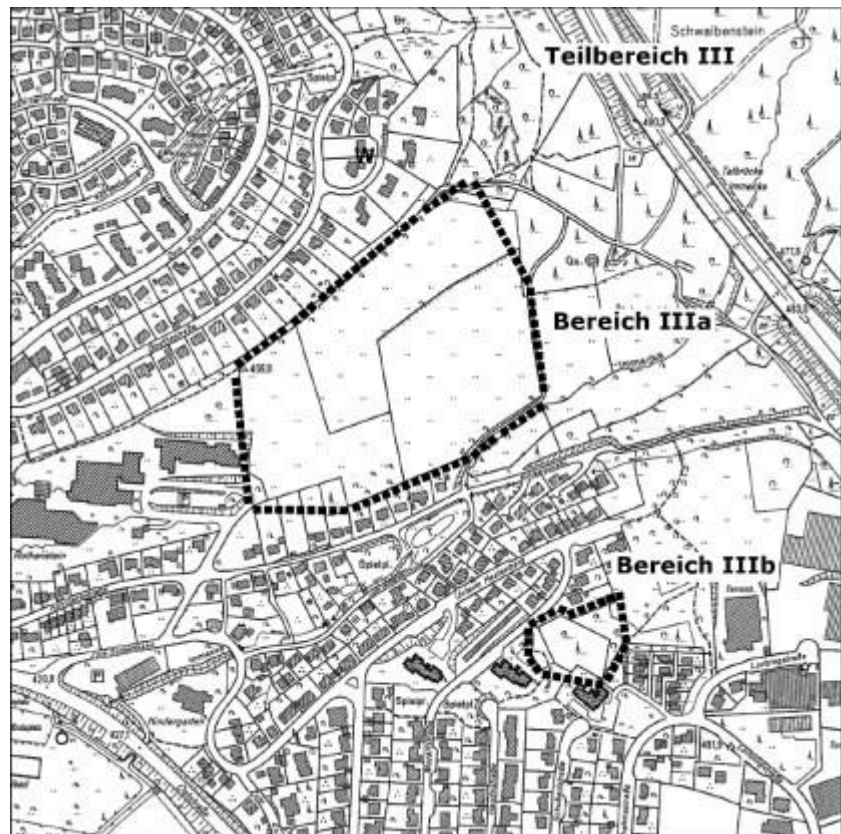
Teilbereich 2:

In Meinerzhagen,
nördlich der Fröbelstraße



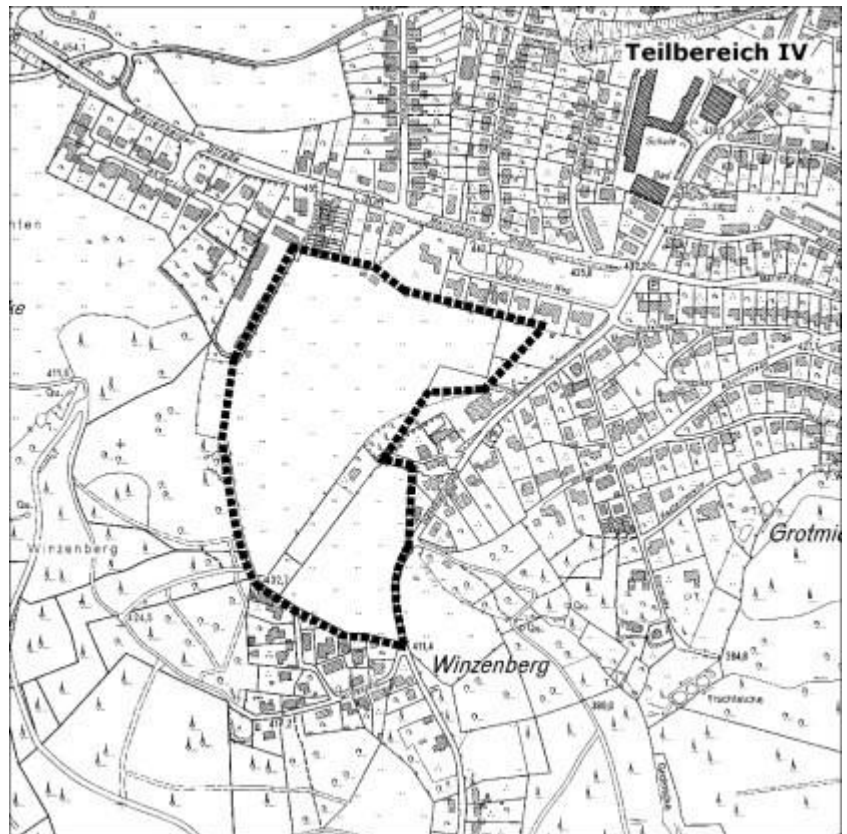
Teilbereiche 3a und 3b:

In Meinerzhagen,
östlich der Schule „Kohlberg“ (3a)
bzw. östlich Mozartstraße (3b)



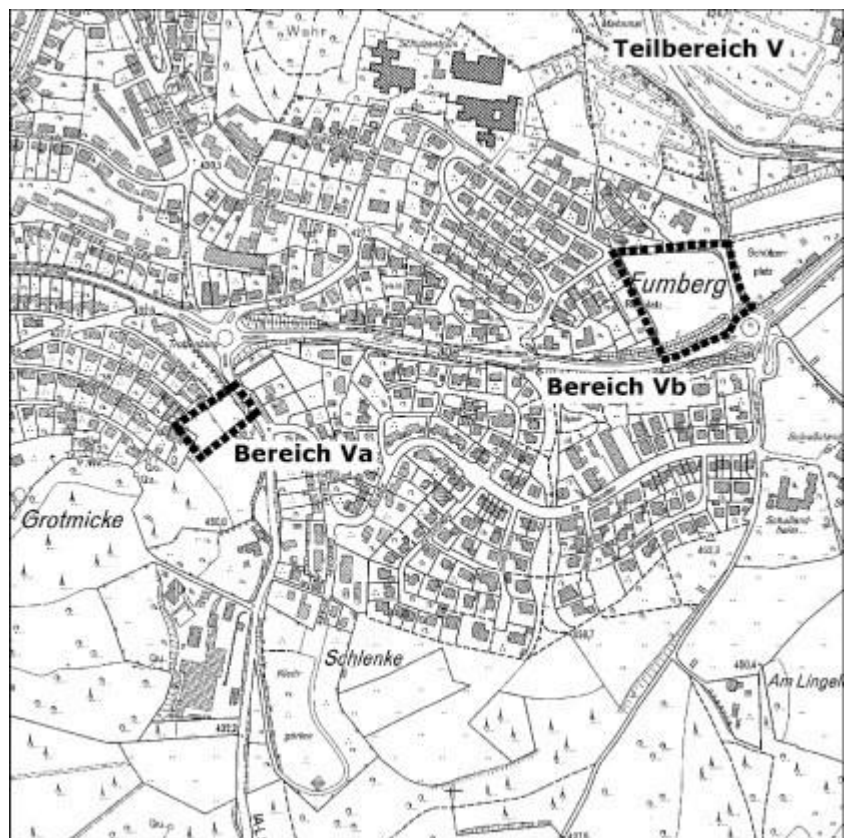
Teilbereich 4:

In Meinerzhagen,
westlich Genkeler Straße /
nördlich Winzenberg



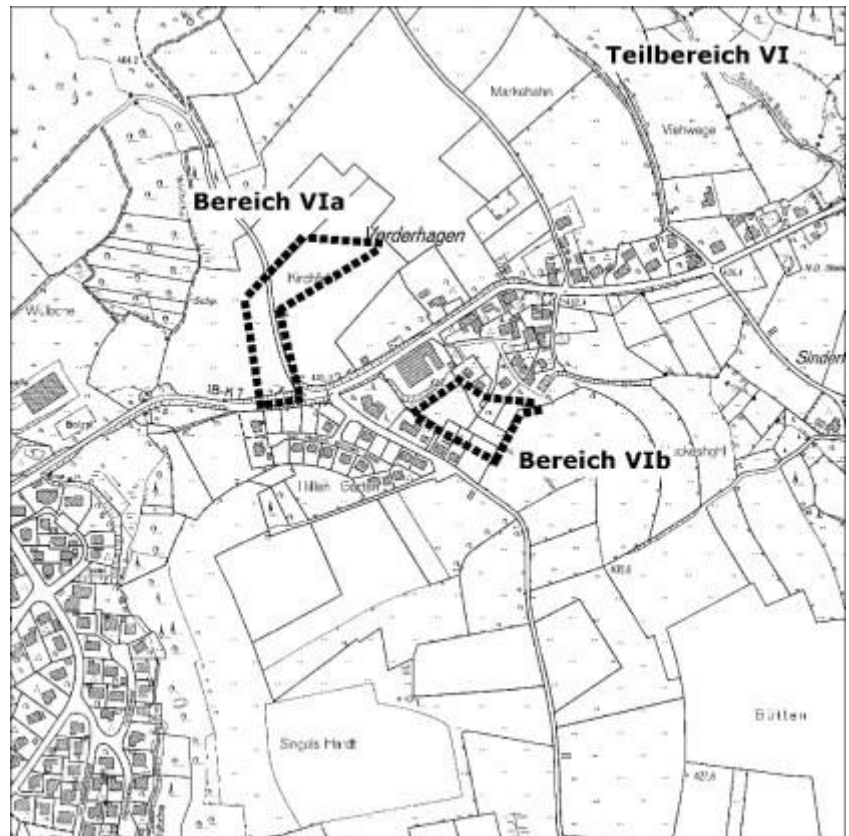
Teilbereiche 5a und 5b:

In Meinerzhagen,
westlich der Derschlager Straße /
am Ende von Buchen- und Erlenweg
(5a) bzw. westlich des
Schützenplatzes (5b)



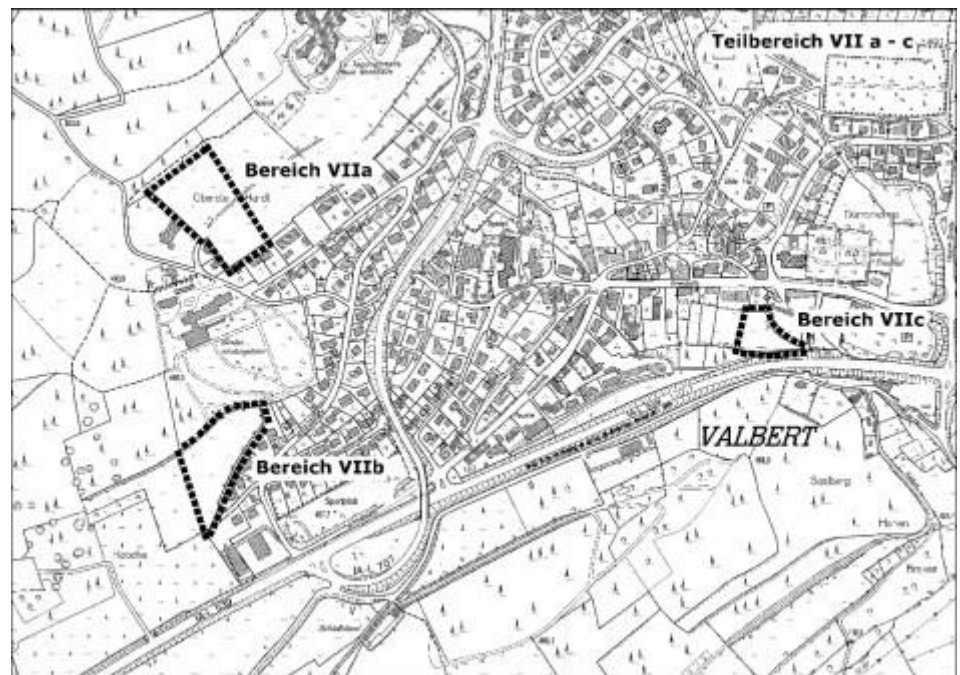
Teilbereiche 6a und 6b:

Nordwestlich der Ortslage
Vorderhagen /
Nördlich der Kreisstraße K 7 (6a)
bzw. südlich angrenzend an
Vorderhagen (6b)



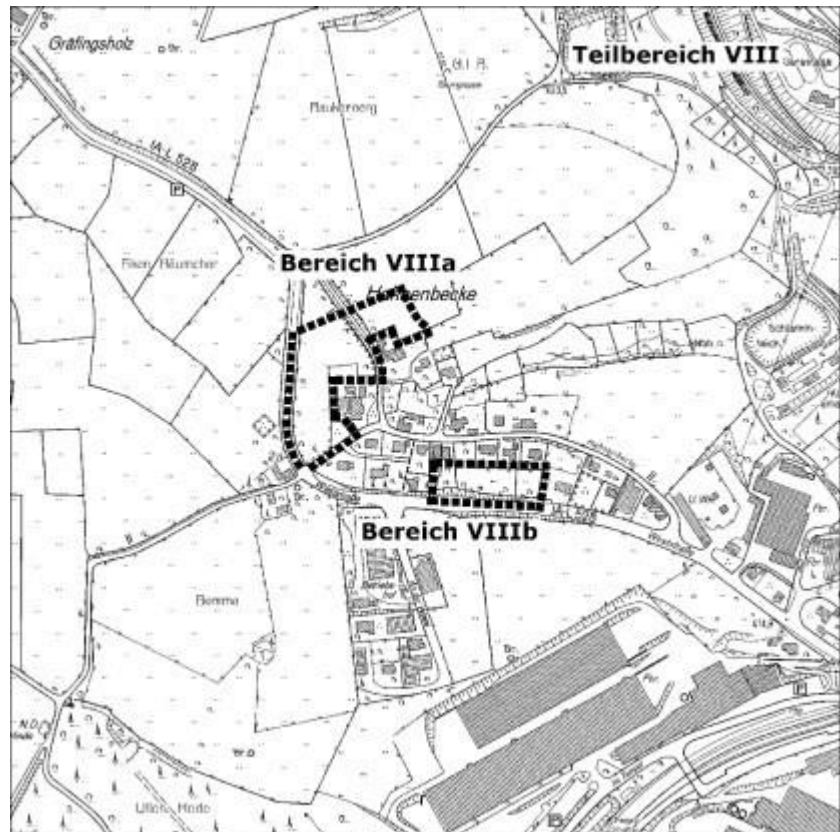
Teilbereiche 7a bis 7c:

Am Rande des Ortsteils
Valbert / am Ende der
Straße „Auf der Hardt“ (7a)
bzw.
westlich der Bebauung an
der Robchestraße (7b)
bzw.
südwestlich der Straße
„Piepenströtken“ in Valbert
(Ihnewiesen“) (7c)



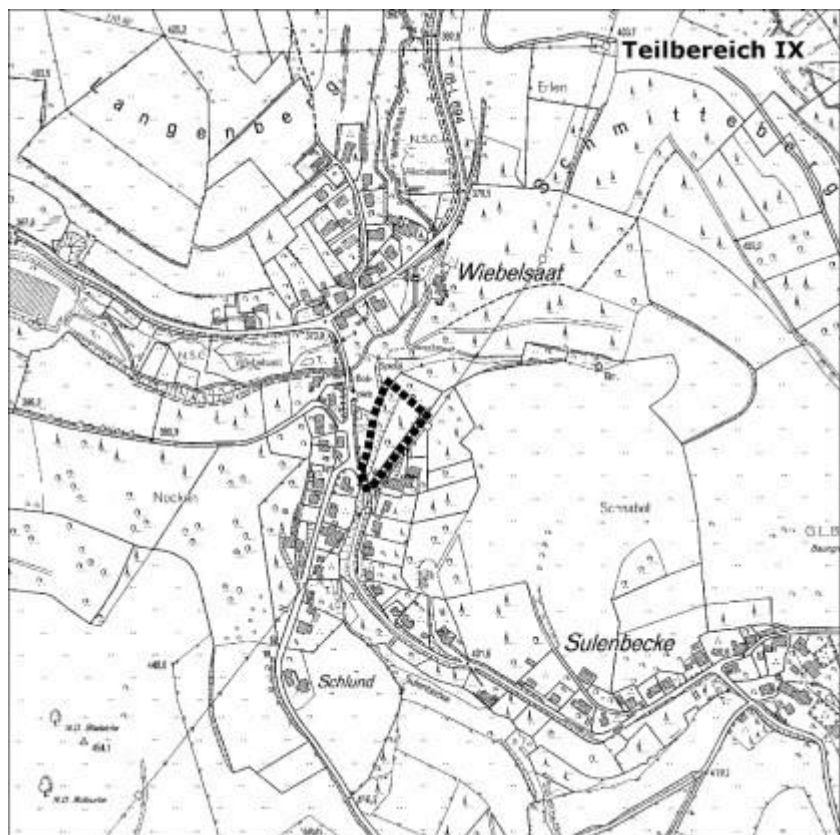
Teilbereiche 8a und 8b:

Am Rande der Ortslage
„Hahnenbecke“ /
östlich der Weststraße (8a)
bzw. zwischen Hahnenbecke und
Weststraße (8b)



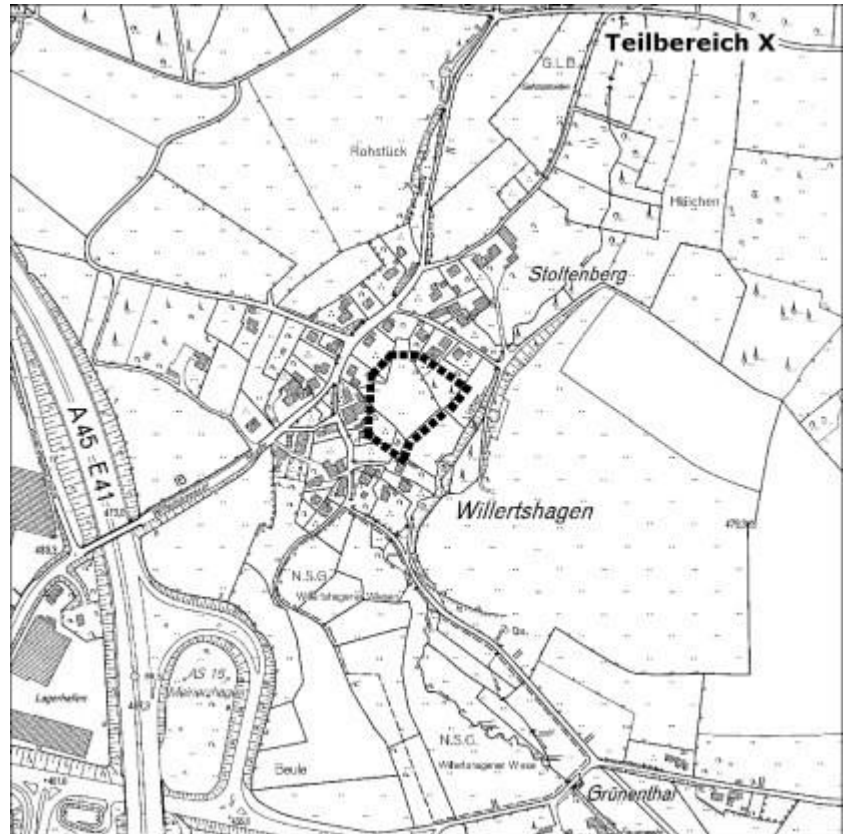
Teilbereich 9:

Zwischen den Ortslagen
Sulenbecke und Wiebelsaat



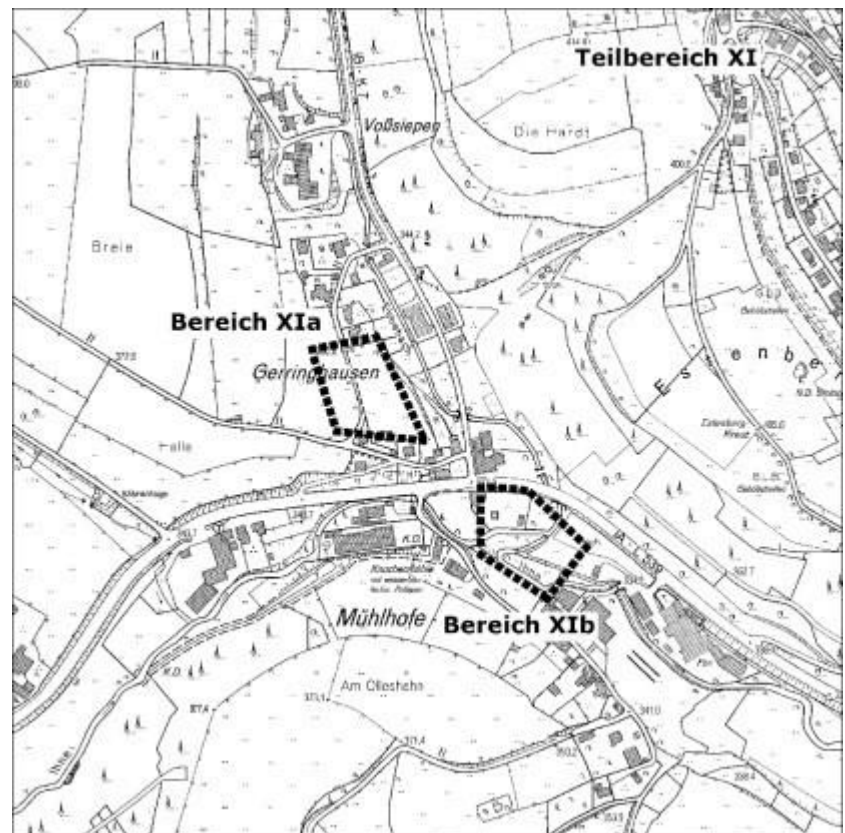
Teilbereich 10:

Südöstlich angrenzend an die
Ortslage Willertshagen



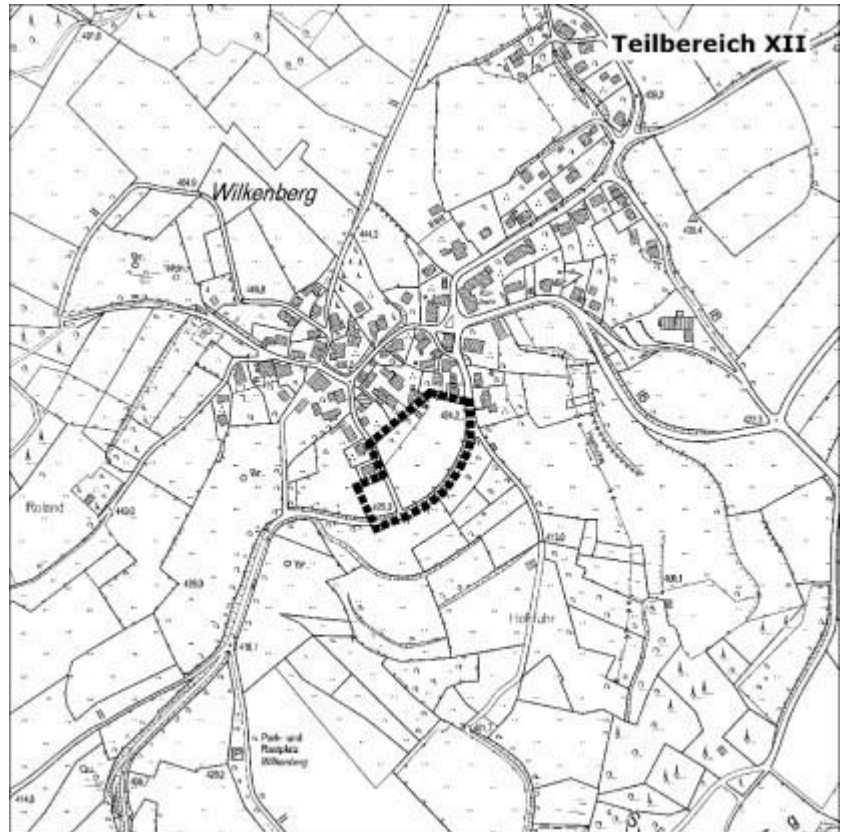
Teilbereiche 11a und 11b:

Im Bereich der Ortslage
Gerringhausen /
nördlich der Landesstraße L 539
(11a) bzw. südlich der L 539 am
Rande der Ortslage Mühlhofs (11b)



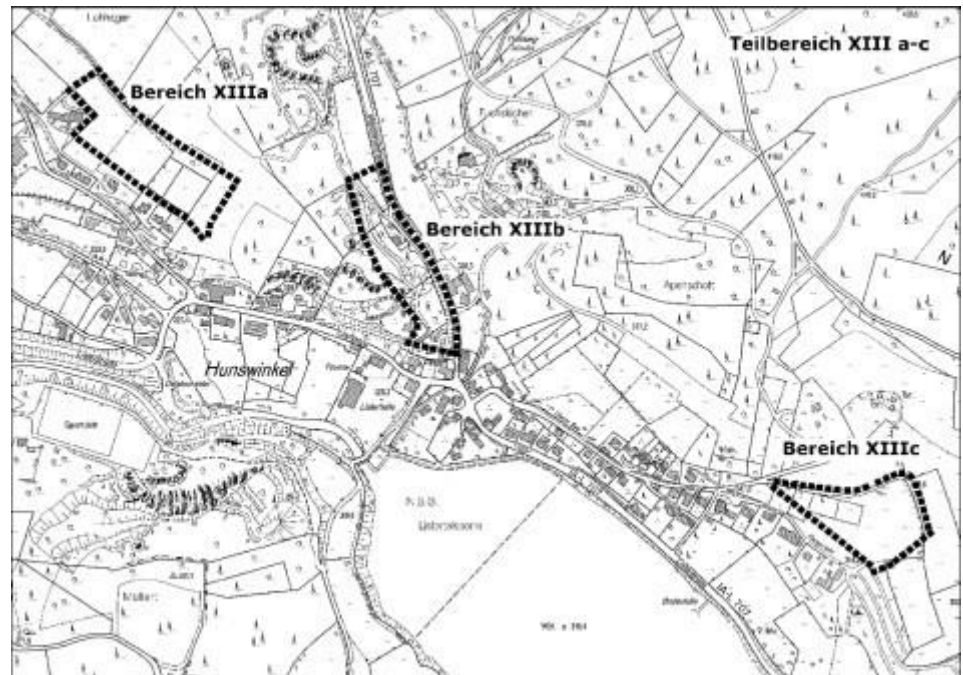
Teilbereich 12:

Südlich angrenzend an die
Ortslage Wilkenberg



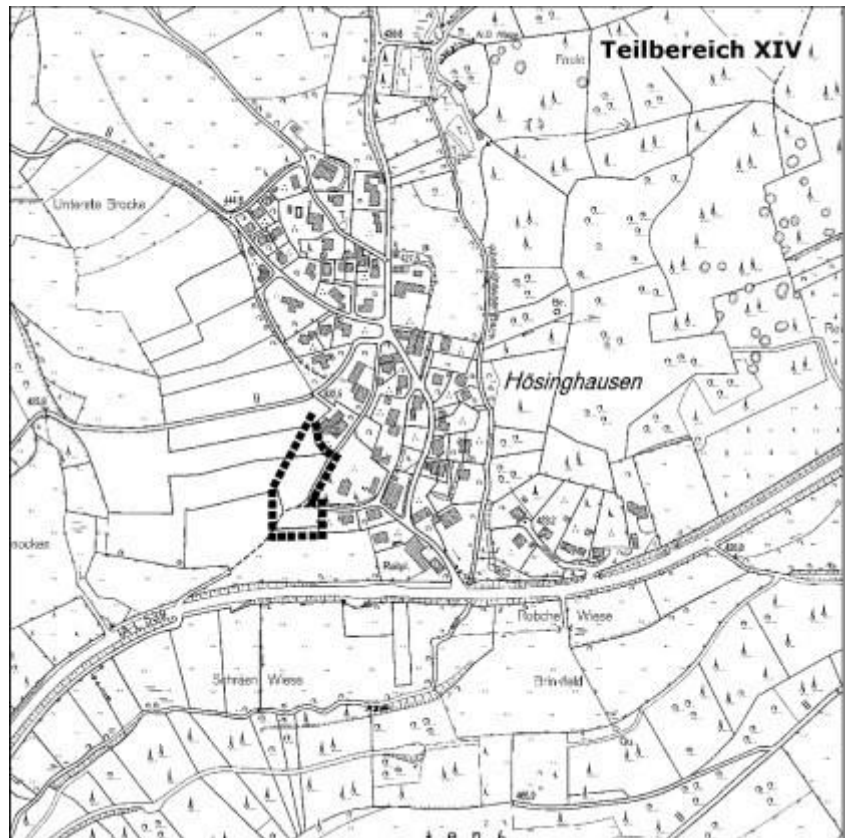
Teilbereiche 13a bis 13c:

Am Rande des Ortsteils
Hunswinkel /
nordöstlich der Straße
„Lohhagen“ (13a)
bzw.
westlich der Mittelland-
straße (L 707) (13b)
bzw.
nördlich „Rengerfohr“ (13c)



Teilbereich 14:

Westlich angrenzend an die Ortslage Hösinghausen



Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet sowie öffentliche Auslegung:

Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen (Planzeichnung) und die zugehörige Entwurfsbegründung vom 31.05.2024 (Teil A: Allgemeiner Teil und Teil B: Umweltbericht) mit anliegender Artenschutzvorprüfung (ASP I) sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden/Trägern öffentlicher Belange zur Planung sind in der Zeit vom **28.10. 2024 bis zum 29.11. 2024 (einschließlich)**

im Internet auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen (im Stadtplanungsportal) unter dem folgenden Link <https://www.o-sp.de/meinerzhagen/plan?L1=4&pid=67782> veröffentlicht. Sie sind außerdem über das Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen www.bauleitplanung.nrw.de zugänglich.

Ergänzend zur Veröffentlichung der Unterlagen im Internet liegen die vorgenannten Unterlagen innerhalb des vorgenannten Zeitraums auch im **Rathausgebäude 1 der Stadt Meinerzhagen, Bahnhofstraße 15, Eingangsbereich vorm Bürgerbüro im EG** zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Der Umweltbericht als Bestandteil der Entwurfsbegründung (Teil B) enthält umweltbezogene Informationen: Er umfasst insbesondere die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Landschaft, Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt, Klima/Luft, Kulturelles Erbe und Kultur- und Sachgüter.
- Die Begründung enthält als Anlage eine Artenschutzvorprüfung (Artenschutzprüfung der Stufe I (ASP I)).

Darin erfolgt eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V mit Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

- Es liegen umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden/Trägern öffentlicher Belange vor, die sich auf bergbauliche Verhältnisse in den einzelnen Plangebiets-Teilbereichen, auf die Betroffenheit von Immissionsschutzbelangen, auf wasserwirtschaftliche bzw. Gewässerschutz-Belange (Frage der Betroffenheit von Wasserschutzgebieten und von Trink- und Grundwasser), auf landwirtschaftliche und auf Natur- und artenschutzfachliche sowie auf bodenschutzrechtliche Belange beziehen.

Während der Dauer der Veröffentlichungs-/Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung abgegeben werden. Sie sollen möglichst elektronisch übermittelt werden, entweder online über das unter dem o. g. Link zu erreichende Stadtplanungsportal oder per E-Mail an die Adresse stadtplanung@meinerzhagen.de.

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg (z. B. schriftlich auf dem Postweg oder zur Niederschrift im Rathaus) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Meinerzhagen, den 09.10.2024

Der Bürgermeister
gez. Nesselrath

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

DES VORHABENS, DER AUSLEGUNG DER ANTRAGSUNTERLAGEN SOWIE DES VORGEGEHENEN ERÖRTERUNGSTERMINS GEMÄß § 10 ABSATZ 3 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BlmSchG) IN VERBINDUNG MIT §§ 18, 19 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) in Hemer.

1. Erläuterung des Vorhabens

Die Firma Baywa r. e. Wind GmbH, Arabellastr. 4, 81925 München, beantragt gemäß §§ 4, 6 i.V.m. § 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274) - in der zurzeit geltenden Fassung - in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges 1 zu vorstehend genannter Verordnung, die immissionschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sechs WEA vom Typ Vestas in Hemer an den nachfolgenden Standorten:

| | WEA 1 | WEA 2 | WEA 3 | WEA 4 | WEA 5 | WEA 6 |
|----------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Typ: | Vestas V162 | | | | | |
| Nabenhöhe [m]: | 169 | | | | | |
| Rotordurchmesser [m]: | 162 | | | | | |
| Gesamthöhe [m]: | 250 | | | | | |
| Elektrische Leistung [MW]: | je 6,2 | | | | | |
| UTM Zone 32: | 417830 5690733 | 418304 5691027 | 418684 5690849 | 419149 5690844 | 418255 5690615 | 418915 5690448 |
| Gemarkung: | Deilinghofen | Deilinghofen | Deilinghofen | Deilinghofen | Deilinghofen | Deilinghofen |
| Flur: | 6 | 5 | 4 | 4 | 6 | 4 |
| Flurstück: | 10 | 112 | 9 | 9 | 105 | 11 |

Die WEA sollen nach erteilter Genehmigung errichtet und Mitte 2027 in Betrieb genommen werden.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BlmSchG in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 der 4. BlmSchV. Zuständige Genehmigungsbehörde ist gem. § 14 Abs. 1, 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) NRW, § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) NRW i.V.m. Teil A der Anlage zur ZustVU NRW der Märkische Kreis - Der Landrat als Untere Immissionsschutzbehörde.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) – in der zurzeit geltenden Fassung - ist für 6 bis weniger als 20 WEA eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Für die Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass für die Vorhaben

eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird im Amtsblatt des Märkischen Kreises bekannt gemacht. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

3. Öffentliche Bekanntmachung

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) und §§ 18, 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BlmSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 der 9. BlmSchV im Amtsblatt des Märkischen Kreises und auf der Internetseite des Märkischen Kreises (<https://maerkischer-kreis.org/immissionsschutz/>) erfolgen, sowie im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Nordrhein- Westfalen (www.uvp-verbund.de/portal/) nach § 20 UVPG.

Die Antragsunterlagen inklusive aller vorgelegter Gutachten, sowie der UVP-Bericht sind auf der Homepage und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Nordrhein- Westfalen einsehbar.

4. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen können in der Zeit

ab dem 25.10.2024 bis einschließlich 22.11.2024

an folgenden Stellen eingesehen werden:

a) Kreisverwaltung des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid

zu folgenden Zeiten während der Dienststunden nach telefonischer Terminabsprache (02351 966 6811):
montags bis donnerstags von 08:30 – 13:30 Uhr,
freitags von 8:30 – 12:00 Uhr

b) Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer

zu folgenden Zeiten während der Dienststunden nach telefonischer Terminabsprache (02372 551324):
montags bis donnerstags von 08:30 - 12:00 Uhr und von 14:00 – 16:00 Uhr, freitags von 08:30 – 12:00 Uhr

c) Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve, Zimmer 44

zu folgenden Zeiten während der Dienststunden:
montags von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:30 – 17:00 Uhr, dienstags bis freitags von 08:30 – 12:00 Uhr

d) Internet

Zusätzlich dazu werden während desselben Zeitraumes die Unterlagen auch im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen unter www.uvp-verbund.de/portal/ und auf der Homepage des Märkischen Kreises unter <https://maerkischer-kreis.org/Immissionsschutz/> veröffentlicht.

Der Antrag wird zusammen mit der folgenden entscheidungserheblichen Antragsunterlage ausgelegt:

- Schallimmissionsprognose für sechs Windenergieanlagen am Standort Hemer (von Ramboll Deutschland GmbH) vom 12.09.2024,
- Schattenwurfprognose für sechs Windenergieanlagen am Standort Hemer (von Ramboll Deutschland GmbH) vom 12.09.2024,
- Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit (von Hofer & Pautz GbR, Ingenieurgesellschaft für Ökologie, Umweltschutz und Landschaftsplanung) aus Oktober 2022,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe II (von Hofer & Pautz GbR, Ingenieurgesellschaft für Ökologie, Umweltschutz und Landschaftsplanung) aus April 2024,
- Bericht Raumnutzungsanalyse Rotmilan und Schwarzstorch (von Hofer & Pautz GbR, Ingenieurgesellschaft für Ökologie, Umweltschutz und Landschaftsplanung) vom 08.04.2024,
- Umweltverträglichkeitsstudie für den Bau und Betrieb des Windparks Hemer im Märkischen Kreis

und Erläuterungsbericht mit landschaftspflegerischem Begleitplan (von Hofer & Pautz GbR, Ingenieurgesellschaft für Ökologie, Umweltschutz und Landschaftsplanung) vom 25.04.2024, welche nach § 4e Abs. 1 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter enthält.

Bei Bedarf kann eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

5. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 der 9. BImSchV während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist bis einschließlich zum

22.12.2024

schriftlich

- beim Landrat des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid oder
- beim Bürgermeister der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer oder
- beim Bürgermeister der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve
- elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@maerkischer-kreis.de) erhoben werden.

Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der einwendenden Person erkennen lassen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Auf Verlangen der einwendenden Person wird deren Name und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird. Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist (22.12.2024, 24:00 Uhr) sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen.

Der Märkische Kreis entscheidet über die eingegangenen Einwendungen.

6. Onlinekonsultation (Erörterungstermin)

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Gem. § 10 Abs. 6 Satz 2 BImSchG kann der Erörterungstermin durch eine Onlinekonsultation ersetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird im Rahmen dieses Verfahrens Gebrauch gemacht. Die anstelle eines Erörterungstermins geplante Onlinekonsultation findet statt im Zeitraum:

Freitag, 10.01.2025 bis Freitag, 17.01.2025.

Sollte die Onlinekonsultation nicht oder nicht im oben genannten Zeitraum stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt des Märkischen Kreises und auf der Internetseite bekannt gemacht. Die Onlinekonsultation ist öffentlich zugänglich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabenträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag kann durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzt werden.

Lüdenscheid, den 16.10.2024,
Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0001/23/1.6.2

MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde

In Vertretung
gez. Dienstel-Kümper



1. Entwurf der Haushaltssatzung und Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in aktueller Fassung, in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in aktueller Fassung hat der Kreistag den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Märkischen Kreises, nebst Anlagen, für das Haushaltsjahr 2025 zur Beratung an die zuständigen Ausschüsse des Kreistages überwiesen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| | |
|--------------------------------------|-----------------|
| im Ergebnisplan mit | |
| Gesamtbetrag der Erträge auf | 821.504.268 EUR |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 849.127.961 EUR |
| abzüglich globaler Minderaufwand von | 6.651.983 EUR |
| somit auf | 842.475.978 EUR |

| | |
|--|-----------------|
| im Finanzplan mit | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 814.751.637 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 820.787.471 EUR |
| (nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von im Ergebnisplan) | 6.651.983 EUR |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 9.187.948 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 53.664.163 EUR |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 55.570.000 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 15.582.500 EUR |

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

- Teilplan 01.001.01 Landrat, Verwaltungsführung, Kreistag und Ausschüsse
- Teilplan 01.003.01 Gleichstellung in der Verwaltung
- Teilplan 01.004.01 Beschäftigtenvertretung
- Teilplan 01.031.01 Verwaltung der Kreispolizeibehörde
- Teilplan 01.010.01 Personalmanagement
- Teilplan 01.017.01 Hochbau
- Teilplan 01.011.01 Haushalts- und Besteuerungssteuerung
- Teilplan 02.123.03 Ausländerangelegenheiten
- Teilplan 02.126.03 Ausbildung und Service für Feuerwehren
- Teilplan 04.252.01 Museen des Märkischen Kreises
- Teilplan 01.013.01 Rechtsangelegenheiten mit Kommunalaufsicht
- Teilplan 11.537.01 Abfallwirtschaft
- Teilplan 03.221.01 Förderschulen
- Teilplan 03.242.02 Schullandheim Norderney
- Teilplan 06.363.01 Wirtschaftliche Hilfen
- Teilplan 01.351.01 Bildungsnetzwerk und Integrationszentrum
- Teilplan 07.414.04 Infektionsschutz, umweltbezogener Gesundheitsschutz und Medizinalaufs.
- Teilplan 05.311.05 Leistung für Bildung und Teilhabe
- Teilplan 05.311.02 Aufgaben nach dem SGB II
- Teilplan 05.311.04 Hilfen bei Pflegebedürftigkeit

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 55.570.000 EUR festgesetzt.

Von dem Höchstbetrag nach Satz 1 entfallen 18.715.363 EUR auf Kredite zur Finanzierung von Investitionszuschüssen für verbundene Unternehmen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
16.250.000 EUR
festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf
20.971.710 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
160.000.000 EUR
festgesetzt.

Von dem Höchstbetrag nach Satz 1 entfallen 15.811.175,47 EUR auf Kredite zur Finanzierung coronabedingter Schäden sowie 10.128.128,44 EUR zur Finanzierung der Schäden durch den Ukraine Krieg. Die zur Finanzierung dieser Schäden in Anspruch genommenen Kredite werden mit der erfolgswirksamen Auflösung der gemäß § 6 Abs. 1 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) anzusetzenden Bilanzierungshilfe zurückgeführt.

§ 6

- (1) Die Kreisumlage wird auf 44,54 v. H. der für das Haushaltsjahr 2025 maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (2) Für den Fall, dass die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe den Hebesatz der Landschaftsumlage für das Jahr 2025 mit weniger als 18,10 Hebesatzpunkten festsetzen sollte, führt die sich hierdurch ergebende geringere Zahlungsverpflichtung des Märkischen Kreises zu einer entsprechenden Reduzierung des Hebesatzes der allgemeinen Kreisumlage. Je 0,1 %-Punkte der Landschaftsverbandsumlage ergibt sich eine entlastende Wirkung bei der Kreisumlage um 0,1 %-Punkte. Der Kreistag bestätigt den sich danach für das Jahr 2025 ergebenden endgültigen Hebesatz in seiner nächsten Sitzung. Der sich ergebende endgültige Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage kann unabhängig von Satz 3 nach Feststehen des Hebesatzes der Umlage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe angewendet werden. Der Hebesatz wirkt rückwirkend auf den Beginn des Haushaltsjahres.
- (3) Die Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 5 Kreisordnung NRW wird für Gemeinden ohne eigenes Jugendamt auf 24,74 v. H. der für das Haushaltsjahr 2025 maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

(4) Die Kreisumlage ist mit 1/12 des Gesamtbetrages zum 15. jeden Monats fällig. Der Kämmerer kann in begründeten Einzelfällen eine abweichende Regelung für einzelne kreisangehörige Kommunen auf deren Antrag treffen. Dieser Antrag muss bis zum 30. des Vormonats vorliegen.

(5) Erfolgt die Wertstellung der Kreisumlage oder der Mehrbelastung nicht am Fälligkeitstag, werden Zinsen in Höhe von 6 v. H. p. a. für die ausstehenden Beträge bzw. vorzeitig gezahlten Beträge erhoben.

(6) Solange die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 noch nicht bekannt gegeben ist, werden Vorausleistungen auf die Allgemeine Kreisumlage und den Mehrbedarf nach § 56 Abs. 5 KrO NRW nach den festgesetzten Umlagegrundlagen und Hebesätzen des Vorjahres erhoben.

§ 7

(1) Die Wertgrenze, nach der die Verpflichtung zum Einzelausweis einer Investition im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 3 Kommunalhaushaltsverordnung NRW besteht, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

(2) Die Erheblichkeitsgrenze, nach der gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW über- oder außerplanmäßige Aufwendungen bzw. nicht investive Auszahlungen dem Kreistag zur vorherigen Zustimmung vorzulegen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt. Ausgenommen sind Aufwendungen / Auszahlungen für gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen, interne Verrechnungen und für Aufwendungen / Auszahlungen die zur Verwendung zweckbestimmter Erträge / Einzahlungen erforderlich sind.

Die Erheblichkeitsgrenze, nach der gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW investive über- und außerplanmäßige Auszahlungen, dem Kreistag zur vorherigen Zustimmung vorzulegen sind, wird auf 150.000 EUR festgesetzt. Ausgenommen sind investive Auszahlungen für gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen und für Auszahlungen die zur Verwendung zweckbestimmter Einzahlungen erforderlich sind.“

(3) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gelten ab einem Betrag von 500.000 EUR als erheblich.

§ 8

(1) Soweit im Stellenplan für Beamte und Tariflich Beschäftigte der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppen nicht mehr besetzt werden.

(2) Soweit im Stellenplan für Beamte oder Tariflich Beschäftigte der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen entsprechend des angebrachten ku-Vermerks zu verändern.

(3) Die rückwirkende Einweisung von Beamten in höhere Planstellen ist unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz NRW zulässig.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in aktueller Fassung i.V.m. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in aktueller Fassung ist der Entwurf der Haushaltssatzung während der Dauer des Beratungsverfahrens zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Haushaltssatzung wird
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
von 14.00 bis 15.30 Uhr
sowie
freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr
im Kreishaus in Lüdenscheid, Heedfelder Straße 45,
Zimmer 217,
zur Verfügung gehalten.

Unter www.maerkischer-kreis.org können Sie die Haushaltssatzung ebenfalls einsehen.

Einwohner oder Abgabepflichtige können bis zum 22. November 2024 Einwendungen gegen den Entwurf erheben. Diese sind an den Landrat des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid zu richten.

Lüdenscheid, 11.10.2024

gez. Voге
Landrat



Stadt
Lüdenscheid

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Lüdenscheid über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes

Das Ratsmitglied Ursula Meyer ist verstorben.

Ihr Mandat im Rat der Stadt Lüdenscheid ist neu zu besetzen.

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) vom 30.06.1998 (GV NW S. 454, ber. S. 509 und 1999/SGV.NRW 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV.NRW S. 444), wird hiermit bekannt gemacht, dass nach der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union (CDU)

Frau Magdalena Schulte, geb. 1979 wohnhaft in 58509 Lüdenscheid

als die in der Reserveliste folgende nächste Bewerberin in den Rat der Stadt Lüdenscheid einzieht.

Frau Magdalena Schulte hat die Erklärung zur Annahme des Ratsmandates am 07.10.2024 unterzeichnet und somit an diesem Tag die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Lüdenscheid erworben.

Gem. § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW können gegen diese Entscheidung

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

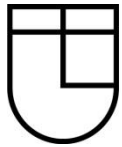
binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung nach § 40 Kommunalwahlgesetz NRW über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Lüdenscheid, 10.10.2024

Der Bürgermeister
als Wahlleiter -
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.rathaus-luedenscheid.de eingesehen werden.



**Bekanntmachung des Wahlleiters
der Stadt Lüdenscheid
Kommunalwahlen 2025
hier: Einteilung der Stadt Lüdenscheid
in Wahlbezirke**

Der Wahlausschuss des Rates der Stadt Lüdenscheid hat in s einer Sitzung am 08.10.2024 die Einteilung des Wahlgebietes in folgende 23 Wahlbezirke beschlossen:

| Wahlbezirk | Bezeichnung des Wahlbezirks |
|------------|--|
| 1 | Altstadt / Innenstadt / Hasley |
| 2 | Nördliche Altstadt / Bahnhof |
| 3 | Tinsberg / Kluse |
| 4 | Worthhagen / Vogelberg |
| 5 | Eichholz / Horringhausen |
| 6 | Loh / Schlittenbach |
| 7 | Kalve / Berliner Straße |
| 8 | Honsel |
| 9 | Staberg / Schützenstraße/Baukloh |
| 10 | Wefelshohl / Höh |
| 11 | Ramsberg / Südstraße/Freiherr-vom-Stein-Straße |
| 12 | <i>nicht belegt</i> |
| 13 | Kölner Straße / östlicher Oeneking |
| 14 | Oeneking / Stüttinghausen |
| 15 | Grünewald / Rahmedestraße |
| 16 | Frankenplatz / Stadtpark |
| 17 | Raithelplatz / Schumannstraße |
| 18 | Buckesfeld / Oberlösenbach |
| 19 | Hohe Steinert / Oberer Wehberg |
| 20 | Unterer Wehberg / Gevelndorf |
| 21 | Brügge / Mintenbeck / Neuenhof |
| 22 | Bierbaum / Piepersloh / Verse |
| 23 | Leifringhausen / Augustenthal |
| 24 | Rathmecke / Dickenberg |

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der derzeit gültigen Fassung ist diese Wahlbezirkseinteilung vom Wahlleiter öffentlich bekannt zu geben. Eine Liste der Wahlbezirke in der Stadt Lüdenscheid für die Kommunalwahl 2025 mit Straßenzuordnung hängt an der Bekanntmachungstafel im Jürgen-Dietrich-Forum des Rathauses, Rathausplatz 2, für vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung aus.

Lüdenscheid, den 10.10.2024

Der Wahlleiter
gez. Fabian Kessler

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.rathaus-luedenscheid.de eingesehen werden.

**Bebauungsplan Nr. 61 „Heerstraße 86“
- Aufstellungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2024 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) beschlossen:

1. Das Verfahren zur Aufstellung der Bebauungsplanes Nr. 61 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersiehende Gebiet wird eingeleitet.
2. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 61 „Heerstraße 86“.
3. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.

Das Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, die Planungsziele der Eigentümer und von Investoren sowie die planungsrechtliche Entwicklung der vorhandenen Nutzungen zu berücksichtigen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu vollziehen.

Im seit dem 19.03.1999 wirksamen Flächennutzungsplan ist im Bereich eine gewerbliche Baufläche dargestellt. Im Rahmen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hier eine gemischte Baufläche dargestellt. Der Bereich ist aktuell nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Im Plangebiet sind Verkaufsabsichten bzw. Nutzungsänderungsabsichten bekannt geworden.

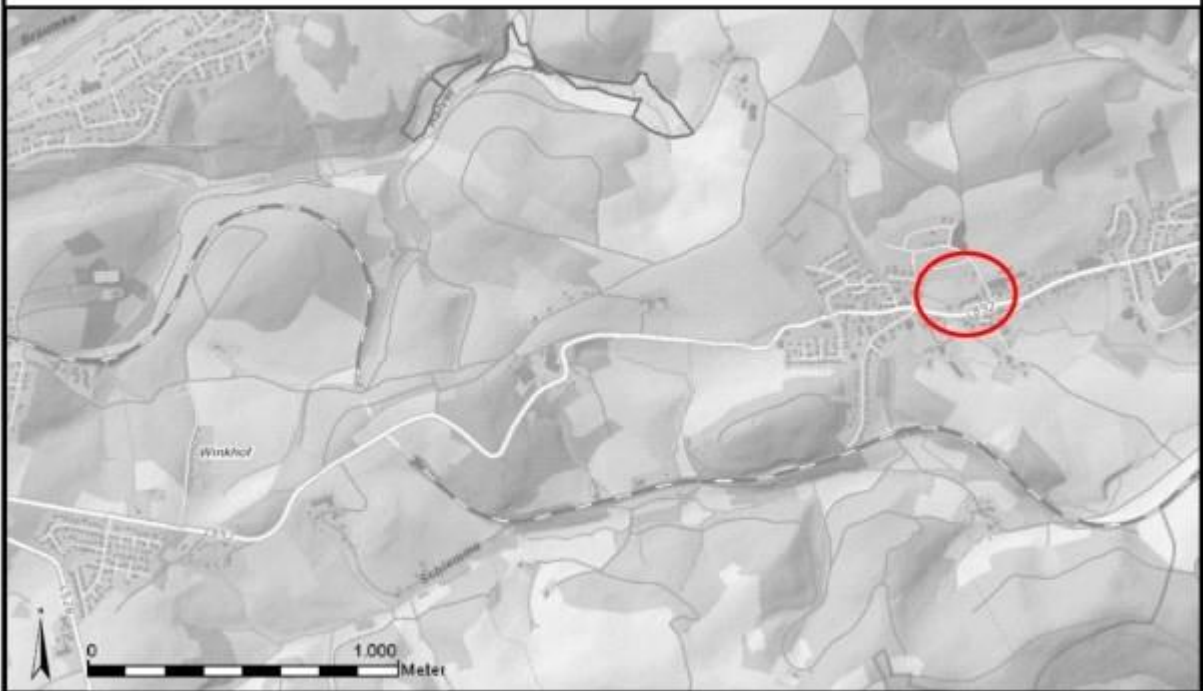
Die verkehrliche Erschließung ist über die südlich an das Plangebiet grenzende Heerstraße gesichert.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzzonen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im östlichen Stadtbereich von Halver.

STADT HALVER

Lage im Stadtgebiet des Bebauungsplanes Nr. 61 „Heerstraße 86“



Umfasst werden in der Flur 66, Flurstücksnummer 657 (amtliche Fläche: 4514 m)

STADT HALVER

Bebauungsplan Nr. 61 „Heerstraße 86“
[Aufstellungsbeschluss]

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 61

Halver, den

Der Bürgermeister

Stabstelle Bauleitplanung

Im Auftrag

(Kaczor)

Dieser Plan hat in der

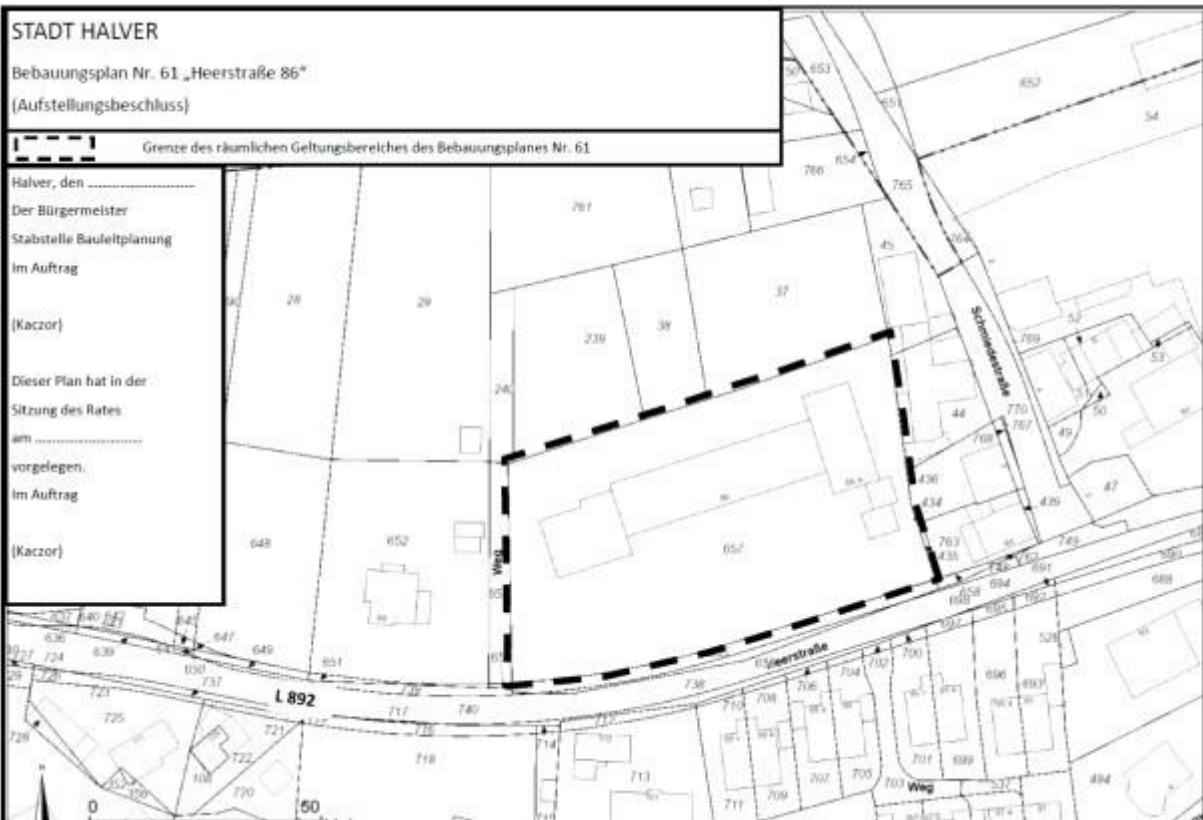
Sitzung des Rates

am

vorgelegen.

Im Auftrag

(Kaczor)



Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Heerstraße 86“ werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Die Planunterlagen sind im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung - Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft, Bauen und Umwelt“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Übersichtsplan
- Plan mit Geltungsbereich

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 08.10.2024

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch



Bebauungsplan Nr. 44 „Ortslage Halver“ - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2024 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) beschlossen:

1. Die geänderte Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 44 "Ortslage Halver" wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.

2. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird als einfacher Bebauungsplangemäß § 2 BauGB weitergeführt.
3. Es wird festgestellt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden ist.
4. Nachdem der Rat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
5. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf wird als Entwurf beschlossen.
6. Die Begründung vom 21.08.2024 ist beigefügt.
7. Gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschließt der Rat den Bebauungsplan Nr. 44 „Ortslage Halver“ und die Begründung vom 21.08.2024 im Internet zu veröffentlichen.

Eine wichtige städtebauliche Aufgabe ist es, eine verbrauchernahe Versorgung in Halver zu sichern und zu entwickeln.

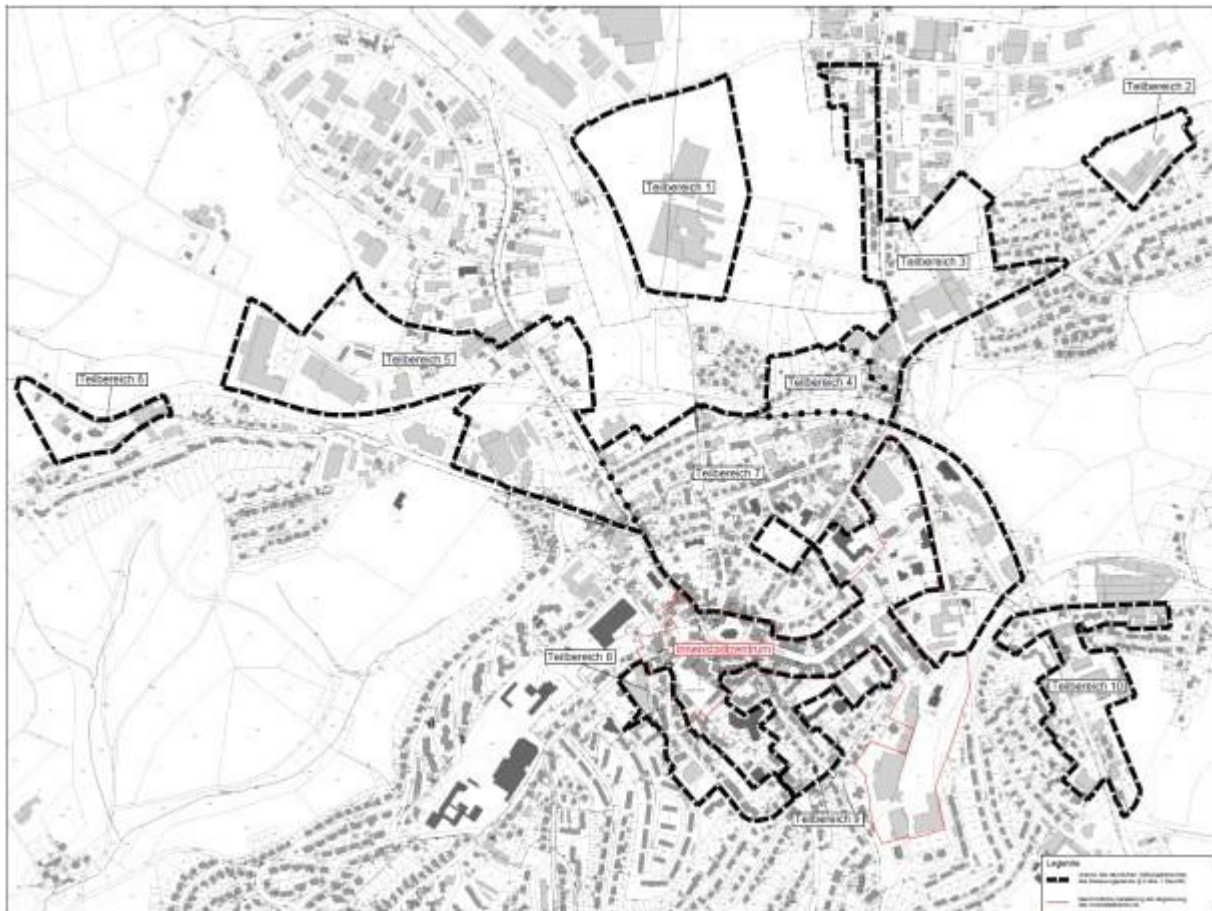
Im Innenstadtbereich ohne bauplanungsrechtliche Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung, ist die Möglichkeit der Ansiedlung von Vorhaben i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO mit großer Geschossfläche gegeben. Dies ist insbesondere in den Gebieten möglich, in denen aufgrund bestehenden Baurechts weitere Vorhaben zu bereits vorhandenen Vorhaben im Sinne vom § 11 Abs. 3 BauNVO, auch mit geringerer Geschossfläche als 1.200 m², hinzutreten können und dann im Zusammenwirken negative Auswirkungen auslösen können.

Das Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, für den nicht beplanten Innenbereich, also die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB, die hauptsächlich durch gewerbliche und gemischte Nutzungen geprägt sind, Regelungen zu treffen.

Soweit nach der bisherigen Rechtslage zugelassene ausgeübte Nutzungen vorliegen, die durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes eingeschränkt oder unzulässig würden, genießen diese Bestandsschutz.

Das Einzelhandelskonzept (EHK) von 2005, das als Orientierungshilfe und Leitlinie beachtet werden muss, und als Grundlage für planungsrechtliche Entscheidungen dient, wurde 2010 fortgeschrieben. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 03.09.2010 bestätigt, dass der im Einzelhandelskonzept der Stadt Halver festgelegte "zentrale Versorgungsbereich (ZVB) Innenstadtzentrum", gemäß Ziffer 5.6 des Einzelhandelserslass NRW mit der Bezirksregierung abgestimmt ist. Die in der Fortschreibung des EHK erfolgte Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches ist im Bebauungsplan Nr. 44 berücksichtigt.

Der Geltungsbereich ist nicht räumlich zusammenhängend, deshalb unterteilt er sich entsprechend der Abgrenzung des ZVB und der planungsrechtlichen Entwicklung in die im Zusammenhang bebauten Teilbereiche 1 bis 10.



Teilbereich 1 (ca. 9,5 ha) wird

- im Norden durch die Danziger und Märkische Straße,
- im Osten durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Süden durch die Gehölzflächen nördlich des Wohngebiets „Lütgenheide“ und
- im Westen durch die Dortmunder Straße (L 528) begrenzt.

Teilbereich 2 (ca. 1,9 ha) wird

- im Norden durch Gehölzflächen sowie die Bräumke,
- im Osten durch Gehölzflächen sowie ein Wohnhaus,
- im Süden durch die B 229 und
- im Westen durch die Wohnbebauung entlang der Straße „Im Winkel“ begrenzt.

Teilbereich 3 (ca. 8,3 ha) wird

- im Norden durch das Gewerbe-/ Industriegebiet „Langenscheid“,
- im Osten durch die gewerblichen Nutzungen entlang der Straßen „Langenscheid“ (Teilgebiet 3),
- im Süden durch die B 229 und
- im Westen durch landwirtschaftliche Fläche sowie die Wohnbebauung entlang der Straße „Lütgenheide“ (Teilbereich 4) begrenzt.

Teilbereich 4 (ca. 2,7 ha) wird

- im Norden durch landwirtschaftliche Flächen,

- im Osten durch die Wohngebiete entlang der Straßen „In der Bräumke“ und „Am Hilgenstock“, des Zaunkönig- und Nachtigallenwegs sowie landwirtschaftliche Flächen,
- im Süden durch die B 229 und
- im Westen durch das Wohngebiet „Lütgenheide“ begrenzt.

Teilbereich 5 (ca. 15,6 ha) wird

- im Norden durch landwirtschaftliche Flächen sowie das Industrie-/ Gewerbegebiet „Löhbach“,
- im Osten durch landwirtschaftliche Flächen sowie die Wohnbebauung entlang der Hagener Straße und Sternberger Straße (Teilbereich 7),
- im Süden durch die B 229, den Evangelischen Friedhof sowie die Elberfelder Straße und
- im Westen durch landwirtschaftliche Flächen sowie das Betriebsgelände der Firma Escha begrenzt.

Teilbereich 6 (ca. 1,8 ha) wird

- im Norden durch die B 229,
- im Osten und Süden durch die Wohnbebauung entlang des Höveler Wegs und
- im Westen durch die Lagerflächen des Baumaschinenhandels Gebr. Mickenhagen begrenzt.

Teilbereich 7 (ca. 21,1 ha) wird

- im Norden durch die B 229 sowie die Wohnbebauung entlang der Straße „Lütgenheide“ (Teilbereich 4),
- im Osten durch die Remscheider Straße,

- im Süden durch das Innenstadtzentrum und
- im Westen durch die Hagener Straße (Teilbereich 5) sowie Marktstraße begrenzt.

Teilbereich 8 (ca. 2,7 ha) wird

- im Norden durch die Straße Bächterhof sowie das Innenstadtzentrum im Bereich des Berliner Platzes,
- im Osten durch die Wohnbebauung entlang der Bachstraße sowie die Bachstraße selbst,
- im Süden durch die Wohnbebauung entlang der Straßen „Am Mühlenberg“, „Am Mühlengrund“ der Katrineholmstraße und
- im Westen durch die Wohnbebauung entlang der Ringstraße begrenzt.

Teilbereich 9 (ca. 3,0 ha) wird

- im Norden durch das Innenstadtzentrum im Bereich der Frankfurter Straße,
- im Osten durch das Innenstadtzentrum entlang der Bahnhofstraße sowie die Wohnbebauung entlang der Wiesenstraße,
- im Süden durch die Wohnbebauung entlang der Südstraße und
- im Westen durch die Wohnbebauung, das Seniorenzentrum und Hospiz entlang der Bachstraße sowie die Bachstraße selbst begrenzt.

Teilbereich 10 (ca. 5,0 ha) wird

- im Norden durch den Herpiner Weg,
- im Osten durch die Wohnbebauung entlang der Straße „Am Hang“,
- im Süden durch den Knotenpunkt Frankfurter Straße/ Heerstraße sowie die Wiese vor der Karlshöhe und
- im Westen durch die Wohnbebauung entlang der Hagedornstraße und Jahnstraße begrenzt.

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der vom Rat der Stadt Halver beschlossene Entwurf des Bebauungsplans Nr. 44 „Ortslage Halver“ liegt einschließlich der Begründung und weiterer Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

18.10.2024 bis 18.11.2024 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft, Bauen und Umwelt“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Entwurf

- Begründung inkl. Umweltbericht als Entwurf
- Textliche Festsetzungen als Entwurf
- Niederschrift Bürgerversammlung
- Abwägungsliste nach § 4 (1) BauGB
- Abwägungsliste nach § 3 (1) BauGB

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

| Art der vorhandenen Information | Urheber | Thematischer Bezug |
|--|--|--|
| Begründung und Umweltbericht | H+B Stadtplanung PartG mbB, Köln | Begründung Stand 21.08.2024 Zu Anlass und Ziele der Planung, Geltungsbereich, Verfahrensablauf, übergeordnete Planungen, bestehende Situation, Inhalte der Änderung, Auswirkungen der Planung und Umweltbericht |
| Integriertes Klimaschutzkonzept | Stadt Halver | Handlungsfeld 1.7 zu Vorgabe von Klimaschutzaspekten in der Bauleitplanung und Stadtplanung |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 | zu Immissionsschutz und Störfallbetrieben |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 | zu Bergwerksfeld |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | LWL Archäologie für Westfalen | Zum Kirchstandort in der Ortsmitte, Verkehrsachsen, historischem Siedlungsareal, Adelssitz und Bodendenkmälern |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Landesbetrieb Straßenbau NRW | zu Außenwerbung und § 28 StrWG NRW |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Vodafone West GmbH | zu Telekommunikationsanlagen |
| Stellungnahme im Rahmen | Ruhrverband | Zu anfallendem Schmutz- und Niederschlagswasser sowie |

| | | |
|--|------|--------------------------------|
| der frühzeitigen Beteiligung | | vorhandenen Anschlussleitungen |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | SIHK | zu formalen Änderungswünschen |

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können.

Die vorstehenden Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 44 „Ortslage Halver“ sowie zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 08.10.2024

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch



Bebauungsplan Nr. 36 „Lütgenheide“, 1. Änderung - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2024 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) beschlossen:

1. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.
2. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird als einfacher Bebauungsplange gemäß § 2 BauGB weitergeführt.
3. Es wird festgestellt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden ist.
4. Nachdem der Rat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
5. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf wird als Entwurf beschlossen.
6. Die Begründung vom 21.08.2024 ist beigefügt.
7. Gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschließt der Rat die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 „Lütgenheide“ und die Begründung vom 21.08.2024 im Internet zu veröffentlichen.

Die Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen, insbesondere mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten, in nicht integrierten Lagen bzw. den Randbereichen eines Stadtgebiets hat in aller Regel eine Schwächung der bestehenden zentralen Versorgungsbereiche und integrierten Lagen einer Kommune zur Folge.

Zur Entwicklung und zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Innenstadtzentrums und des Nahversorgungszentrums von Halver sowie zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen sollen gemäß den Empfehlungen des vom Rat beschlossenen Einzelhandelskonzeptes in den nicht integrierten Lagen des Stadtgebiets Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen bzw. mit zentrenrelevanten Sortimenten eingeschränkt werden. Gemäß einer weiteren Empfehlung des Einzelhandelskonzeptes soll zur Bündelung des Einzelhandelsangebotes zudem großflächiger nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel primär im Sonderstandort „Hagener Straße/ Märkische Straße“ sowie alternativ im Innenstadtzentrum und nicht mehr in den nicht integrierten Lagen angesiedelt werden.

Viele rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Halver, die Misch-, Gewerbe- oder Industriegebiete festsetzen, enthalten jedoch keine Festsetzungen zur Regelung bzw. Einschränkung von Einzelhandelsbetrieben. Insbesondere Bebauungspläne, die vor der seit 1990 geltenden Fassung der BauNVO in Kraft getreten sind, sind nicht ausreichend vor einer ungewünschten Einzelhandelsansiedlung geschützt. Die Fassungen der BauNVO vor 1990 lassen im Gegensatz zur aktuell geltenden Fassung der BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten teilweise uneingeschränkt zu.

Um die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in den Bereichen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche künftig zu steuern, hat der Rat der Stadt Halver am 21.06.2010 die Einleitung der Änderung von insgesamt 14 Bebauungsplänen beschlossen, die alle entweder Misch-, Gewerbe- und/ oder Industriegebiete festsetzen und vor der Novellierung der BauNVO 1990 in Kraft getreten sind.

Zu diesen Bebauungsplänen gehört auch der Bebauungsplan Nr. 36 „Lütgenheide“, der seit 03.03.2006 rechtskräftig ist. Der Bebauungsplan umfasst das Wohngebiet entlang der Straße „Lütgenheide“, nördlich der Frankfurter Straße (B 229) und östlich der Dortmundstraße (L 528). Die 1. Änderung des Bebauungsplans betrifft die im Geltungsbereich festgesetzten Mischgebiete.

Um einem Trading-Down-Effekt innerhalb des Mischgebiets und damit verbundene Beeinträchtigungen des Ortsteils vorzubeugen, sollen mit der Änderung des Bebauungsplans auch Vergnügungsstätten sowie Bordelle und bordellartige Betriebe ausgeschlossen werden.

Neben dem Ausschluss bzw. der Steuerung von baulichen Nutzungen soll die Bebauungsplanänderung auch gleichzeitig die Zulässigkeit von Werbeanlagen regeln, um negative optische Auswirkungen auf das Ortsbild durch zu große oder besonders störende Werbeanlagen im öffentlichen Raum zu vermeiden.

Die Planung soll jetzt nach der Fertigstellung des Fachmarktzentrums, der sichergestellten Verlagerung des Discounters Lidl an den Herpiner Weg und der Entwicklung auf dem Gelände der ehemaligen Firma Wippermann weitergeführt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im Norden von Halver und umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha.

Der Geltungsbereich wird

- im Norden durch Wiesen- und Gehölzflächen,
- im Osten durch die Wohnbebauung entlang der Straße „Lütgenheide“,
- im Süden durch die Frankfurter Straße (B 229) sowie eine Gehölzfläche und
- im Westen durch Wiesen- und Gehölzflächen sowie eine Spielplatzfläche begrenzt.





Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der vom Rat der Stadt Halver beschlossene Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 „Lütgenheide“ liegen einschließlich der Begründung und weiterer Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

18.10.2024 bis 18.11.2024 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft, Bauen und Umwelt“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Entwurf
- Begründung inkl. Umweltbericht als Entwurf
- Textliche Festsetzungen als Entwurf

- Niederschrift Bürgerversammlung
- Abwägungsliste nach § 4 (1) BauGB

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

| Art der vorhandenen Information | Urheber | Thematischer Bezug |
|---------------------------------|--|---|
| Begründung und Umweltbericht | H+B Stadtplanung PartG mbB, Köln | Begründung Stand 21.08.2024 zu Anlass und Ziele der Planung, Geltungsbereich, Verfahrensablauf, übergeordnete Planungen, bestehende Situation, Inhalte der Änderung, Auswirkungen der Planung und Umweltbericht |
| Integriertes Klimaschutzkonzept | Stadt Halver | Handlungsfeld 1.7 zu Vorgabe von Klimaschutzaspekten in der Bauleitplanung und Stadtplanung |

| | | |
|--|------------------------------------|---|
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 | zu Immissionsschutz und Störfallbetrieben |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | LWL Archäologie für Westfalen | zu Bodendenkmälern |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Landesbetrieb Straßenbau NRW | zu Außenwerbung entlang der Bundesstraße |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Ruhrverband | Zu anfallendem Schmutz- und Niederschlagswasser |

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können.

Die vorstehenden Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 36 „Lütgenheide“, 1. Änderung sowie zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 08.10.2024

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch



Bebauungsplan Nr. 35 „Susannenhöhe“, 1. Änderung - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2024 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) beschlossen:

- Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.
- Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird als einfacher Bebauungsplan gemäß § 2 BauGB weitergeführt.
- Es wird festgestellt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden ist.
- Nachdem der Rat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
- Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf wird als Entwurf beschlossen.
- Die Begründung vom 21.08.2024 ist beigefügt.
- Gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschließt der Rat die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 „Susannenhöhe“ und die Begründung vom 21.08.2024 im Internet zu veröffentlichen.

Die Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen, insbesondere mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten, in nicht integrierten Lagen bzw. den Randbereichen eines Stadtgebiets hat in aller Regel eine Schwächung der bestehenden zentralen Versorgungsbereiche und integrierten Lagen einer Kommune zur Folge.

Zur Entwicklung und zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Innenstadtzentrums und des Nahversorgungszentrums von Halver sowie zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen sollen gemäß den Empfehlungen des vom Rat beschlossenen Einzelhandelskonzeptes in den nicht integrierten Lagen des Stadtgebiets Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen bzw. mit zentrenrelevanten Sortimenten eingeschränkt werden. Gemäß einer weiteren Empfehlung des Einzelhandelskonzeptes soll zur Bündelung des Einzelhandelsangebotes zudem großflächiger nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel primär im Sonderstandort „Hagener Straße/ Märkische Straße“ sowie alternativ im Innenstadtzentrum und nicht mehr in den nicht integrierten Lagen angesiedelt werden.

Viele rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Halver, die Misch-, Gewerbe- oder Industriegebiete festsetzen, enthalten jedoch keine Festsetzungen zur Regelung bzw. Einschränkung von Einzelhandelsbetrieben. Insbesondere Bebauungspläne, die vor der seit 1990 geltenden Fassung der BauNVO in Kraft getreten sind, sind nicht ausreichend vor einer ungewünschten Einzelhandelsansiedlung geschützt. Die Fassungen der BauNVO vor 1990 lassen im Gegensatz zur aktuell gelten Fassung der BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten teilweise uneingeschränkt zu.

Um die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in den Bereichen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche künftig zu steuern, hat der Rat der Stadt Halver am 21.06.2010 die Einleitung der Änderung von insgesamt 14 Bebauungsplänen beschlossen, die alle entweder Misch-, Gewerbe- und/ oder Industriegebiete festsetzen und vor der Novellierung der BauNVO 1990 in Kraft getreten sind.

Zu diesen Bebauungsplänen gehört auch der Bebauungsplan Nr. 35 „Susannenhöhe“, der seit 01.07.2000 rechtskräftig ist. Der Bebauungsplan umfasst zwei Wohngebäude nördlich des Gewerbegebiets Susannenhöhe, im Osten des Ortsteils Oeckinghausen. Die 1. Änderung des Bebauungsplans betrifft das im Geltungsbereich festgesetzte Mischgebiet.

Um einem Trading-Down-Effekt innerhalb des Mischgebiets und damit verbundene Beeinträchtigungen des Ortsteils vorzubeugen, sollen mit der Änderung des Bebauungsplans auch Vergnügungsstätten sowie Bordelle und bordellartige Betriebe ausgeschlossen werden.

Neben dem Ausschluss bzw. der Steuerung von baulichen Nutzungen soll die Bebauungsplanänderung auch gleichzeitig die Zulässigkeit von Werbeanlagen regeln, um negative optische Auswirkungen auf das Ortsbild durch zu große oder besonders störende Werbeanlagen im öffentlichen Raum zu vermeiden.

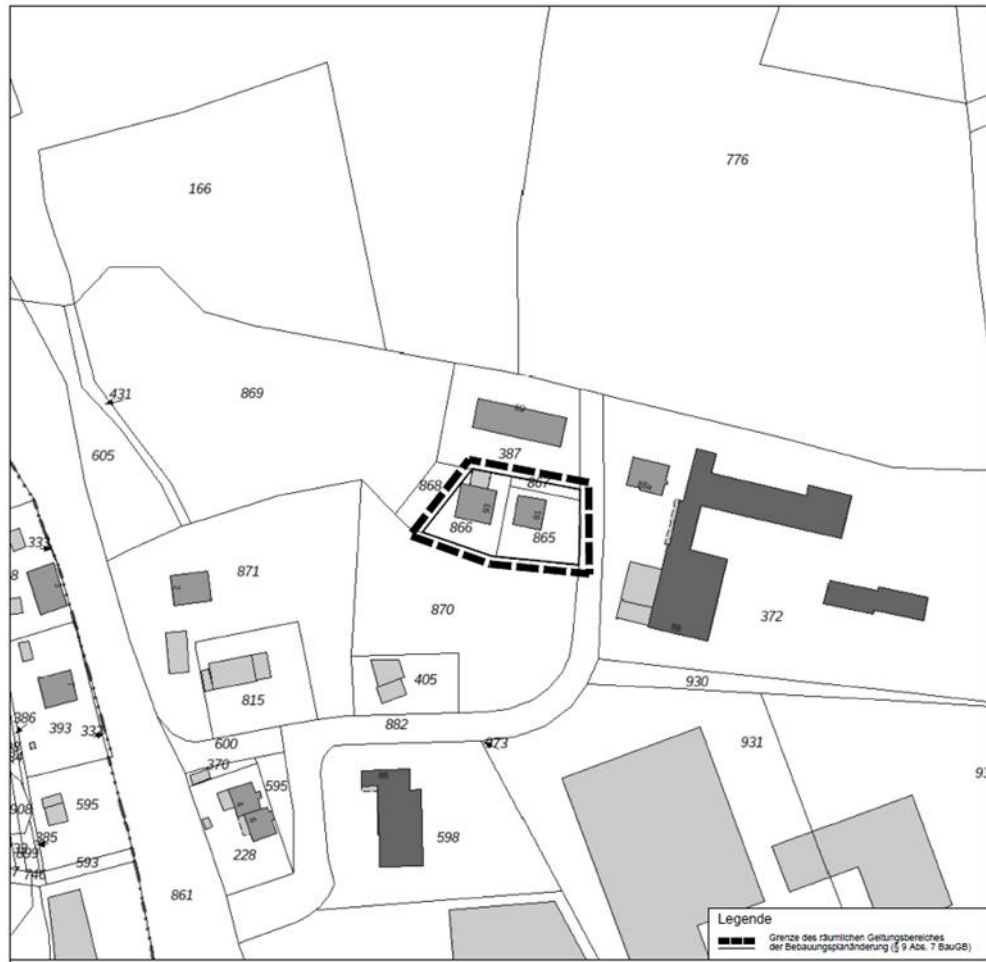
Die Planung soll jetzt nach der Fertigstellung des Fachmarktzentrums, der sichergestellten Verlagerung des Discounters Lidl an den Herpiner Weg und der Entwicklung auf dem Gelände der ehemaligen Firma Wippermann weitergeführt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im Osten des Ortsteils Oeckinghausen und umfasst eine Fläche von ca. 1.000 m².

Der Geltungsbereich wird

- im Norden durch ein Mehrfamilienhaus,
- im Osten durch die Straße „Zur Susannenhöhe“,
- im Süden durch eine teilweise mit Gehölzen bewachsene Freifläche und
- im Westen durch eine Waldfläche begrenzt.





Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der vom Rat der Stadt Halver beschlossene Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 „Susannenhöhe“ liegen einschließlich der Begründung und weiterer Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

18.10.2024 bis 18.11.2024 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung - Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft, Bauen und Umwelt“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Entwurf
- Begründung inkl. Umweltbericht als Entwurf
- Textliche Festsetzungen als Entwurf
- Niederschrift Bürgerversammlung
- Abwägungsliste nach § 4 (1) BauGB

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

| Art der vorhandenen Information | Urheber | Thematischer Bezug |
|--|------------------------------------|---|
| Begründung und Umweltbericht | H+B Stadtplanung PartG mbB, Köln | Begründung Stand 21.08.2024 zu Anlass und Ziele der Planung, Geltungsbereich, Verfahrensablauf, übergeordnete Planungen, bestehende Situation, Inhalte der Änderung, Auswirkungen der Planung und Umweltbericht |
| Integriertes Klimaschutzkonzept | Stadt Halver | Handlungsfeld 1.7 zu Vorgabe von Klimaschutzaspekten in der Bauleitplanung und Stadtplanung |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 | zu Immissionsschutz und Störfallbetrieben |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 | zu Bergwerksfeld |

| | | |
|--|---------------------------|---|
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | LWL Archäologie Westfalen | zu Bodendenkmälern |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Ruhrverband | zu anfallendem Schmutz- und Niederschlagswasser |

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können.

Die vorstehenden Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 35 „Susannenhöhe“, 1. Änderung sowie zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 08.10.2024

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch



Bebauungsplan Nr. 33 „Eichholz“, 2. Änderung - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2024 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) beschlossen:

- Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.
- Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird als einfacher Bebauungsplangemäß § 2 BauGB weitergeführt.
- Es wird festgestellt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden ist.
- Nachdem der Rat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
- Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf wird als Entwurf beschlossen.
- Die Begründung vom 21.08.2024 ist beigefügt.
- Gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschließt der Rat die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Eichholz“ und die Begründung vom 21.08.2024 im Internet zu veröffentlichen.

Die Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen, insbesondere mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten, in nicht integrierten Lagen bzw. den Randbereichen eines Stadtgebiets hat in aller Regel eine Schwächung der bestehenden zentralen Versorgungsbereiche und integrierten Lagen einer Kommune zur Folge.

Zur Entwicklung und zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Innenstadtzentrums und des Nahversorgungszentrums von Halver sowie zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen sollen gemäß den Empfehlungen des vom Rat beschlossenen Einzelhandelskonzeptes in den nicht integrierten Lagen des Stadtgebiets Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen bzw. mit zentrenrelevanten Sortimenten eingeschränkt werden. Gemäß einer weiteren Empfehlung des Einzelhandelskonzeptes soll zur Bündelung des Einzelhandelsangebotes zudem großflächiger nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel primär im Sonderstandort „Hagener Straße/ Märkische Straße“ sowie alternativ im Innenstadtzentrum und nicht mehr in den nicht integrierten Lagen angesiedelt werden.

Viele rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Halver, die Misch-, Gewerbe- oder Industriegebiete festsetzen, enthalten jedoch keine Festsetzungen zur Regelung bzw. Einschränkung von Einzelhandelsbetrieben. Insbesondere Bebauungspläne, die vor der seit 1990 geltenden Fassung der BauNVO in Kraft getreten sind, sind nicht ausreichend vor einer ungewünschten Einzelhandelsansiedlung geschützt. Die Fassungen der BauNVO vor 1990 lassen im Gegensatz zur aktuell gelten Fassung der BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten teilweise uneingeschränkt zu.

Um die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in den Bereichen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche künftig zu steuern, hat der Rat der Stadt Halver am 21.06.2010 die Einleitung der Änderung von insgesamt 14 Bebauungsplänen beschlossen, die alle entweder Misch-, Gewerbe- und/ oder Industriegebiete festsetzen und vor der Novellierung der BauNVO 1990 in Kraft getreten sind.

Zu diesen Bebauungsplänen gehört auch der Bebauungsplan Nr. 33 „Eichholz“, der seit 18.02.1999 rechtskräftig ist. Der Bebauungsplan umfasst den Bereich westlich der Falkenstraße und südlich der B 229, am östlichen Ortsrand von Halver in Richtung Oeckinghausen. Die vorgesehene 2. Änderung betrifft lediglich das innerhalb des Bebauungsplangebiets festgesetzte Mischgebiet.

Um innerhalb des durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teils des Mischgebiets weiterhin vorrangig Betriebe des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes sowie des klassischen Dienstleistungsgewerbes mit einer möglichst großen Zahl von Arbeitsplätzen anzusiedeln und um einer Beeinträchtigung der wohnbaulich geprägten Umgebung vorzubeugen, sollen durch die Änderung des Bebauungsplans auch Vergnügungsstätten sowie Bordelle und bordellartige Betriebe ausgeschlossen werden.

Neben dem Ausschluss bzw. der Steuerung von baulichen Nutzungen soll die Bebauungsplanänderung auch gleichzeitig die Zulässigkeit von Werbeanlagen regeln, um negative optische Auswirkungen auf das Ortsbild durch zu große oder besonders störende Werbeanlagen im öffentlichen Raum zu vermeiden.

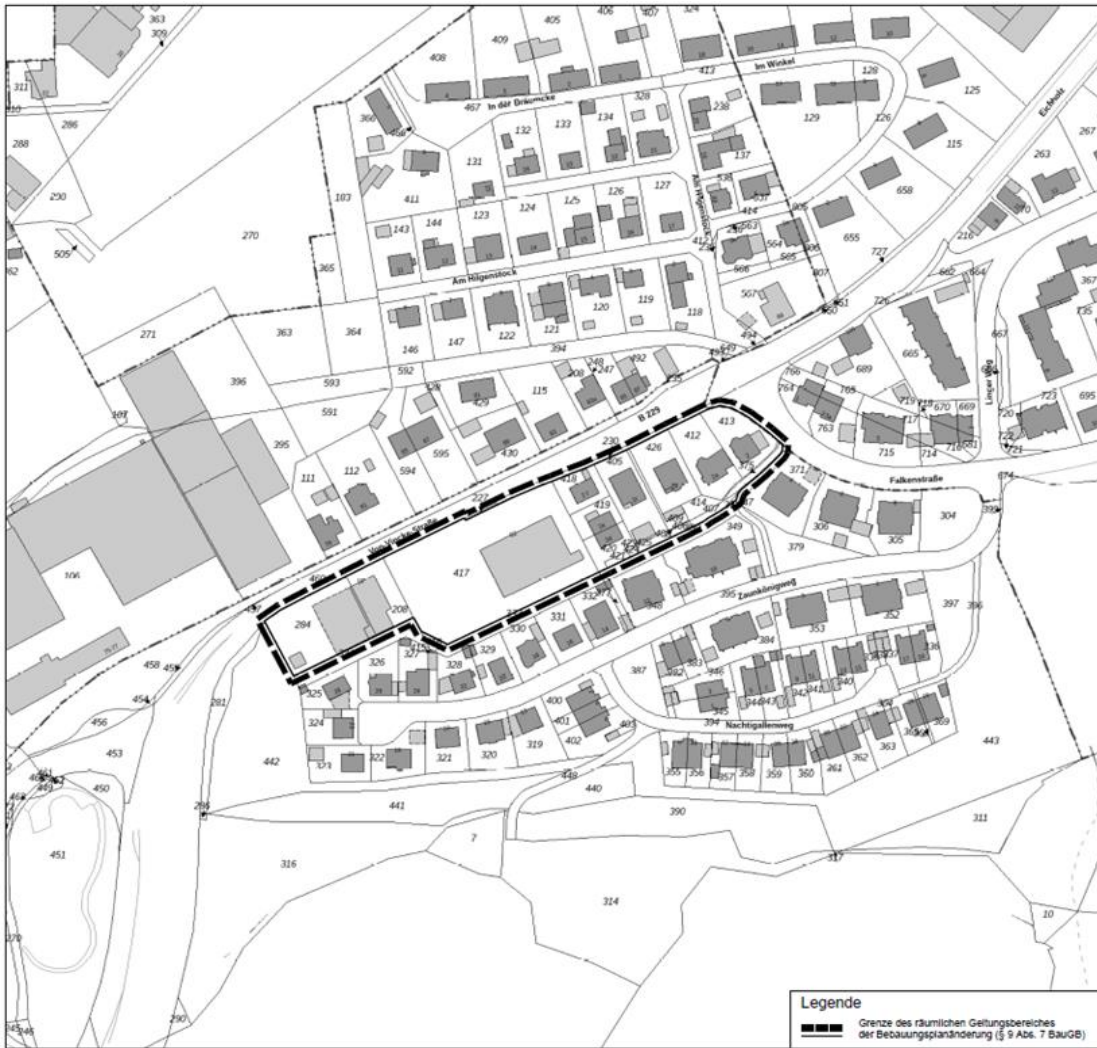
Die Planung soll jetzt nach der Fertigstellung des Fachmarktzentrums, der sichergestellten Verlagerung des Discounters Lidl an den Herpiner Weg und der Entwicklung auf dem Gelände der ehemaligen Firma Wippermann weitergeführt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im Nordosten von Halver und umfasst eine Fläche von ca. 9.100 m².

Der Geltungsbereich wird

- im Norden durch die Von-Vincke-Straße (B 229),
- im Osten durch die Falkenstraße,
- im Süden durch die Wohnbebauung entlang des Zaunkönigwegs und
- im Süden durch eine Gehölzfläche begrenzt.





Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der vom Rat der Stadt Halver beschlossene Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Eichholz“ liegen einschließlich der Begründung und weiterer Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

18.10.2024 bis 18.11.2024 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung - Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft, Bauen und Umwelt“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Entwurf
- Begründung inkl. Umweltbericht als Entwurf
- Textliche Festsetzungen als Entwurf

- Niederschrift Bürgerversammlung
- Abwägungsliste nach § 4 (1) BauGB

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

| Art der vorhandenen Information | Urheber | Thematischer Bezug |
|---------------------------------|--|--|
| Begründung und Umweltbericht | H+B Stadtplanung PartG mbB, Köln | Begründung Stand 21.08.2024 Zu Anlass und Ziele der Planung, Geltungsbereich, Verfahrensablauf, übergeordnete Planungen, bestehende Situation, Inhalte der Änderung, Auswirkungen der Planung und Umweltbericht |
| Integriertes Klimaschutzkonzept | Stadt Halver | Handlungsfeld 1.7 Zu Vorgabe von Klimaschutzaspekten in der Bauleitplanung und Stadtplanung |

| | | |
|--|------------------------------------|---|
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 | zu Immissionsschutz und Störfallbetrieben |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | LWL Archäologie für Westfalen | zu Bodendenkmälern |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Ruhrverband | Zu anfallendem Schmutz- und Niederschlagswasser |

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können.

Die vorstehenden Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 33 „Eichholz“, 2. Änderung sowie zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 08.10.2024

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch



Bebauungsplan Nr. 29/II „Schwarzenbach, Teil II“, 2. Änderung - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2024 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) beschlossen:

- Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.
- Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird als einfacher Bebauungsplangemäß § 2 BauGB weitergeführt.
- Es wird festgestellt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden ist.
- Nachdem der Rat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
- Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf wird als Entwurf beschlossen.
- Die Begründung vom 21.08.2024 ist beigefügt.
- Gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschließt der Rat die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29/II „Schwarzenbach, Teil II“ und die Begründung vom 21.08.2024 im Internet zu veröffentlichen.

Die Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen, insbesondere mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten, in nicht integrierten Lagen bzw. den Randbereichen eines Stadtgebiets hat in aller Regel eine Schwächung der bestehenden zentralen Versorgungsbereiche und integrierten Lagen einer Kommune zur Folge.

Zur Entwicklung und zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Innenstadtzentrums und des Nahversorgungszentrums von Halver sowie zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen sollen gemäß den Empfehlungen des vom Rat beschlossenen Einzelhandelskonzeptes in den nicht integrierten Lagen des Stadtgebiets Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen bzw. mit zentrenrelevanten Sortimenten eingeschränkt werden. Gemäß einer weiteren Empfehlung des Einzelhandelskonzeptes soll zur Bündelung des Einzelhandelsangebotes zudem großflächiger nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel

primär im Sonderstandort „Hagener Straße/ Märkische Straße“ sowie alternativ im Innenstadtzentrum und nicht mehr in den nicht integrierten Lagen angesiedelt werden.

Viele rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Halver, die Misch-, Gewerbe- oder Industriegebiete festsetzen, enthalten jedoch keine Festsetzungen zur Regelung bzw. Einschränkung von Einzelhandelsbetrieben. Insbesondere Bebauungspläne, die vor der seit 1990 geltenden Fassung der BauNVO in Kraft getreten sind, sind nicht ausreichend vor einer ungewünschten Einzelhandelsansiedlung geschützt. Die Fassungen der BauNVO vor 1990 lassen im Gegensatz zur aktuell gelten Fassung der BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten teilweise uneingeschränkt zu.

Um die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in den Bereichen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche künftig zu steuern, hat der Rat der Stadt Halver am 21.06.2010 die Einleitung der Änderung von insgesamt 14 Bebauungsplänen beschlossen, die alle entweder Misch-, Gewerbe- und/ oder Industriegebiete festsetzen und vor der Novellierung der BauNVO 1990 in Kraft getreten sind.

Zu diesen Bebauungsplänen gehört auch der Bebauungsplan Nr. 29/II „Schwarzenbach, Teil II“, der seit 22.01.1996 rechtskräftig ist. Der Bebauungsplan umfasst das Eckgrundstück zwischen Remscheider und Elberfelder Straße, im Nordwesten von Halver. Die 2. Änderung des Bebauungsplans betrifft das im Geltungsbereich festgesetzte Gewerbegebiet.

Um innerhalb des Gewerbegebiets weiterhin vorrangig Betriebe des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes sowie des klassischen Dienstleistungsgewerbes mit einer möglichst großen Zahl von Arbeitsplätzen anzusiedeln, sollen durch die Änderung des Bebauungsplans auch Vergnügungsstätten sowie Bordelle und bordellartige Betriebe ausgeschlossen werden.

Neben dem Ausschluss bzw. der Steuerung von baulichen Nutzungen soll die Bebauungsplanänderung auch gleichzeitig die Zulässigkeit von Werbeanlagen regeln, um negative optische Auswirkungen auf das Ortsbild durch zu große oder besonders störende Werbeanlagen im öffentlichen Raum zu vermeiden.

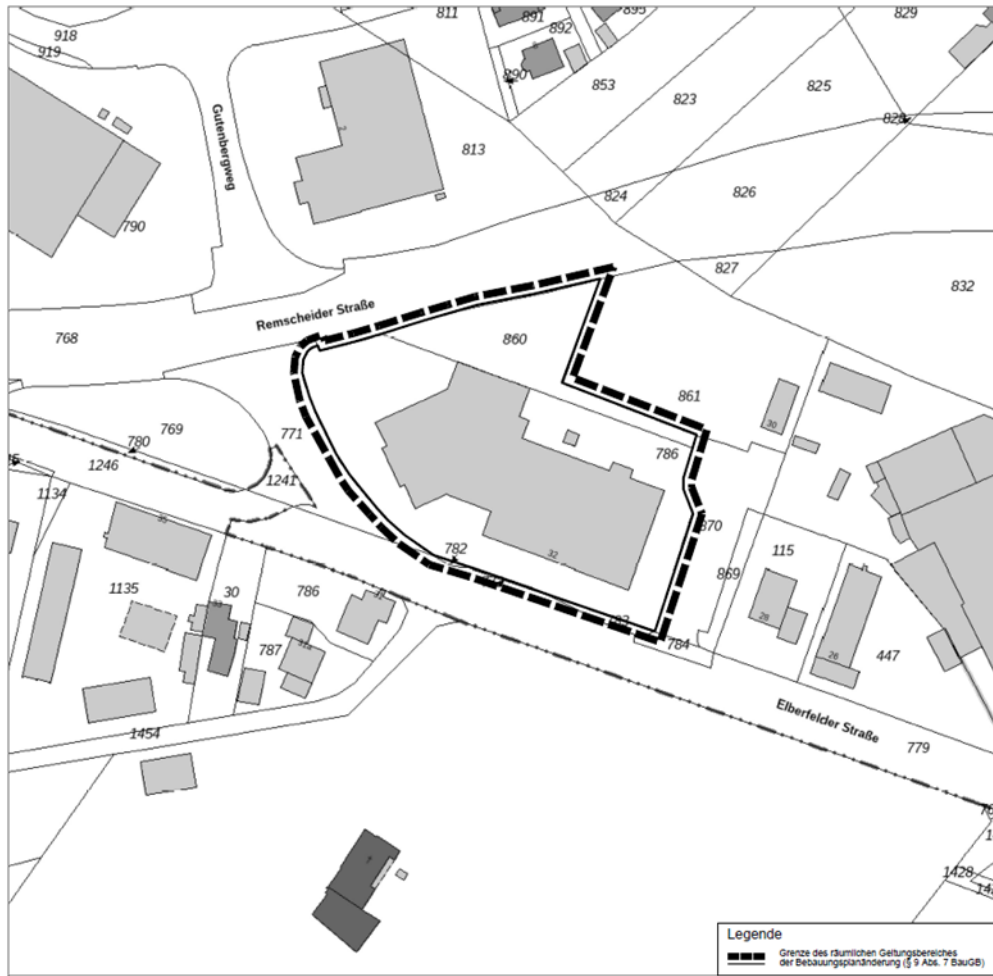
Die Planung soll jetzt nach der Fertigstellung des Fachmarktzentrums, der sichergestellten Verlagerung des Discounters Lidl an den Herpiner Weg und der Entwicklung auf dem Gelände der ehemaligen Firma Wippermann weitergeführt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im Nordwesten von Halver und umfasst eine Fläche von ca. 7.300 m².

Der Geltungsbereich wird

- im Norden durch die Remscheider Straße (B 229),
- im Osten durch einen Friedhof sowie die Elberfelder Straße sowie
- im Süden und Westen durch die Elberfelder Straße begrenzt.





Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
 Der vom Rat der Stadt Halver beschlossene Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29/II „Schwarzenbach, Teil II“ liegen einschließlich der Begründung und weiterer Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

18.10.2024 bis 18.11.2024 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung - Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft, Bauen und Umwelt“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Entwurf
- Begründung inkl. Umweltbericht als Entwurf
- Textliche Festsetzungen als Entwurf
- Niederschrift Bürgerversammlung
- Abwägungsliste nach § 4 (1) BauGB

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

| Art der vorhandenen Information | Urheber | Thematischer Bezug |
|--|--|--|
| Begründung und Umweltbericht | H+B Stadtplanung PartG mbB, Köln | Begründung Stand 21.08.2024 Zu Anlass und Ziele der Planung, Geltungsbereich, Verfahrensablauf, übergeordnete Planungen, bestehende Situation, Inhalte der Änderung, Auswirkungen der Planung und Umweltbericht |
| Integriertes Klimaschutzkonzept | Stadt Halver | Handlungsfeld 1.7 Zu Vorgabe von Klimaschutzaspekten in der Bauleitplanung und Stadtplanung |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 | zu Immissionsschutz und Störfallbetrieben |

| | | |
|--|-------------------------------|---|
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | LWL Archäologie für Westfalen | zu Bodendenkmälern |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Landesbetrieb Straßenbau NRW | zu Außenwerbung entlang der Bundesstraße |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Ruhrverband | Zu anfallendem Schmutz- und Niederschlagswasser |

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können.

Die vorstehenden Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 29/II „Schwarzenbach, Teil II“, 2. Änderung sowie zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 08.10.2024

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch



Bebauungsplan Nr. 28a „Baugebiet Heide und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 28 Heide“, 6. Änderung - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2024 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) beschlossen:

- Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.
- Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird als einfacher Bebauungsplangemäß § 2 BauGB weitergeführt.
- Es wird festgestellt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden ist.
- Nachdem der Rat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
- Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf wird als Entwurf beschlossen.
- Die Begründung vom 21.08.2024 ist beigefügt.
- Gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschließt der Rat die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28a „Baugebiet Heide und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 28 Heide“ und die Begründung vom 21.08.2024 im Internet zu veröffentlichen.

Die Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen, insbesondere mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten, in nicht integrierten Lagen bzw. den Randbereichen eines Stadtgebiets hat in aller Regel eine Schwächung der bestehenden zentralen Versorgungsbereiche und integrierten Lagen einer Kommune zur Folge.

Zur Entwicklung und zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Innenstadtzentrums und des Nahversorgungszentrums von Halver sowie zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen sollen gemäß den Empfehlungen des vom Rat beschlossenen Einzelhandelskonzeptes in den nicht integrierten Lagen des Stadtgebiets Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen bzw. mit zentrenrelevanten Sortimenten eingeschränkt werden. Gemäß einer weiteren Empfehlung des Einzelhandelskonzeptes soll zur Bündelung des Einzelhandelsangebotes zudem großflächiger nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel

primär im Sonderstandort „Hagener Straße/ Märkische Straße“ sowie alternativ im Innenstadtzentrum und nicht mehr in den nicht integrierten Lagen angesiedelt werden.

Viele rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Halver, die Misch-, Gewerbe- oder Industriegebiete festsetzen, enthalten jedoch keine Festsetzungen zur Regelung bzw. Einschränkung von Einzelhandelsbetrieben. Insbesondere Bebauungspläne, die vor der seit 1990 geltenden Fassung der BauNVO in Kraft getreten sind, sind nicht ausreichend vor einer ungewünschten Einzelhandelsansiedlung geschützt. Die Fassungen der BauNVO vor 1990 lassen im Gegensatz zur aktuell gelten Fassung der BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten teilweise uneingeschränkt zu.

Um die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in den Bereichen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche künftig zu steuern, hat der Rat der Stadt Halver am 21.06.2010 die Einleitung der Änderung von insgesamt 14 Bebauungsplänen beschlossen, die alle entweder Misch-, Gewerbe- und/ oder Industriegebiete festsetzen und vor der Novellierung der BauNVO 1990 in Kraft getreten sind.

Zu diesen Bebauungsplänen gehört auch der Bebauungsplan Nr. 28a „Baugebiet Heide und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 28 Heide“, der seit 29.04.1997 rechtskräftig ist. Der Bebauungsplan umfasst das Gewerbegebiet Heide, entlang der Märkischen Straße, im Norden von Halver.

Um innerhalb des Gewerbegebiets weiterhin vorrangig Betriebe des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes sowie des klassischen Dienstleistungsgewerbes mit einer möglichst großen Zahl von Arbeitsplätzen anzusiedeln, sollen durch die Änderung des Bebauungsplans auch Vergnügungsstätten sowie Bordelle und bordellartige Betriebe ausgeschlossen werden.

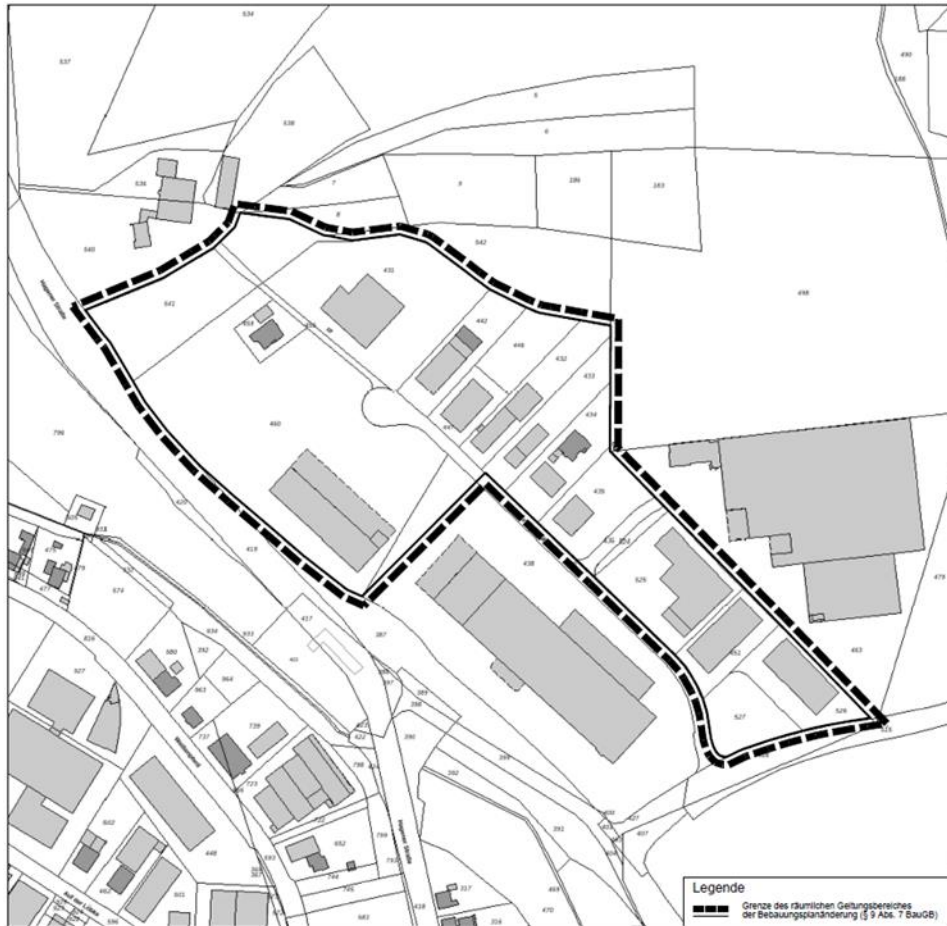
Neben dem Ausschluss bzw. der Steuerung von baulichen Nutzungen soll die Bebauungsplanänderung auch gleichzeitig die Zulässigkeit von Werbeanlagen regeln, um negative optische Auswirkungen auf das Ortsbild durch zu große oder besonders störende Werbeanlagen im öffentlichen Raum zu vermeiden. Die Planung soll jetzt nach der Fertigstellung des Fachmarktzentrums, der sichergestellten Verlagerung des Discounters Lidl an den Herpiner Weg und der Entwicklung auf dem Gelände der ehemaligen Firma Wippermann weitergeführt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im Norden von Halver und umfasst eine Fläche von ca. 6,1 ha.



Der Geltungsbereich wird

- im Norden durch landwirtschaftliche Flächen sowie Waldflächen,
- im Osten durch landwirtschaftliche Flächen, Waldflächen sowie das Betriebsgelände der Firma ESCHA,
- im Süden durch die Danziger Straße sowie das Bauzentrum Lieder und
- im Westen durch die Dortmunder Straße (L 528) begrenzt.



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
 Der vom Rat der Stadt Halver beschlossene Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28a „Baugebiet Heide und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 28 Heide“ liegen einschließlich der Begründung und weiterer Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

18.10.2024 bis 18.11.2024 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung - Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft, Bauen und Umwelt“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Entwurf
- Begründung inkl. Umweltbericht als Entwurf
- Textliche Festsetzungen als Entwurf
- Niederschrift Bürgerversammlung
- Abwägungsliste nach § 4 (1) BauGB

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

| Art der vorhandenen Information | Urheber | Thematischer Bezug |
|--|------------------------------------|--|
| Begründung und Umweltbericht | H+B Stadtplanung PartG mbB, Köln | Begründung Stand 21.08.2024 Zu Anlass und Ziele der Planung, Geltungsbereich, Verfahrensablauf, übergeordnete Planungen, bestehende Situation, Inhalte der Änderung, Auswirkungen der Planung und Umweltbericht |
| Integriertes Klimaschutzkonzept | Stadt Halver | Handlungsfeld 1.7 zu Vorgabe von Klimaschutzaspekten in der Bauleitplanung und Stadtplanung |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 | zu Immissionsschutz und Störfallbetrieben |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 | zu Bergwerksfeldern |

| | | |
|--|-------------------------------|---|
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | LWL Archäologie für Westfalen | zu Bodendenkmälern |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Landesbetrieb Straßenbau NRW | zu § 28 StrWG NRW |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Ruhrverband | Zu anfallendem Schmutz- und Niederschlagswasser |



Bebauungsplan Nr. 24 „Heideweg“, 4. Änderung - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2024 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) beschlossen:

1. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.
2. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird als einfacher Bebauungsplangemäß § 2 BauGB weitergeführt.
3. Es wird festgestellt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden ist.
4. Nachdem der Rat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
5. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf wird als Entwurf beschlossen.
6. Die Begründung vom 21.08.2024 ist beigefügt.
7. Gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschließt der Rat die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Heideweg“ und die Begründung vom 21.08.2024 im Internet zu veröffentlichen.

Die Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen, insbesondere mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten, in nicht integrierten Lagen bzw. den Randbereichen eines Stadtgebiets hat in aller Regel eine Schwächung der bestehenden zentralen Versorgungsbereiche und integrierten Lagen einer Kommune zur Folge.

Zur Entwicklung und zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Innenstadtzentrums und des Nahversorgungszentrums von Halver sowie zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen sollen gemäß den Empfehlungen des vom Rat beschlossenen Einzelhandelskonzeptes in den nicht integrierten Lagen des Stadtgebiets Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen bzw. mit zentrenrelevanten Sortimenten eingeschränkt werden. Gemäß einer weiteren Empfehlung des Einzelhandelskonzeptes soll zur Bündelung des Einzelhandelsangebotes zudem großflächiger nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel primär im Sonderstandort „Hagener Straße/ Märkische Straße“ sowie alternativ im Innenstadtzentrum und nicht mehr in den nicht integrierten Lagen angesiedelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können. Die vorstehenden Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 28a „Baugebiet Heide und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 28 Heide“, 6. Änderung sowie zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 08.10.2024
Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch

Viele rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Halver, die Misch-, Gewerbe- oder Industriegebiete festsetzen, enthalten jedoch keine Festsetzungen zur Regelung bzw. Einschränkung von Einzelhandelsbetrieben. Insbesondere Bebauungspläne, die vor der seit 1990 geltenden Fassung der BauNVO in Kraft getreten sind, sind nicht ausreichend vor einer ungewünschten Einzelhandelsansiedlung geschützt. Die Fassungen der BauNVO vor 1990 lassen im Gegensatz zur aktuell gelten Fassung der BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten teilweise uneingeschränkt zu.

Um die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in den Bereichen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche künftig zu steuern, hat der Rat der Stadt Halver am 21.06.2010 die Einleitung der Änderung von insgesamt 14 Bebauungsplänen beschlossen, die alle entweder Misch-, Gewerbe- und/ oder Industriegebiete festsetzen und vor der Novellierung der BauNVO 1990 in Kraft getreten sind.

Zu diesen Bebauungsplänen gehört auch der Bebauungsplan Nr. 24 „Heideweg“, der seit 14.10.1977 rechtskräftig ist. Der Bebauungsplan umfasst den Bereich nördlich der Heerstraße und westlich des Heidewegs im Ortsteil Oberbrügge. Die vorgesehene 4. Änderung betrifft lediglich die zwei innerhalb des Bebauungsplangebiets festgesetzten Mischgebiete.

Um einem Trading-Down-Effekt innerhalb der Mischgebiete und damit verbundene Beeinträchtigungen der überwiegend wohnbaulich geprägten Umgebung vorzubeugen, sollen mit der Änderung des Bebauungsplans auch Vergnügungsstätten sowie Bordelle und bordellartige Betriebe ausgeschlossen werden.

Neben dem Ausschluss bzw. der Steuerung von baulichen Nutzungen soll die Bebauungsplanänderung auch gleichzeitig die Zulässigkeit von Werbeanlagen regeln, um negative optische Auswirkungen auf das Ortsbild durch zu große oder besonders störende Werbeanlagen im öffentlichen Raum zu vermeiden.

Die Planung soll jetzt nach der Fertigstellung des Fachmarktcenters, der sichergestellten Verlagerung des Discounters Lidl an den Herpiner Weg und der Entwicklung auf dem Gelände der ehemaligen Firma Wippermann weitergeführt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im Westen des Ortsteils Oberbrügge und gliedert sich in zwei Teilbereiche mit einer Gesamtfläche von ca. 5.100 m².



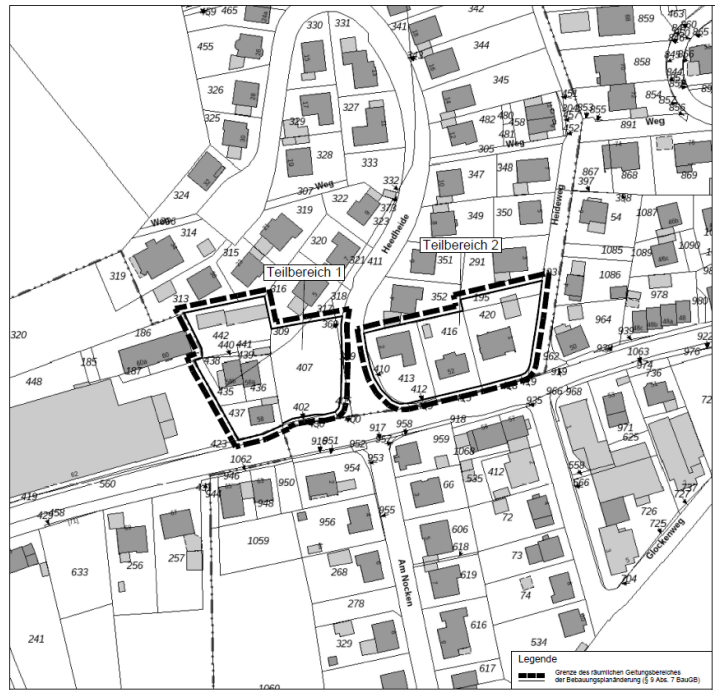
Die Geltungsbereiche der zwei Teilbereiche werden wie folgt begrenzt:

Teilbereich 1 (ca. 2.700 m²) wird

- im Norden durch die Wohnbebauung entlang der Straße Heedheide,
- im Osten durch die Straße Heedheide,
- im Süden durch die Heerstraße (L 892) und
- im Westen durch das Grundstück des Möbelgeschäfts „Natürlich Wohnen Massivholzmöbel“ so wie Wohnbebauung begrenzt.

Teilbereich 2 (ca. 2.400 m²) wird

- im Norden durch die Wohnbebauung entlang der Straße Heedheide,
- im Osten durch den Heideweg,
- im Süden durch die Heerstraße (L 892) und
- im Westen durch die Straße Heedheide begrenzt.



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der vom Rat der Stadt Halver beschlossene Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Heideweg“ liegen einschließlich der Begründung und weiterer Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

18.10.2024 bis 18.11.2024 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung - Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft, Bauen und Umwelt“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Entwurf
- Begründung inkl. Umweltbericht als Entwurf
- Textliche Festsetzungen als Entwurf
- Niederschrift Bürgerversammlung
- Abwägungsliste nach § 4 (1) BauGB
-

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

| Art der vorhandenen Information | Urheber | Thematischer Bezug |
|--|------------------------------------|--|
| Begründung und Umweltbericht | H+B Stadtplanung PartG mbB, Köln | Begründung Stand 21.08.2024 Zu Anlass und Ziele der Planung, Geltungsbereich, Verfahrensablauf, übergeordnete Planungen, bestehende Situation, Inhalte der Änderung, Auswirkungen der Planung und Umweltbericht |
| Integriertes Klimaschutzkonzept | Stadt Halver | Handlungsfeld 1.7 zu Vorgabe von Klimaschutzaspekten in der Bauleitplanung und Stadtplanung |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 | zu Immissionsschutz und Störfallbetrieben |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 | zu Bergwerksfeldern |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | LWL Archäologie für Westfalen | zu Bodendenkmälern |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Vodafone West GmbH | zu Telekommunikationsanlagen |

| | | |
|--|-------------|---|
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Ruhrverband | Zu anfallendem Schmutz- und Niederschlagswasser |
|--|-------------|---|



**Bebauungsplan Nr. 23 „Staklenberg“,
1. Änderung
- formelle Öffentlichkeitsbeteiligung -**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können.

Die vorstehenden Beschlüsse zum Bauungsplan Nr. 24 „Heideweg“, 4. Änderung sowie zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 08.10.2024

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2024 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) beschlossen:

1. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.
2. Das Verfahren zur Aufstellung des Bauungsplanes wird als einfacher Bauungsplangemäß § 2 BauGB weitergeführt.
3. Es wird festgestellt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden ist.
4. Nachdem der Rat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
5. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf wird als Entwurf beschlossen.
6. Die Begründung vom 21.08.2024 ist beigelegt.
7. Gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschließt der Rat die 1. Änderung des Bauungsplans Nr. 23 „Staklenberg“ und die Begründung vom 21.08.2024 im Internet zu veröffentlichen.

Die Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen, insbesondere mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten, in nicht integrierten Lagen bzw. den Randbereichen eines Stadtgebiets hat in aller Regel eine Schwächung der bestehenden zentralen Versorgungsbereiche und integrierten Lagen einer Kommune zur Folge.

Zur Entwicklung und zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Innenstadtzentrums und des Nahversorgungszentrums von Halver sowie zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen sollen gemäß den Empfehlungen des vom Rat beschlossenen Einzelhandelskonzeptes in den nicht integrierten Lagen des Stadtgebiets Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen bzw. mit zentrenrelevanten Sortimenten eingeschränkt werden. Gemäß einer weiteren Empfehlung des Einzelhandelskonzeptes soll zur Bündelung des Einzelhandelsangebotes zudem großflächiger nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel primär im Sonderstandort „Hagener Straße/ Märkische Straße“ sowie alternativ im Innenstadtzentrum und nicht mehr in den nicht integrierten Lagen angesiedelt werden.

Viele rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Halver, die Misch-, Gewerbe- oder Industriegebiete festsetzen, enthalten jedoch keine Festsetzungen zur Regelung bzw. Einschränkung von Einzelhandelsbetrieben. Insbesondere Bebauungspläne, die vor der seit 1990 geltenden Fassung der BauNVO in Kraft getreten sind, sind nicht ausreichend vor einer ungewünschten Einzelhandelsansiedlung geschützt. Die Fassungen der BauNVO vor 1990 lassen im Gegensatz zur aktuell gelten Fassung der BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten teilweise uneingeschränkt zu.

Um die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in den Bereichen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche künftig zu steuern, hat der Rat der Stadt Halver am 21.06.2010 die Einleitung der Änderung von insgesamt 14 Bebauungsplänen beschlossen, die alle entweder Misch-, Gewerbe- und/ oder Industriegebiete festsetzen und vor der Novellierung der BauNVO 1990 in Kraft getreten sind.

Zu diesen Bebauungsplänen gehört auch der Bebauungsplan Nr. 23 „Staklenberg“, der seit 12.05.1990 rechtskräftig ist. Für den Bebauungsplan gilt allerdings aufgrund der Überleitungsvorschrift die BauNVO in der Fassung von 1977. Der Bebauungsplan umfasst die Siedlungsflächen im Westen des Ortsteils Ehringhausen. Die vorgesehene 1. Änderung betrifft lediglich die zwei innerhalb des Bebauungsplangebiets festgesetzten Mischgebiete.

Um einem Trading-Down-Effekt innerhalb der Mischgebiete und damit verbundene Beeinträchtigungen der überwiegend wohnbaulich geprägten Umgebung vorzubeugen, sollen mit der Änderung des Bebauungsplans auch Vergnügungsstätten sowie Bordelle und bordellartige Betriebe ausgeschlossen werden.

Neben dem Ausschluss bzw. der Steuerung von baulichen Nutzungen soll die Bebauungsplanänderung auch gleichzeitig die Zulässigkeit von Werbeanlagen regeln, um negative optische Auswirkungen auf das Ortsbild durch zu große oder besonders störende Werbeanlagen im öffentlichen Raum zu vermeiden.

Die Planung soll jetzt nach der Fertigstellung des Fachmarktzentrums, der sichergestellten Verlagerung des Discounters Lidl an den Herpiner Weg und der Entwicklung auf dem Gelände der ehemaligen Firma Wippermann weitergeführt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im Westen des Ortsteils Ehringhausen und gliedert sich in zwei Teilbereiche mit einer Gesamtfläche von ca. 7.600 m².



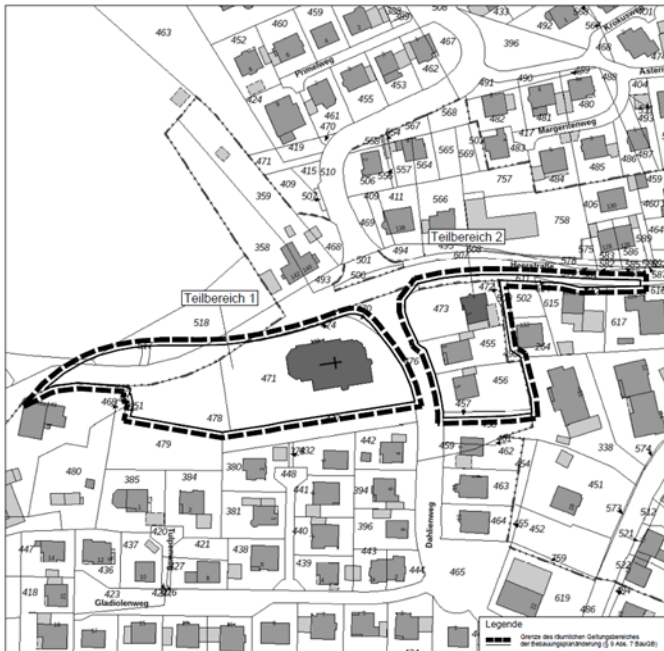
Die Geltungsbereiche der zwei Teilbereiche werden wie folgt begrenzt:

Teilbereich 1 (ca. 4.900 m²) wird

- im Norden durch landwirtschaftliche Flächen sowie die Heerstraße (L 892),
- im Osten durch den Dahlienweg,
- im Süden durch die Wohnbebauung entlang des Lilien- und Tulpenwegs sowie einen Spielplatz und
- im Westen durch ein Wohngebäude sowie die Heerstraße (L 892) begrenzt.

Teilbereich 2 (ca. 2.700 m²) wird

- im Norden durch die Heerstraße (L 892),
- im Osten durch die Wohnbebauung entlang der Heerstraße (L 892) sowie der Straße Staklenberg,
- im Süden durch die Wohnbebauung entlang des Dahlienwegs und
- im Westen durch den Dahlienweg begrenzt.



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der vom Rat der Stadt Halver beschlossene Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Staklenberg“ liegen einschließlich der Begründung und weiterer Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

18.10.2024 bis 18.11.2024 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung - Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft, Bauen und Umwelt“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Entwurf
- Begründung inkl. Umweltbericht als Entwurf
- Textliche Festsetzungen als Entwurf
- Niederschrift Bürgerversammlung
- Abwägungsliste nach § 4 (1) BauGB

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

| Art der vorhandenen Information | Urheber | Thematischer Bezug |
|--|------------------------------------|--|
| Begründung und Umweltbericht | H+B Stadtplanung PartG mbB, Köln | Begründung Stand 21.08.2024 zu Anlass und Ziele der Planung, Geltungsbereich, Verfahrensablauf, übergeordnete Planungen, bestehende Situation, Inhalte der Änderung, Auswirkungen der Planung und Umweltbericht |
| Integriertes Klimaschutzkonzept | Stadt Halver | Handlungsfeld 1.7 zu Vorgabe von Klimaschutzaspekten in der Bauleitplanung und Stadtplanung |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 | zu Immissionsschutz und Störfallbetrieben |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 | zu Bergwerksfeldern |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | LWL Archäologie für Westfalen | zu Bodendenkmälern |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Ruhrverband | zu anfallendem Schmutz- und Niederschlagswasser |

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können. Die vorstehenden Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 23 „Staklenberg“, 1. Änderung sowie zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 08.10.2024

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch



Bebauungsplan Nr. 18 „Für das Gelände zwischen der Hagedornstraße und der Frankfurter Straße“, 3. Änderung - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2024 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) beschlossen:

1. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.
2. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird als einfacher Bebauungsplangemäß § 2 BauGB weitergeführt.
3. Es wird festgestellt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden ist.
4. Nachdem der Rat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
5. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf wird als Entwurf beschlossen.
6. Die Begründung vom 21.08.2024 ist beigefügt.
7. Gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschließt der Rat die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Für das Gelände zwischen der Hagedornstraße und der Frankfurter Straße“ und die Begründung vom 21.08.2024 im Internet zu veröffentlichen.

Die Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen, insbesondere mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten, in nicht integrierten Lagen bzw. den Randbereichen eines Stadtgebiets hat in aller Regel eine Schwächung der bestehenden zentralen Versorgungsbereiche und integrierten Lagen einer Kommune zur Folge.

Zur Entwicklung und zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Innenstadtzentrums und des Nahversorgungszentrums von Halver sowie zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen sollen gemäß den Empfehlungen des vom Rat beschlossenen Einzelhandelskonzeptes in den nicht integrierten Lagen des Stadtgebiets Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen bzw. mit zentrenrelevanten Sortimenten eingeschränkt werden. Gemäß einer weiteren Empfehlung des Einzelhandelskonzeptes soll zur Bündelung des Einzelhandelsangebotes zudem großflächiger nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel primär im Sonderstandort „Hagener Straße/ Märkische Straße“ sowie alternativ im Innenstadtzentrum

und nicht mehr in den nicht integrierten Lagen angesiedelt werden.

Viele rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Halver, die Misch-, Gewerbe- oder Industriegebiete festsetzen, enthalten jedoch keine Festsetzungen zur Regelung bzw. Einschränkung von Einzelhandelsbetrieben. Insbesondere Bebauungspläne, die vor der seit 1990 geltenden Fassung der BauNVO in Kraft getreten sind, sind nicht ausreichend vor einer ungewünschten Einzelhandelsansiedlung geschützt. Die Fassungen der BauNVO vor 1990 lassen im Gegensatz zur aktuell gelten Fassung der BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten teilweise uneingeschränkt zu.

Um die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in den Bereichen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche künftig zu steuern, hat der Rat der Stadt Halver am 21.06.2010 die Einleitung der Änderung von insgesamt 14 Bebauungsplänen beschlossen, die alle entweder Misch-, Gewerbe- und/ oder Industriegebiete festsetzen und vor der Novellierung der BauNVO 1990 in Kraft getreten sind.

Zu diesen Bebauungsplänen gehört auch der Bebauungsplan Nr. 18 „für das Gelände zwischen der Hagedornstraße und der Frankfurter Straße“, der seit 13.07.1979 rechtskräftig ist. Der Bebauungsplan umfasst einen Teil der Wohngebiete zwischen dem Bahnhofsgelände und der Frankfurter Straße, im Osten von Halver. Die vorgesehene 3. Änderung betrifft lediglich das innerhalb des Bebauungsplangebiets festgesetzte Mischgebiet.

Um einem Trading-Down-Effekt innerhalb des Mischgebiets und damit verbundene Beeinträchtigungen der überwiegend wohnbaulich geprägten Umgebung vorzubeugen, sollen mit der Änderung des Bebauungsplans auch Vergnügungsstätten sowie Bordelle und bordellartige Betriebe ausgeschlossen werden. Neben dem Ausschluss bzw. der Steuerung von baulichen Nutzungen soll die Bebauungsplanänderung auch gleichzeitig die Zulässigkeit von Werbeanlagen regeln, um negative optische Auswirkungen auf das Ortsbild durch zu große oder besonders störende Werbeanlagen im öffentlichen Raum zu vermeiden.

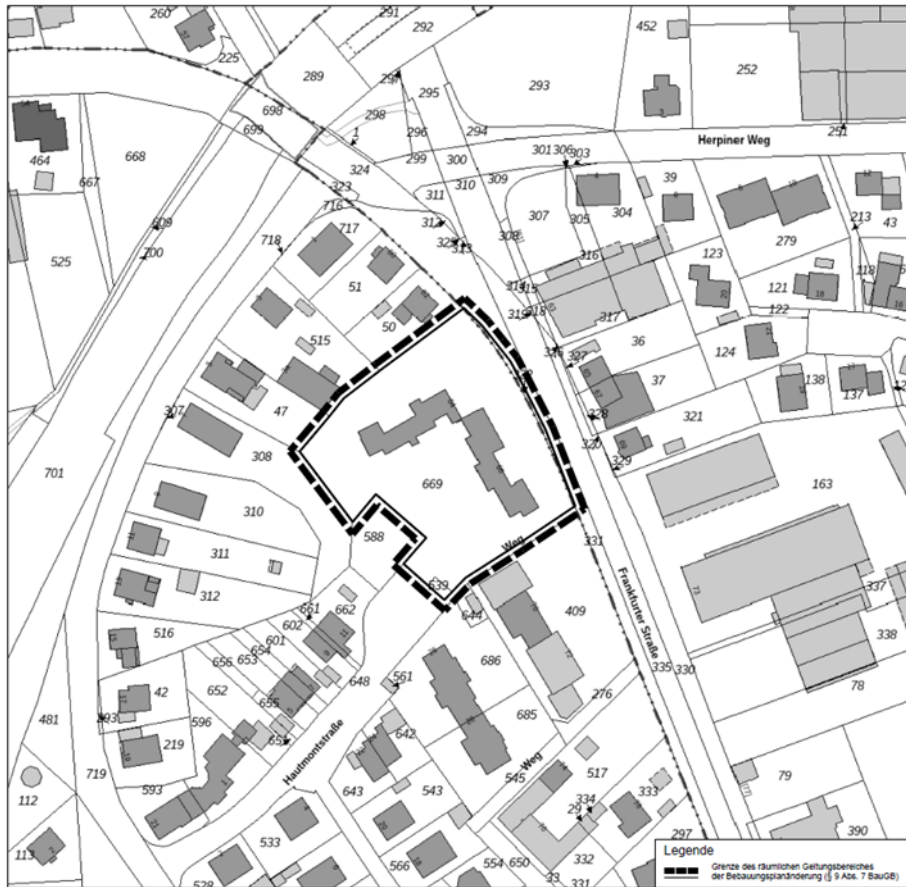
Die Planung soll jetzt nach der Fertigstellung des Fachmarktzentrums, der sichergestellten Verlagerung des Discounters Lidl an den Herpiner Weg und der Entwicklung auf dem Gelände der ehemaligen Firma Wippermann weitergeführt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im Nordosten von Halver und umfasst eine Fläche von ca. 4.500 m².



Der Geltungsbereich wird

- im Norden durch die Wohnbebauung entlang der Hagedornstraße,
- im Osten durch die Frankfurter Straße (L 528),
- im Süden durch einen Baumaschinenhändler sowie die Wohnbebauung entlang der Hautmontstraße und
- im Westen durch die Wohnbebauung entlang der Hagedorn- und der Hautmontstraße begrenzt.



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der vom Rat der Stadt Halver beschlossene Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Für das Gelände zwischen der Hagedornstraße und der Frankfurter Straße“ liegen einschließlich der Begründung und weiterer Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

18.10.2024 bis 18.11.2024 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung - Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft, Bauen und Umwelt“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Entwurf
- Begründung inkl. Umweltbericht als Entwurf
- Textliche Festsetzungen als Entwurf
- Niederschrift Bürgerversammlung
- Abwägungsliste nach § 4 (1) BauGB

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

| Art der vorhandenen Information | Urheber | Thematischer Bezug |
|---------------------------------|--|---|
| Begründung und Umweltbericht | H+B Stadtplanung PartG mbB, Köln | Begründung Stand 21.08.2024 zu Anlass und Ziele der Planung, Geltungsbereich, Verfahrensablauf, übergeordnete Planungen, bestehende Situation, Inhalte der Änderung, Auswirkungen der Planung und Umweltbericht |

| | | |
|--|------------------------------------|---|
| Integriertes Klimaschutzkonzept | Stadt Halver | Handlungsfeld 1.7 zu Vorgabe von Klimaschutzaspekten in der Bauleitplanung und Stadtplanung |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Vodafone West GmbH | zu Telekommunikationsanlagen |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 | zu Immissionschutz und Störfallbetrieben |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | LWL Archäologie für Westfalen | zu Bodendenkmälern |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Ruhrverband | zu anfallendem Schmutz- und Niederschlagswasser |

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können.

Die vorstehenden Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 18 „Für das Gelände zwischen der Hagedornstraße und der Frankfurter Straße“, 3. Änderung sowie zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 08.10.2024

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch



Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 5. Änderung - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2024 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) beschlossen:

- Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.
- Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird als einfacher Bebauungsplangemäß § 2 BauGB weitergeführt.
- Es wird festgestellt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden ist.
- Nachdem der Rat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
- Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf wird als Entwurf beschlossen.
- Die Begründung vom 21.08.2024 ist beigefügt.
- Gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschließt der Rat die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Gewerbegebiet Oeckinghausen“ und die Begründung vom 21.08.2024 im Internet zu veröffentlichen.

Die Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen, insbesondere mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten, in nicht integrierten Lagen bzw. den Randbereichen eines Stadtgebiets hat in aller Regel eine Schwächung der bestehenden zentralen Versorgungsbereiche und integrierten Lagen einer Kommune zur Folge.

Zur Entwicklung und zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Innenstadtzentrums und des Nahversorgungszentrums von Halver sowie zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen sollen gemäß den Empfehlungen des vom Rat beschlossenen Einzelhandelskonzeptes in den nicht integrierten Lagen des Stadtgebiets Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen bzw. mit zentrenrelevanten Sortimenten eingeschränkt werden. Gemäß einer weiteren Empfehlung des Einzelhandelskonzeptes soll zur Bündelung des Einzelhandelsangebotes zudem großflächiger nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel primär im Sonderstandort „Hagener Straße/ Märkische Straße“ sowie alternativ im Innenstadtzentrum und nicht mehr in den nicht integrierten Lagen angesiedelt werden.

Viele rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Halver, die Misch-, Gewerbe- oder Industriegebiete festsetzen, enthalten jedoch keine Festsetzungen zur Regelung bzw. Einschränkung von Einzelhandelsbetrieben. Insbesondere Bebauungspläne, die vor der seit 1990 geltenden Fassung der BauNVO in Kraft getreten sind, sind nicht ausreichend vor einer ungewünschten Einzelhandelsansiedlung geschützt. Die Fassungen der BauNVO vor 1990 lassen im Gegensatz zur aktuell gelten Fassung der BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten teilweise uneingeschränkt zu.

Um die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in den Bereichen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche künftig zu steuern, hat der Rat der Stadt Halver am 21.06.2010 die Einleitung der Änderung von insgesamt 14 Bebauungsplänen beschlossen, die alle entweder Misch-, Gewerbe- und/ oder Industriegebiete festsetzen und vor der Novellierung der BauNVO 1990 in Kraft getreten sind.

Zu diesen Bebauungsplänen gehört auch der Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet Oeckinghausen“, der seit 26.02.1983 rechtskräftig ist. Der Bebauungsplan umfasst das Gewerbe- und Industriegebiet im Westen des Ortsteils Oeckinghausen.

Um innerhalb des Gewerbe- und Industriegebiets weiterhin vorrangig Betriebe des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes sowie des klassischen Dienstleistungsgewerbes mit einer möglichst großen Zahl von Arbeitsplätzen anzusiedeln, sollen durch die Änderung des Bebauungsplans auch Vergnügungstätten sowie Bordelle und bordellartige Betriebe ausgeschlossen werden.

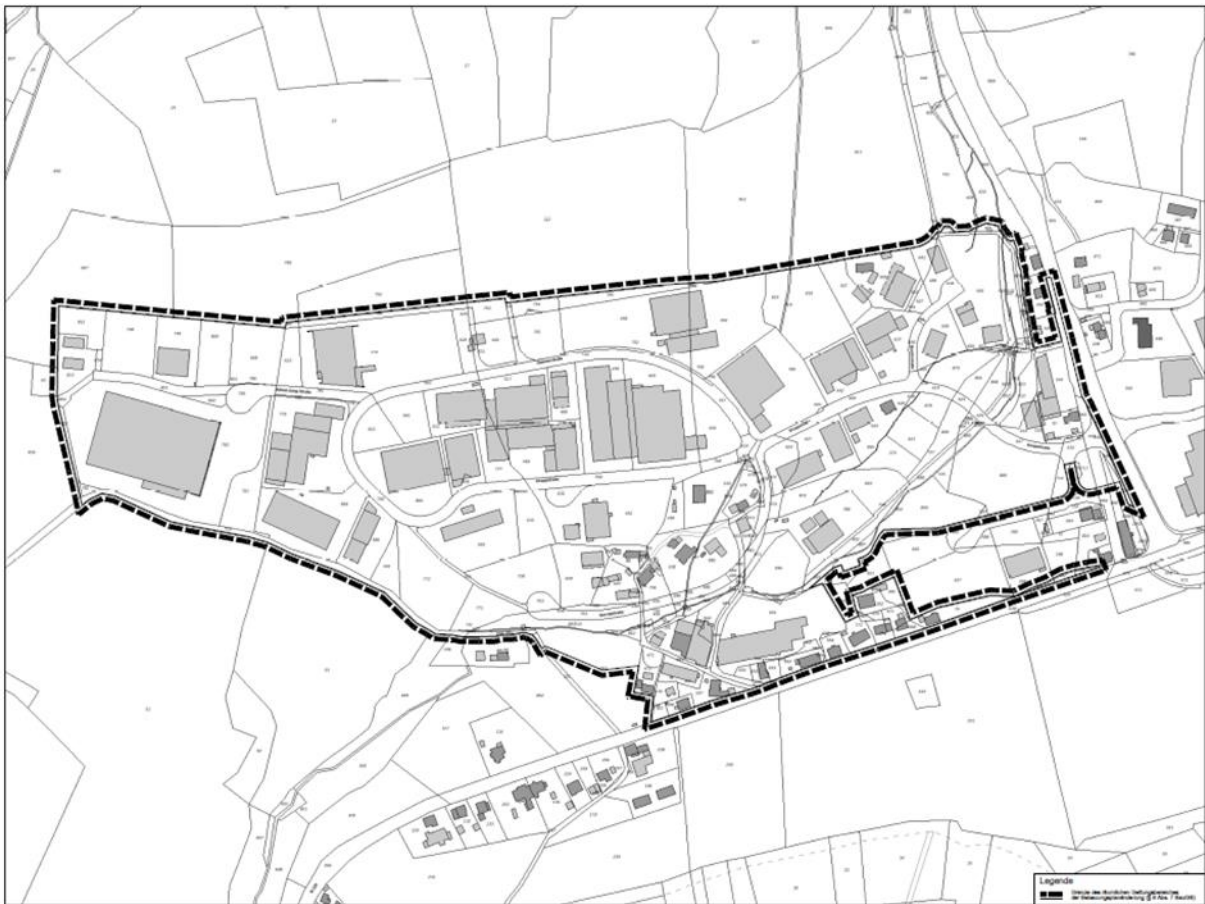
Neben dem Ausschluss bzw. der Steuerung von baulichen Nutzungen soll die Bebauungsplanänderung auch gleichzeitig die Zulässigkeit von Werbeanlagen regeln, um negative optische Auswirkungen auf das Ortsbild durch zu große oder besonders störende Werbeanlagen im öffentlichen Raum zu vermeiden. Die Planung soll jetzt nach der Fertigstellung des Fachmarktcenters, der sichergestellten Verlagerung des Discounters Lidl an den Herpiner Weg und der Entwicklung auf dem Gelände der ehemaligen Firma Wippermann weitergeführt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im Nordosten von Halver und umfasst eine Fläche von ca. 32 ha.



Der Geltungsbereich wird

- im Norden durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Osten durch die Straße Bruch (L 868),
- im Süden durch die B 229, die Bräumke sowie landwirtschaftliche Flächen und
- im Westen durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt.



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der vom Rat der Stadt Halver beschlossene Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Oeckinghausen“ liegen einschließlich der Begründung und weiterer Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

18.10.2024 bis 18.11.2024 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung - Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft, Bauen und Umwelt“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Entwurf
- Begründung inkl. Umweltbericht als Entwurf

- Textliche Festsetzungen als Entwurf
- Niederschrift Bürgerversammlung
- Abwägungsliste nach § 4 (1) BauGB

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

| Art der vorhandenen Information | Urheber | Thematischer Bezug |
|---------------------------------|----------------------------------|---|
| Begründung und Umweltbericht | H+B Stadtplanung PartG mbB, Köln | Begründung Stand 21.08.2024 zu Anlass und Ziele der Planung, Geltungsbereich, Verfahrensablauf, übergeordnete Planungen, bestehende Situation, Inhalte der Änderung, Auswirkungen der Planung und Umweltbericht |

| | | |
|--|-------------------------------------|--|
| Integriertes Klimaschutz-konzept | Stadt Halver | Handlungsfeld 1.7 zu Vorgabe von Klimaschutz-aspekten in der Bauleitplanung und Stadtplanung |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Bezirks-regierung Arnsberg, Dez. 53 | zu Immissionsschutz und Störfallbetrieben |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Bezirks-regierung Arnsberg, Abt. 6 | zu Bergwerksfeldern |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | LWL Archäologie für Westfalen | zu Bodendenkmälern |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Landes-betrieb Straßenbau NRW | zu Außenwerbung entlang der Bundes- und Landesstraße |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Ruhr-verband | zu anfallendem Schmutz- und Niederschlags-wasser sowie vorhandenem Staukanal |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | SIHK | zu Anliegen eines Mitgliedsunternehmens |

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können.

Die vorstehenden Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 5. Änderung sowie zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 08.10.2024

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch



Bebauungsplan Nr. 12 „Industriegebiet Langenscheid“, 4. Änderung - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2024 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) beschlossen:

- Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.
- Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird als einfacher Bebauungsplangemäß § 2 BauGB weitergeführt.
- Es wird festgestellt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden ist.
- Nachdem der Rat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
- Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf wird als Entwurf beschlossen.
- Die Begründung vom 21.08.2024 ist beigefügt.
- Gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschließt der Rat die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Industriegebiet Langenscheid“ und die Begründung vom 21.08.2024 im Internet zu veröffentlichen.

Die Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen, insbesondere mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten, in nicht integrierten Lagen bzw. den Randbereichen eines Stadtgebiets hat in aller Regel eine Schwächung der bestehenden zentralen Versorgungsbereiche und integrierten Lagen einer Kommune zur Folge.

Zur Entwicklung und zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Innenstadtzentrums und des Nahversorgungszentrums von Halver sowie zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen sollen gemäß den Empfehlungen des vom Rat beschlossenen Einzelhandelskonzeptes in den nicht integrierten Lagen des Stadtgebiets Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen bzw. mit zentrenrelevanten Sortimenten eingeschränkt werden. Gemäß einer weiteren Empfehlung des Einzelhandelskonzeptes soll zur Bündelung des Einzelhandelsangebotes zudem großflächiger nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel primär im Sonderstandort „Hagener Straße/ Märkische Straße“ sowie alternativ im Innenstadtzentrum und nicht mehr in den nicht integrierten Lagen angesiedelt werden.

Viele rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Halver, die Misch-, Gewerbe- oder Industriegebiete festsetzen, enthalten jedoch keine Festsetzungen zur Regelung bzw. Einschränkung von Einzelhandelsbetrieben. Insbesondere Bebauungspläne, die vor der seit 1990 geltenden Fassung der BauNVO in Kraft getreten sind, sind nicht ausreichend vor einer ungewünschten Einzelhandelsansiedlung geschützt. Die Fassungen der BauNVO vor 1990 lassen im Gegensatz zur aktuell gelten Fassung der BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten teilweise uneingeschränkt zu.

Um die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in den Bereichen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche künftig zu steuern, hat der Rat der Stadt Halver am 21.06.2010 die Einleitung der Änderung von insgesamt 14 Bebauungsplänen beschlossen, die alle entweder Misch-, Gewerbe- und/ oder Industriegebiete festsetzen und vor der Novellierung der BauNVO 1990 in Kraft getreten sind.

Zu diesen Bebauungsplänen gehört auch der Bebauungsplan Nr. 12 „Industriegebiet Langenscheid“, der seit 22.12.1972 rechtskräftig ist. Der Bebauungsplan umfasst den größten Teil des Gewerbe- und Industriegebiets Langenscheid, im Bereich der Ost- und Industriestraße sowie der Straße Langenscheid, im Nordosten von Halver.

Um innerhalb des Gewerbe- und Industriegebiets weiterhin vorrangig Betriebe des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes sowie des klassischen Dienstleistungsgewerbes mit einer möglichst großen Zahl von Arbeitsplätzen anzusiedeln, sollen durch die Änderung des Bebauungsplans auch Vergnügungstätten sowie Bordelle und bordellartige Betriebe ausgeschlossen werden.

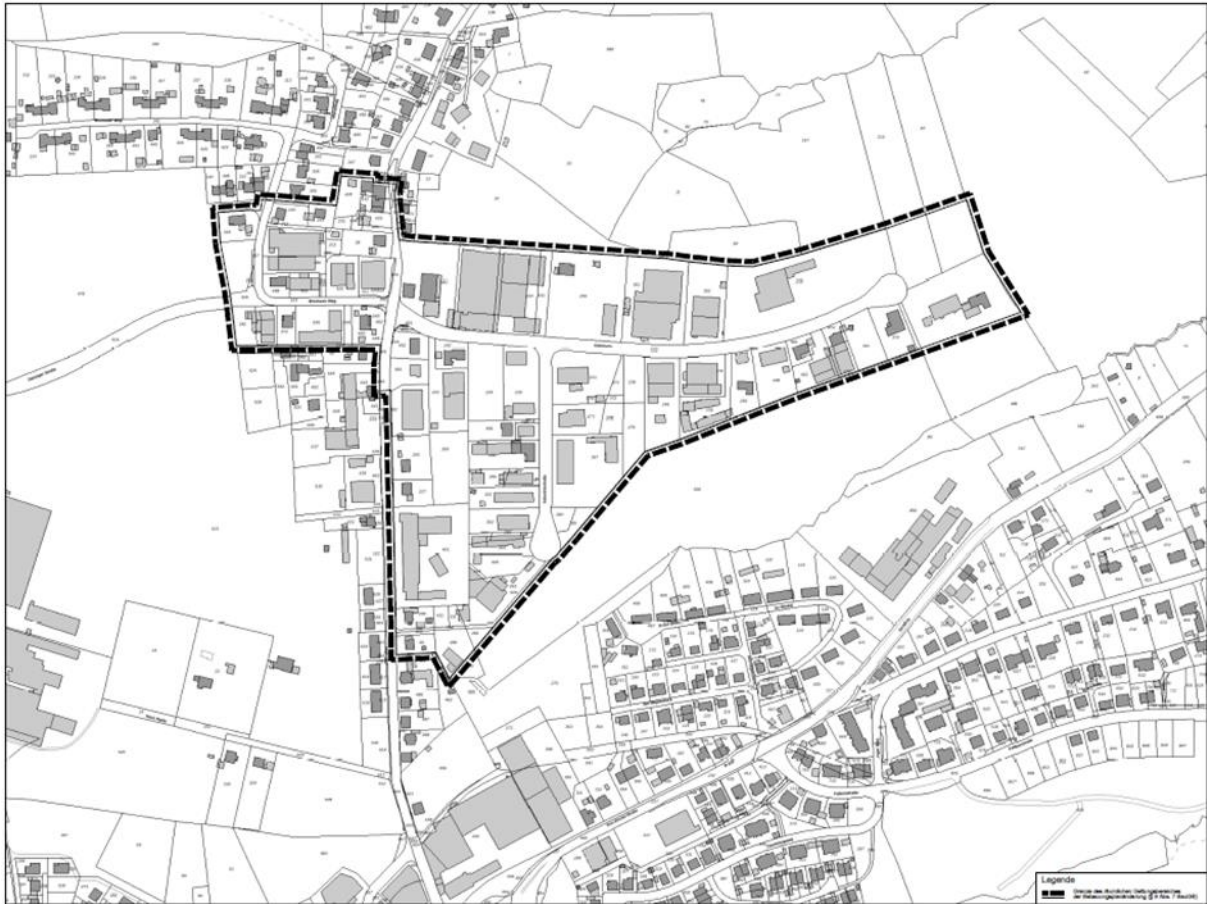
Neben dem Ausschluss bzw. der Steuerung von baulichen Nutzungen soll die Bebauungsplanänderung auch gleichzeitig die Zulässigkeit von Werbeanlagen regeln, um negative optische Auswirkungen auf das Ortsbild durch zu große oder besonders störende Werbeanlagen im öffentlichen Raum zu vermeiden. Die Planung soll jetzt nach der Fertigstellung des Fachmarktzentrums, der sichergestellten Verlagerung des Discounters Lidl an den Herpiner Weg und der Entwicklung auf dem Gelände der ehemaligen Firma Wippermann weitergeführt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im Nordosten von Halver und umfasst eine Fläche von ca. 16 ha.



Der Geltungsbereich wird

- im Norden durch die Wohnbebauung am Breslauer Weg und der Straße Langenscheid sowie landwirtschaftliche Flächen,
- im Osten durch Waldflächen,
- im Süden durch Wald- und Grünflächen sowie die Auenlandschaft der Bräumke und
- im Westen durch gemischt genutzte Bebauung und die Straße Langenscheid sowie landwirtschaftliche Flächen begrenzt.



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der vom Rat der Stadt Halver beschlossene Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Industriegebiet Langenscheid“ liegen einschließlich der Begründung und weiterer Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

18.10.2024 bis 18.11.2024 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im Internet auf der Seite der Stadt Halver (Bauleitplanung - Stadt Halver) unter der Rubrik „Wirtschaft, Bauen und Umwelt“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Entwurf
- Begründung inkl. Umweltbericht als Entwurf
- Textliche Festsetzungen als Entwurf
- Niederschrift Bürgerversammlung
- Abwägungsliste nach § 4 (1) BauGB

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

| Art der vorhandenen Information | Urheber | Thematischer Bezug |
|--|------------------------------------|---|
| Begründung und Umweltbericht | H+B Stadtplanung PartG mbB, Köln | Begründung Stand 21.08.2024 zu Anlass und Ziele der Planung, Geltungsbereich, Verfahrensablauf, übergeordnete Planungen, bestehende Situation, Inhalte der Änderung, Auswirkungen der Planung und Umweltbericht |
| Integriertes Klimaschutzkonzept | Stadt Halver | Handlungsfeld 1.7 zu Vorgabe von Klimaschutzaspekten in der Bauleitplanung und Stadtplanung |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 | zu Immissionschutz und Störfallbetrieben |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 | zu Bergwerksfeld |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | LWL Archäologie für Westfalen | zu Bodendenkmälern |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Landesbetrieb Straßenbau NRW | zu Außenwerbung entlang der Bundesstraße |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Ruhrverband | zu anfallendem Schmutz- und Niederschlagswasser |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Landesbetrieb Wald und Holz NRW | zu Überschneidung der Bebauungspläne |

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können.

Die vorstehenden Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 12 „Industriegebiet Langenscheid“, 4. Änderung sowie zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 08.10.2024

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch



Bebauungsplan Nr. 7 „Industriegebiet Löhbach“, 9. Änderung - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2024 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) beschlossen:

1. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.
2. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird als einfacher Bebauungsplangemäß § 2 BauGB weitergeführt.
3. Es wird festgestellt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden ist.
4. Nachdem der Rat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
5. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf wird als Entwurf beschlossen.
6. Die Begründung vom 21.08.2024 ist beigefügt.
7. Gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschließt der Rat die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Industriegebiet Löhbach“ und die Begründung vom 21.08.2024 im Internet zu veröffentlichen.

Die Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen, insbesondere mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten, in nicht integrierten Lagen bzw. den Randbereichen eines Stadtgebiets hat in aller Regel eine Schwächung der bestehenden zentralen Versorgungsbereiche und integrierten Lagen einer Kommune zur Folge.

Zur Entwicklung und zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Innenstadtzentrums und des Nahversorgungszentrums von Halver sowie zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen sollen gemäß den Empfehlungen des vom Rat beschlossenen Einzelhandelskonzeptes in den nicht integrierten Lagen des Stadtgebiets Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen bzw. mit zentrenrelevanten Sortimenten eingeschränkt werden. Gemäß einer weiteren Empfehlung des Einzelhandelskonzeptes soll zur Bündelung des Einzelhandelsangebotes zudem großflächiger nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel primär im Sonderstandort „Hagener Straße/ Märkische Straße“ sowie alternativ im Innenstadtzentrum und nicht mehr in den nicht integrierten Lagen angesiedelt werden.

Viele rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Halver, die Misch-, Gewerbe- oder Industriegebiete festsetzen, enthalten jedoch keine Festsetzungen zur Regelung bzw. Einschränkung von Einzelhandelsbetrieben. Insbesondere Bebauungspläne, die vor der seit 1990 geltenden Fassung der BauNVO in Kraft getreten sind, sind nicht ausreichend vor einer ungewünschten Einzelhandelsansiedlung geschützt. Die Fassungen der BauNVO vor 1990 lassen im Gegensatz zur aktuell gelten Fassung der BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten teilweise uneingeschränkt zu.

Um die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in den Bereichen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche künftig zu steuern, hat der Rat der Stadt Halver am 21.06.2010 die Einleitung der Änderung von insgesamt 14 Bebauungsplänen beschlossen, die alle entweder Misch-, Gewerbe- und/ oder Industriegebiete festsetzen und vor der Novellierung der BauNVO 1990 in Kraft getreten sind.

Zu diesen Bebauungsplänen gehört auch der Bebauungsplan Nr. 7 „Industriegebiet Löhbach“, der seit 22.03.1966 rechtskräftig ist. Der Bebauungsplan umfasst das gesamte Gewerbe- und Industriegebiet Löhbach, nördlich der Remscheider Straße (B 229) und westlich der Dortmunder Straße (L 528), im Nordwesten von Halver.

Um innerhalb des Gewerbe- und Industriegebiets weiterhin vorrangig Betriebe des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes sowie des klassischen Dienstleistungsgewerbes mit einer möglichst großen Zahl von Arbeitsplätzen anzusiedeln, sollen durch die Änderung des Bebauungsplans auch Vergnügungstätten sowie Bordelle und bordellartige Betriebe ausgeschlossen werden.

Neben dem Ausschluss bzw. der Steuerung von baulichen Nutzungen soll die Bebauungsplanänderung auch gleichzeitig die Zulässigkeit von Werbeanlagen regeln, um negative optische Auswirkungen auf das Ortsbild durch zu große oder besonders störende Werbeanlagen im öffentlichen Raum zu vermeiden.

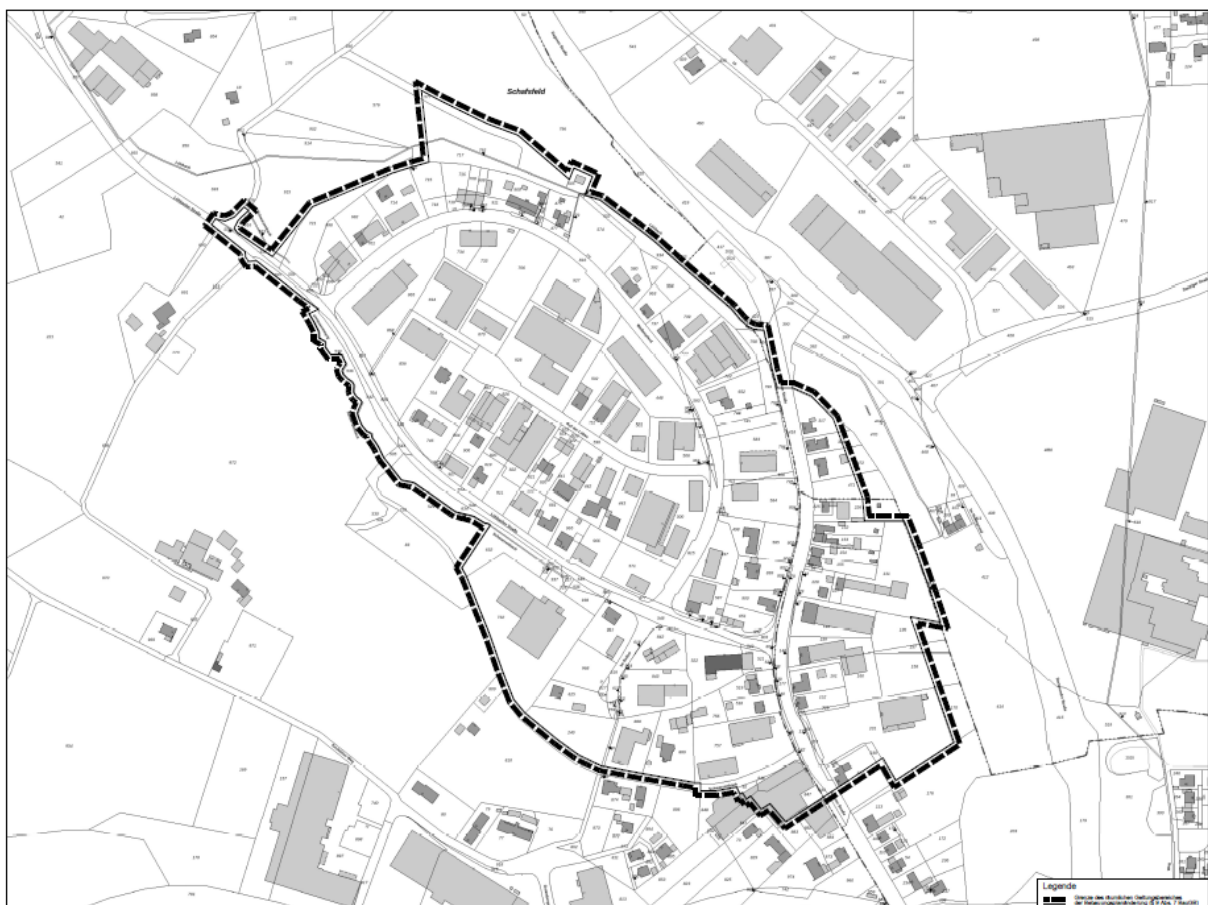
Die Planung soll jetzt nach der Fertigstellung des Fachmarktzentrum, der sichergestellten Verlagerung des Discounters Lidl an den Herpiner Weg und der Entwicklung auf dem Gelände der ehemaligen Firma Wippermann weitergeführt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im Nordwesten von Halver und umfasst eine Fläche von ca. 25 ha.



Der Geltungsbereich wird

- im Norden durch den Löhbach sowie landwirtschaftliche Flächen,
- im Osten durch den Löhbach sowie die Dortmunder Straße (L 528),
- im Süden durch die gemischt genutzte Bebauung entlang der Remscheider Straße (B229) sowie Hagener Straße und
- im Westen durch den Schwarzenbach sowie landwirtschaftliche Flächen begrenzt.



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der vom Rat der Stadt Halver beschlossene Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Industriegebiet Löhbach“ liegen einschließlich der Begründung und weiterer Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

18.10.2024 bis 18.11.2024 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung - Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft, Bauen und Umwelt“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Entwurf
- Begründung inkl. Umweltbericht als Entwurf
- Textliche Festsetzungen als Entwurf
- Niederschrift Bürgerversammlung
- Abwägungsliste nach § 4 (1) BauGB
-

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

| Art der vorhandenen Information | Urheber | Thematischer Bezug |
|--|------------------------------------|---|
| Begründung und Umweltbericht | H+B Stadtplanung PartG mbB, Köln | Begründung Stand 21.08.2024 zu Anlass und Ziele der Planung, Geltungsbereich, Verfahrensablauf, übergeordnete Planungen, bestehende Situation, Inhalte der Änderung, Auswirkungen der Planung und Umweltbericht |
| Integriertes Klimaschutzkonzept | Stadt Halver | Handlungsfeld 1.7 zu Vorgabe von Klimaschutzaspekten in der Bauleitplanung und Stadtplanung |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 | zu Immissionsschutz und Störfallbetrieben |

| | | |
|--|-----------------------------------|---|
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 | zu Bergwerksfeld |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | LWL Archäologie für Westfalen | zu Bodendenkmälern |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Ruhrverband | zu anfallendem Schmutz- und Niederschlagswasser sowie vorhandenem Pumpwerk und Druckleitung |

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können.

Die vorstehenden Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 7 „Industriegebiet Löhbach“, 9. Änderung sowie zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 08.10.2024

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch



**Bebauungsplan Nr. 6 „Höveler Weg“,
15. Änderung
- formelle Öffentlichkeitsbeteiligung -**

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2024 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) beschlossen:

1. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.
2. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird als einfacher Bebauungsplangemäß § 2 BauGB weitergeführt.
3. Es wird festgestellt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden ist.
4. Nachdem der Rat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
5. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf wird als Entwurf beschlossen.
6. Die Begründung vom 21.08.2024 ist beigelegt.
7. Gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschließt der Rat die 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Höveler Weg“ und die Begründung vom 21.08.2024 im Internet zu veröffentlichen.

Die Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen, insbesondere mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten, in nicht integrierten Lagen bzw. den Randbereichen eines Stadtgebiets hat in aller Regel eine Schwächung der bestehenden zentralen Versorgungsbereiche und integrierten Lagen einer Kommune zur Folge.

Zur Entwicklung und zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Innenstadtzentrums und des Nahversorgungszentrums von Halver sowie zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen sollen gemäß den Empfehlungen des vom Rat beschlossenen Einzelhandelskonzeptes in den nicht integrierten Lagen des Stadtgebiets Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen bzw. mit zentrenrelevanten Sortimenten eingeschränkt werden. Gemäß einer weiteren Empfehlung des Einzelhandelskonzeptes soll zur Bündelung des Einzelhandelsangebotes zudem großflächiger nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel primär im Sonderstandort „Hagener Straße/ Märkische Straße“ sowie alternativ im Innenstadtzentrum und nicht mehr in den nicht integrierten Lagen angesiedelt werden.

Viele rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Halver, die Misch-, Gewerbe- oder Industriegebiete festsetzen, enthalten jedoch keine Festsetzungen zur Regelung bzw. Einschränkung von Einzelhandelsbetrieben. Insbesondere Bebauungspläne, die vor der seit 1990 geltenden Fassung der BauNVO in Kraft getreten sind, sind nicht ausreichend vor einer ungewünschten Einzelhandelsansiedlung geschützt. Die Fassungen der BauNVO vor 1990 lassen im Gegensatz zur aktuell gelten Fassung der BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten teilweise uneingeschränkt zu.

Um die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in den Bereichen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche künftig zu steuern, hat der Rat der Stadt Halver am 21.06.2010 die Einleitung der Änderung von insgesamt 14 Bebauungsplänen beschlossen, die alle entweder Misch-, Gewerbe- und/ oder Industriegebiete festsetzen und vor der Novellierung der BauNVO 1990 in Kraft getreten sind.

Zu diesen Bebauungsplänen gehört auch der Bebauungsplan Nr. 6 „Höveler Weg“, der seit 01.08.1966 rechtskräftig ist. Der Bebauungsplan umfasst den Bereich entlang des Höveler Wegs, südlich der Remscheider Straße (B 229), am nordwestlichen Ortsrand von Halver. Die vorgesehene 15. Änderung betrifft lediglich die innerhalb des Bebauungsplangebiets festgesetzten Misch- und Gewerbegebiete.

Um innerhalb des Gewerbegebiets weiterhin vorrangig Betriebe des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes sowie des klassischen Dienstleistungsgewerbes mit einer möglichst großen Zahl von Arbeitsplätzen anzusiedeln und um einer Beeinträchtigung der wohnbaulich geprägten Umgebung vorzubeugen, sollen mit der Änderung des Bebauungsplans auch Vergnügungsstätten sowie Bordelle und bordellartige Betriebe ausgeschlossen werden.

Neben dem Ausschluss bzw. der Steuerung von baulichen Nutzungen soll die Bebauungsplanänderung auch gleichzeitig die Zulässigkeit von Werbeanlagen regeln, um negative optische Auswirkungen auf das Ortsbild durch zu große oder besonders störende Werbeanlagen im öffentlichen Raum zu vermeiden.

Die Planung soll jetzt nach der Fertigstellung des Fachmarktzentrums, der sichergestellten Verlagerung des Discounters Lidl an den Herpiner Weg und der Entwicklung auf dem Gelände der ehemaligen Firma Wippermann weitergeführt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im Westen von Halver und gliedert sich in drei Teilbereiche mit einer Gesamtfläche von ca. 3,3 ha.



Die Geltungsbereiche der drei Teilbereiche werden wie folgt begrenzt:

Teilbereich 1 (ca. 0,7 ha) wird

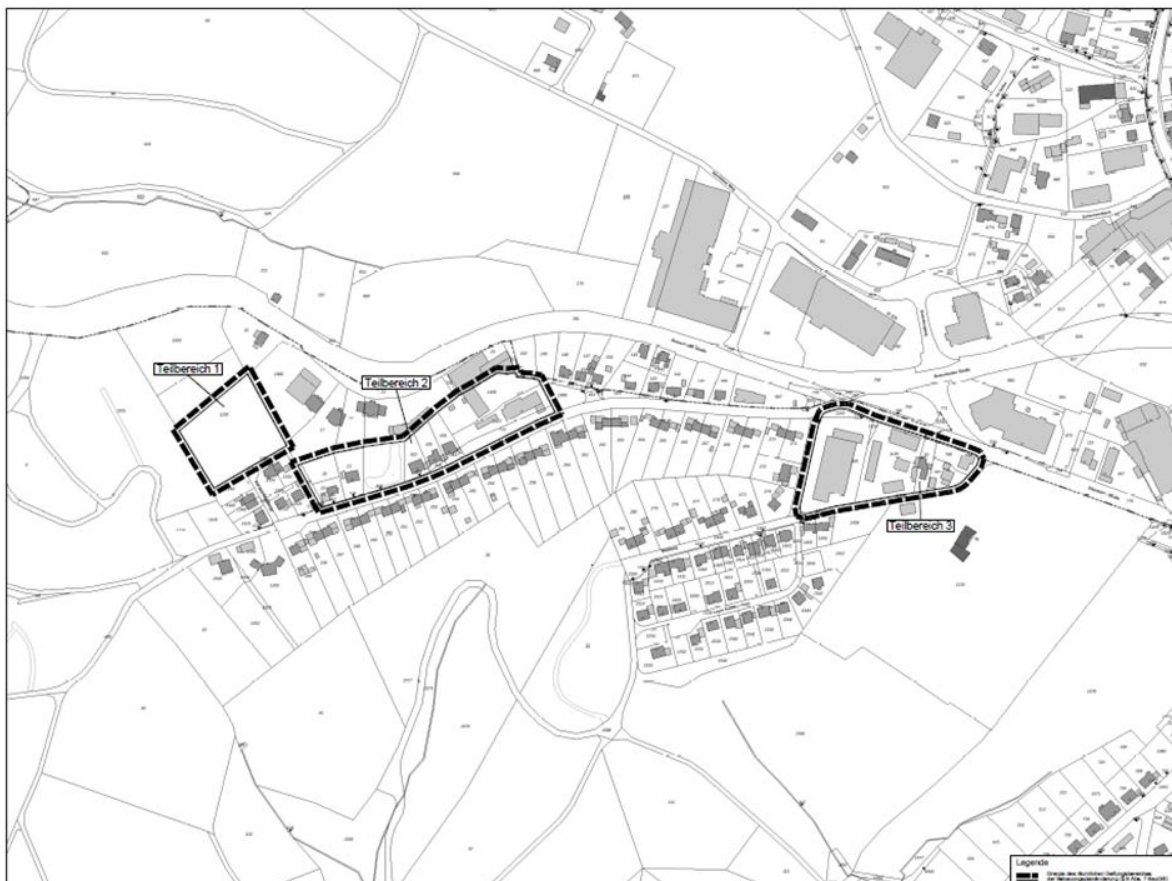
- im Norden und Osten durch die Lagerflächen und das Betriebsgelände des Baumaschinenhandels Gebr. Mickenhagen,
- im Süden durch die Wohnbebauung entlang der Straße Auf dem Homberge und
- im Westen durch Waldflächen begrenzt.

Teilbereich 2 (ca. 1,3 ha) wird

- im Norden durch die gemischt genutzte Bebauung entlang der Remscheider Straße (B229),
- im Osten durch eine Gehölzfläche,
- im Süden durch die Höveler Straße und
- im Westen durch die Wohnbebauung entlang der Straße Auf dem Homberge begrenzt.

Teilbereich 3 (ca. 1,1 ha) wird

- im Norden durch den Höveler Weg und die Elberfelder Straße,
- im Osten, im Süden und im Westen durch den Waldweg begrenzt.



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der vom Rat der Stadt Halver beschlossene Entwurf der 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Höveler Weg“ liegen einschließlich der Begründung und weiterer Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

18.10.2024 bis 18.11.2024 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung - Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft, Bauen und Umwelt“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Entwurf
- Begründung inkl. Umweltbericht als Entwurf
- Textliche Festsetzungen als Entwurf
- Niederschrift Bürgerversammlung
- Abwägungsliste nach § 4 (1) BauGB

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

| Art der vorhandenen Information | Urheber | Thematischer Bezug |
|--|------------------------------------|---|
| Begründung und Umweltbericht | H+B Stadtplanung PartG mbB, Köln | Begründung Stand 21.08.2024 zu Anlass und Ziele der Planung, Geltungsbereich, Verfahrensablauf, übergeordnete Planungen, bestehende Situation, Inhalte der Änderung, Auswirkungen der Planung und Umweltbericht |
| Integriertes Klimaschutzkonzept | Stadt Halver | Handlungsfeld 1.7 zu Vorgabe von Klimaschutzaspekten in der Bauleitplanung und Stadtplanung |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 | zu Immissionsschutz und Störfallbetrieben |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | LWL Archäologie für Westfalen | zu Bodendenkmälern |

| | | |
|--|------------------------------|---|
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Landesbetrieb Straßenbau NRW | zu Außenwerbung entlang der Bundesstraße |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Ruhrverband | zu anfallendem Schmutz- und Niederschlagswasser |

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können.

Die vorstehenden Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 6 „Höveler Weg“, 15. Änderung sowie zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 08.10.2024

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch



**Bebauungsplan Nr. 4 „Linger Weg“,
18. Änderung
- formelle Öffentlichkeitsbeteiligung -**

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2024 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) beschlossen:

1. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.
2. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird als einfacher Bebauungsplangemäß § 2 BauGB weitergeführt.
3. Es wird festgestellt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden ist.
4. Nachdem der Rat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
5. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf wird als Entwurf beschlossen.
6. Die Begründung vom 21.08.2024 ist beigelegt.
7. Gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschließt der Rat die 18. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Linger Weg“ und die Begründung vom 21.08.2024 im Internet zu veröffentlichen.

Die Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen, insbesondere mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten, in nicht integrierten Lagen bzw. den Randbereichen eines Stadtgebiets hat in aller Regel eine Schwächung der bestehenden zentralen Versorgungsbereiche und integrierten Lagen einer Kommune zur Folge.

Zur Entwicklung und zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Innenstadtzentrums und des Nahversorgungszentrums von Halver sowie zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen sollen gemäß den Empfehlungen des vom Rat beschlossenen Einzelhandelskonzeptes in den nicht integrierten Lagen des Stadtgebiets Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen bzw. mit zentrenrelevanten Sortimenten eingeschränkt werden. Gemäß einer weiteren Empfehlung des Einzelhandelskonzeptes soll zur Bündelung des Einzelhandelsangebotes zudem großflächiger nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel primär im Sonderstandort „Hagener Straße/ Märkische Straße“ sowie alternativ im Innenstadtzentrum und nicht mehr in den nicht integrierten Lagen angesiedelt werden.

Viele rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Halver, die Misch-, Gewerbe- oder Industriegebiete festsetzen, enthalten jedoch keine Festsetzungen zur Regelung bzw. Einschränkung von Einzelhandelsbetrieben. Insbesondere Bebauungspläne, die vor der seit 1990 geltenden Fassung der BauNVO in Kraft getreten sind, sind nicht ausreichend vor einer ungewünschten Einzelhandelsansiedlung geschützt. Die Fassungen der BauNVO vor 1990 lassen im Gegensatz zur aktuell gelten Fassung der BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten teilweise uneingeschränkt zu.

Um die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in den Bereichen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche künftig zu steuern, hat der Rat der Stadt Halver am 21.06.2010 die Einleitung der Änderung von insgesamt 14 Bebauungsplänen beschlossen, die alle entweder Misch-, Gewerbe- und/ oder Industriegebiete festsetzen und vor der Novellierung der BauNVO 1990 in Kraft getreten sind.

Zu diesen Bebauungsplänen gehört auch der Bebauungsplan Nr. 4 „Linger Weg“, der seit 22.03.1966 rechtskräftig ist. Der Bebauungsplan umfasst den gesamten Bereich entlang des Linger Wegs, südlich der B 229, am östlichen Ortsrand von Halver in Richtung Oeckinghausen. Die vorgesehene 18. Änderung betrifft lediglich das innerhalb des Bebauungsplangebiets festgesetzte Gewerbegebiet.

Um innerhalb des Gewerbegebiets weiterhin vorrangig Betriebe des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes sowie des klassischen Dienstleistungsgewerbes mit einer möglichst großen Zahl von Arbeitsplätzen anzusiedeln und um einer Beeinträchtigung der wohnbaulich geprägten Umgebung vorzubeugen, sollen mit der Änderung des Bebauungsplans auch Vergnügungsstätten sowie Bordelle und bordellartige Betriebe ausgeschlossen werden.

Neben dem Ausschluss bzw. der Steuerung von baulichen Nutzungen soll die Bebauungsplanänderung auch gleichzeitig die Zulässigkeit von Werbeanlagen regeln, um negative optische Auswirkungen auf das Ortsbild durch zu große oder besonders störende Werbeanlagen im öffentlichen Raum zu vermeiden.

Die Planung soll jetzt nach der Fertigstellung des Fachmarktzentrums, der sichergestellten Verlagerung des Discounters Lidl an den Herpiner Weg und der Entwicklung auf dem Gelände der ehemaligen Firma Wippermann weitergeführt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im Osten von Halver und umfasst eine Fläche von ca. 1,5 ha.



Der Geltungsbereich wird

- im Norden durch die Straße Eichholz (B 229),
- im Osten durch die Wohnbebauung entlang des Elsterwegs und Linger Wegs,
- im Süden durch den Linger Weg und
- im Westen durch die Wohnbebauung entlang des Zeisigwegs und Linger Wegs begrenzt.



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der vom Rat der Stadt Halver beschlossene Entwurf der 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Linger Weg“ liegen einschließlich der Begründung und weiterer Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

18.10.2024 bis 18.11.2024 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung - Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft, Bauen und Umwelt“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Entwurf
- Begründung inkl. Umweltbericht als Entwurf
- Textliche Festsetzungen als Entwurf
- Niederschrift Bürgerversammlung
- Abwägungsliste nach § 4 (1) BauGB

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

| Art der vorhandenen Information | Urheber | Thematischer Bezug |
|--|------------------------------------|---|
| Begründung und Umweltbericht | H+B Stadtplanung PartG mbB, Köln | Begründung Stand 21.08.2024 zu Anlass und Ziele der Planung, Geltungsbereich, Verfahrensablauf, übergeordnete Planungen, bestehende Situation, Inhalte der Änderung, Auswirkungen der Planung und Umweltbericht |
| Integriertes Klimaschutzkonzept | Stadt Halver | Handlungsfeld 1.7 zu Vorgabe von Klimaschutzaspekten in der Bauleitplanung und Stadtplanung |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 | zu Immissionsschutz und Störfallbetrieben |

| | | |
|--|---------------------------------|---|
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | LWL Archäologie für Westfalen | zu Bodendenkmälern |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Landesbetrieb Straßenbau NRW | zu Außenwerbung entlang der Bundesstraße |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Ruhrverband | zu anfallendem Schmutz- und Niederschlagswasser |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Landesbetrieb Wald und Holz NRW | Zum bestehenden Waldbestand auf einzelnen Flurstücken |

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können.

Die vorstehenden Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 4 „Linger Weg“, 18. Änderung sowie zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 08.10.2024

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch



Bebauungsplan Nr. 3 „Auf dem Dorfe“, 21. Änderung - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2024 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) beschlossen:

1. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.
2. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird als einfacher Bebauungsplangemäß § 2 BauGB weitergeführt.
3. Es wird festgestellt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden ist.
4. Nachdem der Rat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
5. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf wird als Entwurf beschlossen.
6. Die Begründung vom 21.08.2024 ist beigelegt.
7. Gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschließt der Rat die 21. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Auf dem Dorfe“ und die Begründung vom 21.08.2024 im Internet zu veröffentlichen.

Die Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen, insbesondere mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten, in nicht integrierten Lagen bzw. den Randbereichen eines Stadtgebiets hat in aller Regel eine Schwächung der bestehenden zentralen Versorgungsbereiche und integrierten Lagen einer Kommune zur Folge.

Zur Entwicklung und zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Innenstadtzentrums und des Nahversorgungszentrums von Halver sowie zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen sollen gemäß den Empfehlungen des vom Rat beschlossenen Einzelhandelskonzeptes in den nicht integrierten Lagen des Stadtgebiets Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen bzw. mit zentrenrelevanten Sortimenten eingeschränkt werden. Gemäß einer weiteren Empfehlung des Einzelhandelskonzeptes soll zur Bündelung des Einzelhandelsangebotes zudem großflächiger nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel primär im Sonderstandort „Hagener Straße/ Märkische Straße“ sowie alternativ im Innenstadtzentrum und nicht mehr in den nicht integrierten Lagen angesiedelt werden.

Viele rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Halver, die Misch-, Gewerbe- oder Industriegebiete festsetzen, enthalten jedoch keine Festsetzungen zur Regelung bzw. Einschränkung von Einzelhandelsbetrieben. Insbesondere Bebauungspläne, die vor der seit 1990 geltenden Fassung der BauNVO in Kraft getreten sind, sind nicht ausreichend vor einer ungewünschten Einzelhandelsansiedlung geschützt. Die Fassungen der BauNVO vor 1990 lassen im Gegensatz zur aktuell gelten Fassung der BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten teilweise uneingeschränkt zu.

Um die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in den Bereichen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche künftig zu steuern, hat der Rat der Stadt Halver am 21.06.2010 die Einleitung der Änderung von insgesamt 14 Bebauungsplänen beschlossen, die alle entweder Misch-, Gewerbe- und/ oder Industriegebiete festsetzen und vor der Novellierung der BauNVO 1990 in Kraft getreten sind.

Zu diesen Bebauungsplänen gehört auch der Bebauungsplan Nr. 3 „Auf dem Dorfe“, der seit 21.01.1970 rechtskräftig ist. Der Bebauungsplan umfasst einen Großteil des südwestlichen Stadtgebiets von Halver, westlich der Mühlenstraße und der Straße Bächterhof. Die vorgesehene 21. Änderung betrifft lediglich die innerhalb des Bebauungsplangebiets festgesetzten Mischgebiete.

Um einem Trading-Down-Effekt innerhalb der Mischgebiete und damit verbundene Beeinträchtigungen der überwiegend wohnbaulich geprägten Umgebung vorzubeugen, sollen mit der Änderung des Bebauungsplans auch Vergnügungsstätten sowie Bordelle und bordellartige Betriebe ausgeschlossen werden.

Neben dem Ausschluss bzw. der Steuerung von baulichen Nutzungen soll die Bebauungsplanänderung auch gleichzeitig die Zulässigkeit von Werbeanlagen regeln, um negative optische Auswirkungen auf das Ortsbild durch zu große oder besonders störende Werbeanlagen im öffentlichen Raum zu vermeiden.

Darüber hinaus dient die Änderung des Bebauungsplans der klarstellenden Festsetzung eines Mischgebiets im Bereich der ehemaligen Hausmeisterwohnung der Humboldtschule.

Die Planung soll jetzt nach der Fertigstellung des Fachmarktzentrum, der sichergestellten Verlagerung des Discounters Lidl an den Herpiner Weg und der Entwicklung auf dem Gelände der ehemaligen Firma Wippermann weitergeführt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im Südwesten von Halver und gliedert sich in vier Teilbereiche mit einer Gesamtfläche von ca. 6,5 ha.



Teilbereich 1 (ca. 3,2 ha) wird

- im Norden durch die Elberfelder Straße,
- im Osten durch die Marktstraße sowie die gemischt genutzte Bebauung entlang der Marktstraße,
- im Süden durch die gemischt genutzte Bebauung entlang der Straße Bächterhof und
- im Westen durch die Humboldtschule, die Wohnbebauung entlang der Humboldtstraße und der Schillerstraße sowie die Goethestraße begrenzt.

Teilbereich 2 (ca. 0,9 ha) wird

- im Norden durch die Humboldtschule,
- im Osten durch einen Parkplatz entlang der Straße Bächterhof sowie die gemischt genutzte Bebauung entlang der Lohstraße,
- im Süden durch die Wohnbebauung entlang der Ringstraße und
- im Westen durch den Evangelischen Kindergarten Pustebblume, den Busbahnhof sowie die Regenbogenschule begrenzt.

Teilbereich 3 (ca. 1,4 ha) wird

- im Norden und Westen durch die Mühlenstraße, die Städtische Gemeinschaftshauptschule sowie das Anne-Frank-Gymnasium,
- im Osten durch die Wohnbebauung entlang der Kölner Straße und
- im Süden durch die Wohnbebauung entlang der Weststraße begrenzt.

Teilbereich 4 (ca. 1,0 ha) wird

- im Norden durch die Mozartstraße sowie die Wohnbebauung am Wagnerring,
- im Osten durch die Händelstraße,
- im Süden durch die Mühlenstraße und
- im Westen durch den Evangelischen Kindergarten Pustebblume, den Busbahnhof sowie die Regenbogenschule begrenzt.



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der vom Rat der Stadt Halver beschlossene Entwurf der 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Dorfe“ liegen einschließlich der Begründung und weiterer Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **18.10.2024 bis 18.11.2024 einschließlich**

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung - Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft, Bauen und Umwelt“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Entwurf
- Begründung inkl. Umweltbericht als Entwurf
- Textliche Festsetzungen als Entwurf
- Niederschrift Bürgerversammlung
- Abwägungsliste nach § 4 (1) BauGB

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

| Art der vorhandenen Information | Urheber | Thematischer Bezug |
|--|------------------------------------|---|
| Begründung und Umweltbericht | H+B Stadtplanung PartG mbB, Köln | Begründung Stand 21.08.2024 zu Anlass und Ziele der Planung, Geltungsbereich, Verfahrensablauf, übergeordnete Planungen, bestehende Situation, Inhalte der Änderung, Auswirkungen der Planung und Umweltbericht |
| Integriertes Klimaschutzkonzept | Stadt Halver | Handlungsfeld 1.7 zu Vorgabe von Klimaschutzaspekten in der Bauleitplanung und Stadtplanung |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 | zu Immissionsschutz und Störfallbetrieben |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | LWL Archäologie für Westfalen | zum historischen Ortskern Halver und Bodendenkmälern |

| | | |
|--|-------------|---|
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Ruhrverband | zu anfallendem Schmutz- und Niederschlagswasser |
|--|-------------|---|

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können. Die vorstehenden Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 3 „Auf dem Dorfe“, 21. Änderung sowie zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 08.10.2024
Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch



25. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 54 „Leifersberge und Teiländerung Nr. 12 Industriegelände Langenscheid“ - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung –

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2024 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) beschlossen:

25. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Die Grenzen des Geltungsbereiches und die Abgrenzung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes werden gemäß dem vorliegenden Plan beschlossen.

- Es wird festgestellt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden ist.
- Nachdem der Rat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
- Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver wird als Entwurf beschlossen.
- Die Begründung vom 11.09.2024 ist gemäß § 5 Absatz 5 BauGB beigefügt.
- Gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschließt der Rat die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver und die Begründung vom 11.09.2024 öffentlich auszulegen.

Bebauungsplan Nr. 54 „Leifersberge und Teiländerung Nr. 12 Industriegelände Langenscheid“

- Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.
- Es wird festgestellt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden ist.
- Nachdem der Rat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
- Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf wird als Entwurf beschlossen.
- Die Begründung vom 09.09.2024 ist beigefügt.
- Gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschließt der Rat den Nr. 54 „Leifersberge und Teiländerung Nr. 12 Industriegelände Langenscheid“ und die Begründung vom 09.09.2024 im Internet zu veröffentlichen.

Das Ziel der Bauleitplanverfahren ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes zu schaffen, um den vorhandenen Bedarf an Gewerbeflächen decken zu können. Das Plangebiet schließt sich unmittelbar östlich an den Bebauungsplan Nr. 12 „Industriegelände Langenscheid“ (rechtsverbindlich 1. Änderung/Neufassung seit 27.05.1976) an.

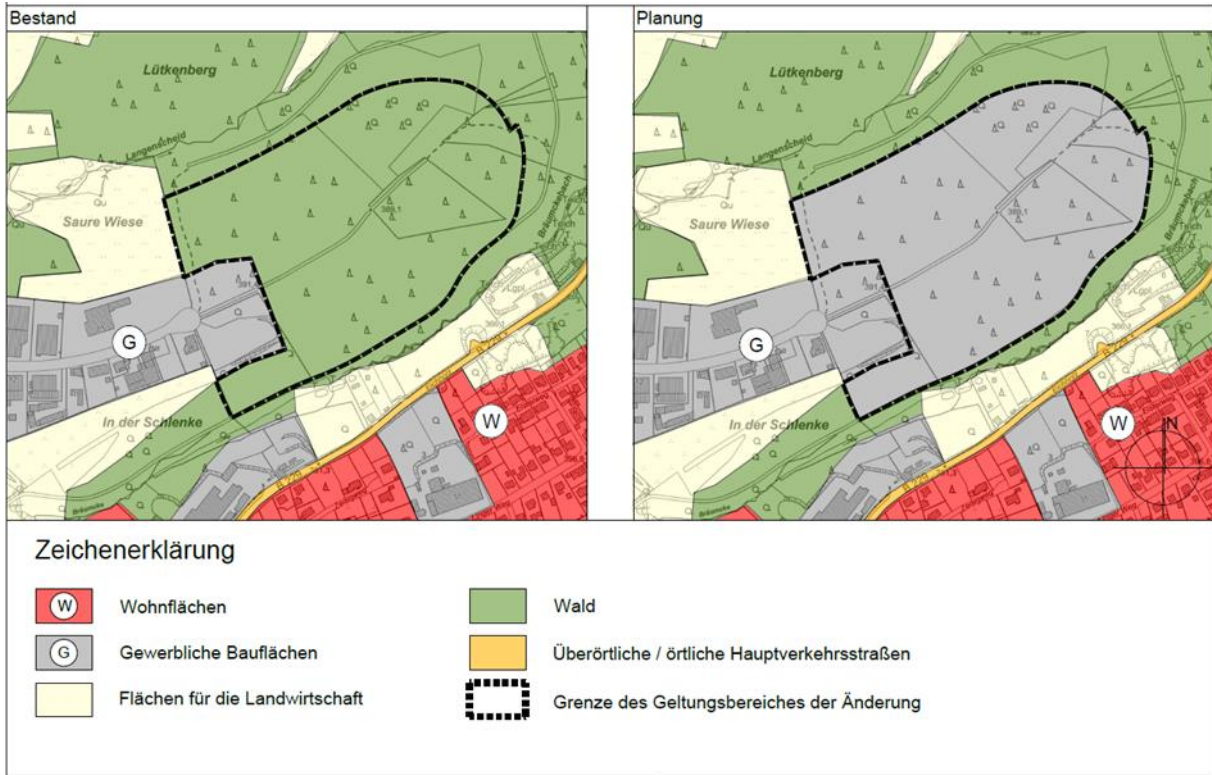
Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die bisherige Festsetzung von „Fläche für Wald“ und „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“ geändert.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 54 „Leifersberge und Teiländerung Nr. 12 Industriegelände Langenscheid“ liegen im Nordosten von Halver und umfassen eine Fläche von ca. 13,06 ha. Die Plangebiete werden

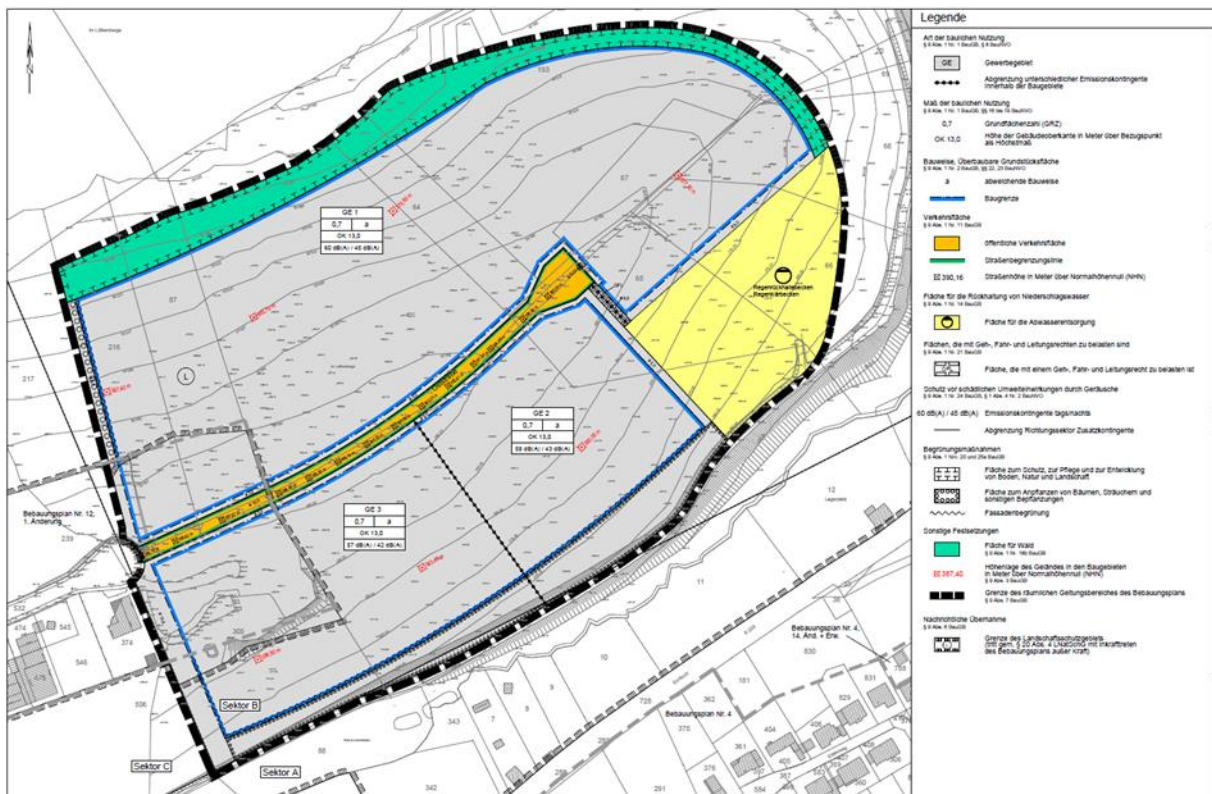
- im Norden durch einen Wanderweg sowie teilweise bewaldete Flächen,
- im Osten durch Waldflächen, die stellenweise abgeräumt wurden,

- im Süden durch einen Wanderweg entlang der Bräumke und
- im Westen durch Gewerbeflächen entlang der Oststraße sowie Grünland begrenzt.

Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54:



Beteiligung der Öffentlichkeit an den Bauleitplanungen

Die vom Rat der Stadt Halver beschlossenen Entwürfe der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 54 „Leifersberge und Teiländerung Nr. 12 Industriegelände Langenscheid“ liegen einschließlich der Begründungen, der dazugehörigen Fachbeiträge und weiterer Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

18.10.2024 bis 18.11.2024 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung - Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft, Bauen und Umwelt“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Pläne als Entwurf
- Begründungen mit Umweltbericht
- Anlage 1 der Begründung (Varianten Schwammstadtelemente)
- Anlage 2 der Begründung (Stellungnahme Wasserhaushalt)
- Anlage 3 der Begründung (Synopsis und Erläuterungen Entwässerung)
- Anlage 4 der Begründung (schalltechnisches Prognosegutachten)
- Anlage 5 der Begründung (Bericht Ökokonto)
- Anlage 6 der Begründung (Baugrunduntersuchung / Gründungsberatung)
- Anlage 7 der Begründung (ergänzende Baugrunduntersuchung / Gründungsberatung / Hydrogeologische Untersuchung)
- Anlage 8 der Begründung (Chemische Analysen)
- Anlage 9 der Begründung (Artenschutzprüfung Stufe I und II)
- Textliche Festsetzungen
- Niederschrift Bürgerversammlung
- Niederschrift Scopingtermin
- Abwägungsliste nach § 3 (1) BauGB
- Abwägungsliste nach § 4 (1) BauGB
- Verfügung gem. § 34 (1) LPlG NRW

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können.

Die vorstehenden Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 54 „Leifersberge und Teiländerung Nr. 12 Industriegelände Langenscheid“, zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung beider Bauleitplanverfahren werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 08.10.2024

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch

Nachstehende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

| Art der vorhandenen Information | Urheber | Thematischer Bezug |
|--|--|--|
| Begründungen | H+B Stadtplanung PartG mbB, Köln | Begründung Stand 11.09.2024 zu Anlass und Ziele der Planung, Geltungsbereich, Verfahrensablauf, bestehende Situation, übergeordnete Planungen, Alternativenprüfung, Planungskonzept, Planinhalt und Auswirkungen der Planung |
| Umweltberichte (als Teil der Begründungen) | Uwedo Umweltplanung, Dortmund | Umweltbericht, Stand August 2024 zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Ortsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter |
| Fachplanung (Anlage 1 der Begründung) | Dr. Pecher AG, Gelsenkirchen | Stellungnahme zu Möglichkeiten und Grenzen der Integration von Schwammstadtelementen in die Entwässerungskonzeption, Stand September 2023 |
| Fachplanung (Anlage 2 der Begründung) | Dr. Pecher AG, Gelsenkirchen | Stellungnahme zu den Auswirkungen von unterschiedl. Varianten zur Implementierung von Schwammstadtelementen auf den lokalen Wasserhaushalt, Stand Februar 2023 |
| Fachplanung (Anlage 3 der Begründung) | Finger Bauplan GmbH, Sundern | Synopse und Erläuterungen zur Entwässerung, Stand Juli 2024 |
| Fachplanung (Anlage 4 der Begründung) | Graner + Partner GmbH, Bergisch-Gladbach | Schalltechnisches Prognosegutachten, Stand Juni 2024 |
| Fachplanung (Anlage 5 der Begründung) | biopace – Büro für Planung, Ökologie & Umwelt, Münster | Erläuterungsbericht zur naturschutzgemäßen Entwicklung von Flächen als Beitrag zum Ökokonto der Stadt Halver, Stand April 2024 |
| Fachplanung (Anlage 6 der Begründung) | Geotechnik-Institut-Dr. Höfer GmbH & Co. KG, Dortmund | Bericht zu Baugrunduntersuchung und Gründungsberatung, Stand Juli 2022 |
| Fachplanung (Anlage 7 der Begründung) | Geotechnik-Institut-Dr. Höfer GmbH & Co. KG, Dortmund | Ergänzender Bericht zu Baugrunduntersuchung, Gründungsberatung und Hydrogeologische Untersuchung, Stand Oktober 2022 |
| Fachplanung (Anlage 8 der Begründung) | Geotechnik-Institut-Dr. Höfer GmbH & Co. KG, Dortmund | Bericht zu Chemischen Analysen, Stand Oktober 2022 |
| Fachplanung (Anlage 9 der Begründung) | Uwedo Umweltplanung, Dortmund | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I und II), Stand Dezember 2023 |
| Integriertes Klimaschutzkonzept | Stadt Halver | Handlungsfeld 1.7 zu Vorgabe von Klimaschutzaspekten in der Bauleitplanung und Stadtplanung |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Märkischer Kreis – Untere Wasserbehörde | zu Niederschlagswasser und Abwasser |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Märkischer Kreis – Untere Bodenschutzbehörde | zu Bodenbewegungen, -schutz und -managementkonzepten |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Märkischer Kreis – Untere Naturschutzbehörde | zu Auswirkungsprognose, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Topographie, Grünordnung, Maßnahmen gegen Klimawandel, Landschaftsbild, Artenschutzprüfung II |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Märkischer Kreis – Untere Immissionsschutzbehörde | zu Immissionsschutz und Geruchskontingenten |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Märkischer Kreis – Planung | zu Geltungsbereich, Topographie, Ausnahmeregelungen im Bebauungsplan, Flächenverbrauch, Städtebauliche Verträge |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 | zu Immissionsschutz und Störfallbetrieben |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (BUND, LNU, NABU) | zu Zielen der Raumordnung im Rahmen des Regionalplanes und Landesentwicklungsplan, zu Freiraumschutz, Klimaschutz und erneuerbaren Energien, Biodiversitätsschutz, Wasserrückhaltung, Mobilität und Landschaftsschutz |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen | zu Kompensationsmaßnahmen |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | LWL Archäologie für Westfalen | zu Bodendenkmälern |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Ruhrverband | zu anfallendem Schmutz- und Niederschlagswasser |
| Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung | Straßen NRW | zu möglichen Zufahrten oder Erschließungsstraßen von der B229 |



**Bebauungsplan Nr. 17 „Oesterberg“,
8. Änderung
- erneute formelle Öffentlichkeitsbeteiligung –**

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2024 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.
2. Nachdem der Rat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
3. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf wird als Entwurf neu beschlossen. Die Begründung vom 28.08.2024 ist beigefügt.
4. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB beschließt der Rat, den Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Oesterberg“ mit der Begründung vom 28.08.2024 öffentlich auszulegen und im Internet zu veröffentlichen. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sind, sind gemäß § 3 Absatz 2 BauGB erneut einzuholen.

Der Bebauungsplanes Nr. 17 „Oesterberg“ ist seit dem 15.12.1978 rechtsverbindlich.

Zur Durchgrünung des Wohngebietes „Oesterberg“ sind in der seit dem 11.06.1986 rechtsverbindlichen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 neben Baugebieten und Erschließungsflächen zwei öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt, die in der Örtlichkeit gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans auch hergestellt sind.

Ein Grünzug besteht zwischen Schleienweg und Karpfenweg. Der zweite Grünzug erstreckt sich zwischen dem bogenförmig verlaufenen Hechtweg in Ost-West-Richtung. Durch beide Grünzüge verläuft ein öffentlicher Fußweg. Beide Grünflächen sind mit Gehölzen bewachsen.

Diese 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 umfasst fünf Teilbereiche A bis E mit einer Gesamtflächengröße von ca. 1.200 m². Für die innerhalb des Änderungsbereichs liegenden Flurstücke erfolgt die Änderung von einer öffentlichen Grünfläche in eine private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB). Damit wird das verbindliche Planungsrecht an die faktische Situation angepasst, da die Flurstücke mittlerweile in Privatbesitz übergegangen sind und einer öffentlichen Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen. Die

im Privatbesitz befindlichen Grundstücksteile liegen am Rand des jeweiligen Grünzugs, sodass die im Ursprungsplan beabsichtigte öffentliche Durchwegung abseits der Verkehrsflächen erhalten bleibt.

Der Teilbereich A umfasst in der Gemarkung Halver (051005), Flur 73 das Flurstück 450 und wird

- im Nordwesten durch den Schleienweg,
- im Nordosten durch die Wohnbebauung Schleienweg 10,
- im Südosten, Süden und Westen durch den öffentlichen Grünzug begrenzt.

Der Teilbereich B umfasst in der Gemarkung Halver (051005), Flur 73 das Flurstück 448 und wird

- im Nordwesten durch den Schleienweg,
- im Nordosten und Osten durch einen Teil des öffentlichen Grünzugs und
- im Süden durch die Wohnbebauung Hechtweg 40 begrenzt.

Der Teilbereich C umfasst in der Gemarkung Halver (051005), Flur 73 die Flurstücke 398, 399 sowie 443 und wird

- im Norden durch die Wohnbebauung Hechtweg 17 und 19,
- im Osten, Süden und Westen durch den öffentlichen Grünzug zum Hechtweg begrenzt.

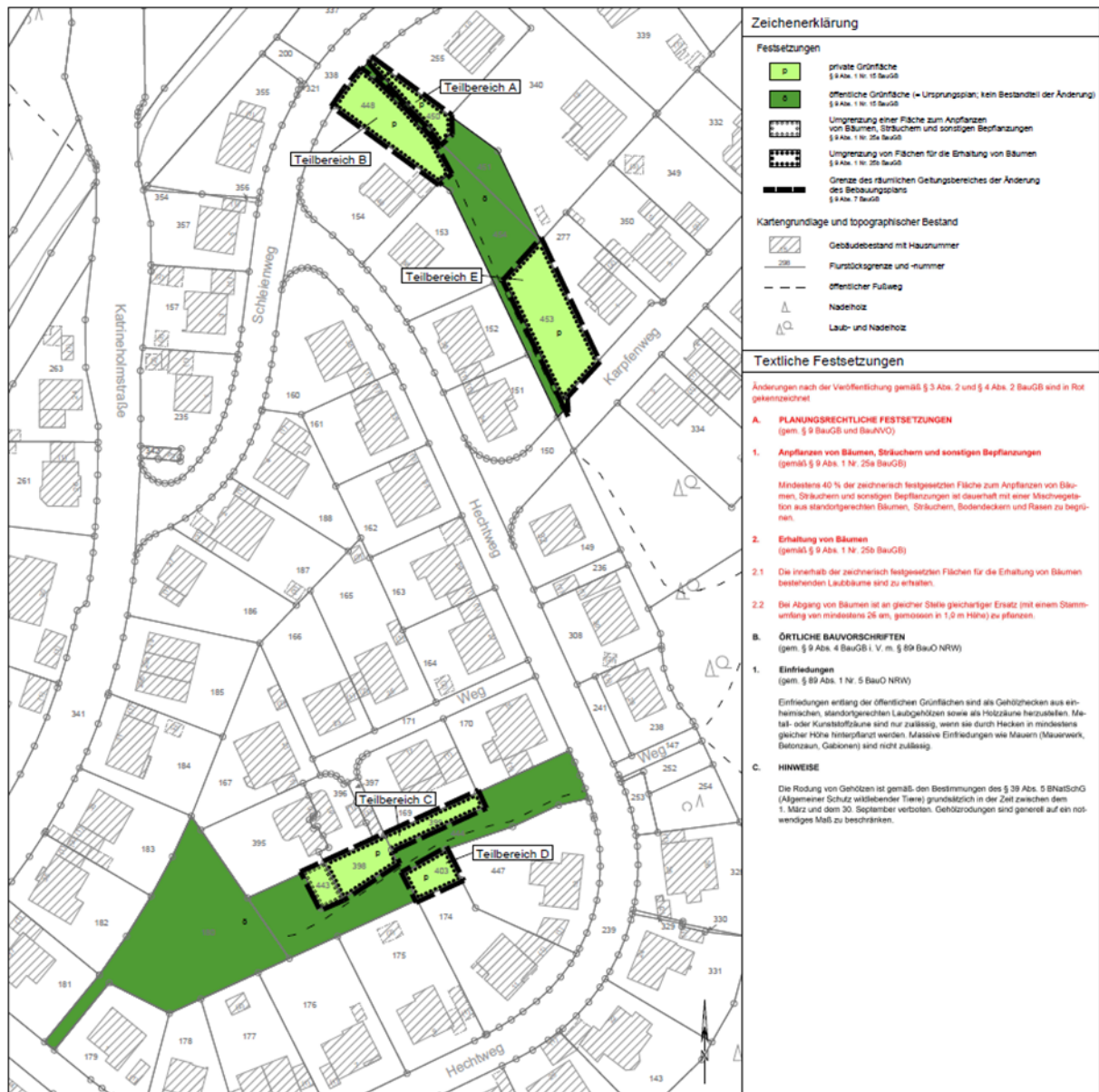
Der Teilbereich D umfasst in der Gemarkung Halver (051005), Flur 73 das Flurstück 403 und wird

- im Norden und Westen durch den öffentlichen Grünzug zum Hechtweg,
- im Osten durch die Wohnbebauung Hechtweg 13 und
- im Süden durch die Wohnbebauung Hechtweg 11 begrenzt.

Der Teilbereich E umfasst in der Gemarkung Halver (051005), Flur 73 das Flurstück 453 und wird

- im Norden und Westen durch den öffentlichen Grünzug zum Hechtweg,
- im Osten durch die Wohnbebauung Karpfenweg 1 und
- im Süden durch den Karpfenweg begrenzt.

Die genauen Abgrenzungen der Bebauungsplanänderung sind der Planzeichnung zu entnehmen.



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Da der Bebauungsplanentwurf nach der öffentlichen Auslegung geändert wurde, ist gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB eine erneute Auslegung erforderlich. Die vorgenommenen Änderungen sind in den bereitgestellten Unterlagen farbig hervorgehoben. Der vom Rat der Stadt Halver beschlossene Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Oesterberg“ liegt einschließlich der textlichen Festsetzungen, der Abwägungsliste und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

18.10.2024 bis 18.11.2024 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung - Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft Bauen & Umwelt“ /

„Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Entwurf mit Geltungsbereichen
- Begründung
- textliche Festsetzungen
- Abwägungsliste

Diese Bebauungsplanänderung wird in einem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Monitoringmaßnahmen nach § 4c BauGB sind ebenfalls nicht durchzuführen. Gleichwohl sind die relevanten Umweltbelange geprüft worden und sind abwägungspflichtig.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

| Art der vorhandenen Information | Urheber | Thematischer Bezug |
|--|---|--|
| Stellungnahme aus der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung | Märkischer Kreis, Untere Naturschutzbehörde | zu Festsetzungen hinsichtlich Pflanzen und allgemeiner Funktion als Wasserrückhalt, Arten- und Biotopschutz, Reduktion von Feinstaub und CO ₂ |
| Begründung | H+B Stadtplanung, Köln | Begründung Stand 28.08.2024 zu Anlass und Ziele der Planung, Geltungsbereich, Verfahren, bestehende Situation, übergeordnete Planungen, Planinhalt und Umweltbelange |
| Integriertes Klimaschutzkonzept | Stadt Halver | Handlungsfeld 1.7 zu Vorgabe von Klimaschutzaspekten in der Bauleitplanung und Stadtplanung |

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Eine Stellungnahme wird auf die unveränderten sowie die ergänzten und veränderten Planinhalte erbeten.

Die vorstehenden Beschlüsse zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Oesterberg“ sowie zur erneuten formellen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 08.10.2024

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

SATZUNG

FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON
BÜRGERENTSCHEIDEN
IN DER GEMEINDE HERSCHEID
VOM 11. OKTOBER 2024

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV.NRW, S. 136), und § 1 der Verordnung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 10. Juli 2004 (GV.NRW., S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2020 (GV.NRW. S. 702), hat der Rat der Gemeinde Herscheid am 30.09.2024 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Gemeinde Herscheid (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Zuständigkeiten

- Der Rat legt den Abstimmungszeitraum fest.
- Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- Der Bürgermeister bildet einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem/der Vorsteher/Vorsteherin, dem stellvertretenden Vorsteher/ der Vorsteherin und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch von dem Vorsteher/der Vorsteherin berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers/der Vorsteherin den Ausschlag.
- Die Mitglieder in dem Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3 Stimmbezirk

Stimmbezirk ist das Gebiet der Gemeinde Herscheid.

§ 4 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gebiet der Gemeinde Herscheid seine/ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.
- (2) Ein/e Abstimmberechtigte/r erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) Im Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.
- (2) Jede/r Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeder/jede Abstimmberechtigte, der/die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 - 1) Den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des/der Abstimmberechtigten,
 - 2) das Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung

3) die Nummer, unter der der/die Abstimmungs-berechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,

4) die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung oder Aus-händigung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

(3) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister öffentlich bekannt:

1) Den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage;

2) wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann;

3) dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt

(1) Die Titelseite enthält die Überschrift „Abstimmungsheft/Informationsblatt der Gemeinde Herscheid zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage.

(2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält:

- 1) Die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.

2) Die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen.

3) Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.

4) Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.

5) Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

(3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft/Informationsblatt auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und

den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

- (4) Das Abstimmungsheft/ Informationsblatt wird auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Herscheid veröffentlicht.
- (5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält die Abstimmungsheft/Informationsblatt abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger/die Bürgerin erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 9 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig. Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 11 Stimmabgabe

- (1) Der/Die Abstimmende gibt für jede zu entscheidende Frage seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (2) Der/die Abstimmende hat dem Bürgermeister in einem verschlossenen Stimmbrief
- a) seinen/ihren Stimmschein,

b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen/ihren Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden.

(3) Auf dem Stimmschein hat der/die Abstimmende oder die Hilfsperson dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 12 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

(1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Abstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne.

(2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält.
6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Stimme eines/r Abstimmberechtigten, der/die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein/ihr Stimmrecht verliert.

§ 13 Stimmenzählung

(1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand, jedoch nicht vor 16 Uhr.

(2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmumschläge zu vergleichen. Danach wird

die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 14 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des/der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. der Stimmenschlag keinen Stimmzettel enthält.

§ 15 Feststellung des Ergebnisses

(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Stichentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.

(2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

(3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 16 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11 bis 18, 32 Abs. 6, 56 bis 60, 81 bis 83.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Herscheid vom 25. Mai 2005 außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Herscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 11. Oktober 2024

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h



Stadt Neuenrade

Feststellungsbeschluss der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ der Stadt Neuenrade

Genehmigung und Wirksamwerden der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.06.2024 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat der Stadt Neuenrade schließt sich den Stellungnahmen der Verwaltung hinsichtlich der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) und (2) Baugesetzbuch (BauGB) sowie der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 (1) und (2) BauGB vorgebrachten Hinweisen und Einwendungen an.
- b) Der Rat der Stadt Neuenrade beschließt die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ der Stadt Neuenrade gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S.

666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) und gem. § 2 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221). Desgleichen wird die Begründung beschlossen.

Die vom Rat der Stadt Neuenrade am 26.06.2024 beschlossene 31. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Bezirksregierung in Arnsberg am 01.07.2024 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 30.07.2024, AZ.: 35.02.42.01-002/2023004 die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit folgendem Wortlaut genehmigt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihren o. g. Antrag genehmige ich die am 26.06.2024 vom Rat der Stadt Neuenrade beschlossene 31. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ der Stadt Neuenrade gemäß § 6 (1) BauGB mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Nach der vom Rat der Stadt Neuenrade getroffenen Abwägung zur Anregung der DB AG - DB Immobilien vom 14.08.2023, nach der Photovoltaik- bzw. Solaranlagen blendfrei zum Betriebsgelände der DB gestaltet werden sollten, sollte ein Blendgutachten im weiteren Verfahren erarbeitet und der Anregung gefolgt werden. Der *Bericht zum Blendrisiko der geplanten PV-Anlage Solarpark Neuenrade Küntrop, Nordrhein-Westfalen* kommt zu dem Ergebnis, dass es in den Sommermonaten zu nicht unerheblicher Blendwirkung an verschiedenen Immissionspunkten entlang der südlich des Plangebietes gelegenen Bahnlinie kommt und schlägt zur Vermeidung der Blendwirkungen eine 4,20 m hohe Bepflanzung vor. Im Umweltbericht zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wird dagegen auf S. 4 ausgeführt, dass entlang der Südseite keine Eingrünung erfolgen soll. Der Umweltbericht ist den Aussagen des o. g. Gutachtens entsprechend zu ändern. Auch die letzten beiden Absätze von Kapitel 3.3.2 Lichtimmissionen des Umweltberichtes entsprechen nicht der Abwägungsentscheidung und sind zu streichen. Stattdessen ist das Ergebnis des Gutachtens darzustellen. Eine Beschreibung konkreter Maßnahmen (entsprechende Schutzpflanzungen, - zäune oder sonstige geeignete Maßnahmen) kann im Bebauungsplanverfahren erfolgen.

Der Bericht zum Blendrisiko der geplanten PV-Anlage Solarpark Neuenrade Küntrop,

Nordrhein-Westfalen geht nach Kapitel 2 Beschreibung der Anlage (S. 5) von einer Modulneigung von 15 Grad aus. Nach Kapitel 3 Detaillierte Ergebnisse (S. 6) wurden auch Aufständerungsvarianten mit 20 Grad und 25 Grad Neigung untersucht. Diese Varianten wiesen deutlich höhere Blendwirkungen auf. Die Angabe der Modulneigung von 20 Grad ist daher im Text des Umweltberichtes (S. 15) sowie in den Schemazeichnungen im Umweltbericht (S. 4) und in der Begründung (S. 9) zu entfernen.

2. Gem. § 1a (2) BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen zu begründen. Dies ist in der Begründung nachzutragen. Dazu kann im Wesentlichen auf die Aussagen in der Abwägung zurückgegriffen werden.

Der Märkische Kreis erhält eine Durchschrift dieser Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gez. Michael Gutzeit“

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung für die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade durch die Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 5 bis 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmachungsVO) öffentlich bekannt gemacht.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade wirksam.

Der Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ der Stadt Neuenrade. Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenausgang ersichtlich.

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade wird mit der Begründung einschließlich sämtlicher Anlagen und mit der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadt Neuenrade, Bauamt, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die zusammenfassende Erklärung informiert gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten in dieser Gestalt gewählt wurde.

Über den Inhalt der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Wortlaut des bekannt gemachten Feststellungsbeschlusses für die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Neuenrade vom 26.06.2024 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmachungsVO verfahren.

Hinweise gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade gegenüber der Stadt Neuenrade unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Das ca. 8,81 ha große Plangebiet befindet sich nördlich des Gewerbegebietes des Ortsteils Küntrop zwischen der nordwestlich gelegenen Straße „Garbeker Straße“ und der südlich gelegenen Eisenbahnlinie. Nach Norden, Westen und Osten schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an und ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt:



Der vorstehende Übersichtsplan dient nur dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur den Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Neuenrade, 14.10.2024

Der Bürgermeister
gez. Antonius Wiesemann

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de eingesehen werden.



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
2. Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
3. Adressbuchverlagen darf zum Zweck der Herausgabe von Adressbüchern Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 BMG zu widersprechen. Der Widerspruch bei Wahlen ist spätestens 6 Monate vor der Wahl zu erheben.

Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58 c Soldatengesetz (SG) jährlich bis zum 31.03. Namen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift mit deutscher Staatsangehörigkeit (Männern und Frauen), die im nächsten Jahr volljährig werden.

Diese Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 BMG widersprochen haben. Der Widerspruch sollte bis zum 28.02.2025 erfolgen.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben

Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister regelmäßig übermitteln.

Nach § 42 Absatz 3 BMG haben die betroffenen Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Bürgermeister der Gemeinde Herscheid, Plettenberger Str. 27, 58849 Herscheid.

Bereits vor dieser Bekanntmachung erhobene Widersprüche werden berücksichtigt.

Herscheid, 26.09.2024

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h



Allgemeinverfügung zur Widmung von Straßen in Hemer

Der Rat der Stadt Hemer hat in seiner Sitzung am 24.09.2024 beschlossen, die folgenden Straßen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV.NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr zu widmen:

- | | |
|---------------------|------------------|
| 1. Am Jalohsweg | 2. Amerikastraße |
| 3. Bautenheide | 4. Englandstraße |
| 5. Kanadastraße | 6. Lange Wiese |
| 7. Schottlandstraße | 8. Sternstraße |
| 9. Walesstraße | |

Gemäß § 6 Abs.1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekanntgegeben. Die genannten Verkehrsflächen werden als Gemeindestraßen eingestuft und mit Bekanntmachung dieser Verfügung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Ihre Rechte

Gegen diese Allgemeinverfügung/Widmung kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden.

Hemer, den 10.10.2024

Der Bürgermeister
Gez. Christian Schweitzer

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.